

Chronik Bädeker

Das Kloster

Heiligenrode

Die Gemeinde Stuhr dankt Herrn Wilhelm Gerke
für die Zurverfügungstellung der Unterlagen.

Diese Abschrift wurde im Archiv der Gemeinde Stuhr erstellt.
Hrsg. Gemeinde Stuhr, April 2009.

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|--|-------|
| Verfasser Fritz Bädeker – von Wilhelm Gerke | |
| Erläuterungen | 9 |
| Abschrift | |
| § 1 Vorläufige Bemerkungen insbesondere über jetzige Verhältnisse des Klosters Heiligenrode – Kirchspiel Heiligenrode. | 15 |
| § 2 Kirche zu Mackenstedt. | 18 |
| § 3 Friedrich von Mackenstedt; sein Wohnsitz: Hinweisung auf ein wichtiges Unternehmen desselben vor der Stiftung des Klosters. | 24 |
| § 4 Anbau der Bruchländereien auf der linken Seite der Weser im Stedingerlande und zu beiden Seiten der Ochstum. | 27 |
| § 5 Heinrich der Löwe gestattet dem Friedrich von Mackenstedt, ein bis dahin unbebautes Bruch zwischen Brinkum, Mackenstedt und Huchting mit Anbauern zu besetzen. | 41 |
| § 6 Der Erzbischof Siegfried stellt dem Friedrich von Mackenstedt über den Anbau des genannten Bruchs ebenfalls eine Urkunde aus. | 47 |

| | | |
|------|---|-----|
| § 7 | Die Colonie Friedrichs von Mackenstedt. | 54 |
| § 8 | Friedrich von Mackenstedt stiftet und dotiert ein Kloster für Benedictiner Mönche in Mackenstedt. | 61 |
| § 9 | Erzbischof Hartwig II nimmt das Kloster, Heiligenrode genannt, in Schutz und bestätigt dessen Rechte und Besitzungen. – Gütererwerbungen bis zu Ende des 12. Jahrhunderts. Das anfängliche Mönchskloster wird ein Nonnenkloster. | 64 |
| § 10 | Friedrich von Mackenstedts Vorfahren, seine Frau und Kinder; sein Tod; Adelsverhältniß seines Geschlechts. | 71 |
| § 11 | Nachrichten älterer Geschichtsschreiber über die Gründung des Klosters Heiligenrode, so wie über Friedrich von Mackenstedt und dessen Vorfahren. | 74 |
| § 12 | Verfassung und Einrichtung des Klosters Heiligenrode bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. | 79 |
| § 13 | Pröpste und Priorinnen vom Anfange des 13. Jahrhunderts bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts. Allgemeine Bemerkungen über die Geschichte des Klosters während dieser Zeit. | 84 |
| § 14 | Bedränger des Klosters. Geringe Einkünfte desselben. | 88 |
| § 15 | Propst Ludolf. | 95 |
| § 16 | Bestätigung der Besitzungen und Freiheiten des Klosters durch den Erzbischof Giselbert im Jahre 1290. | 103 |
| § 17 | Gütererwerbungen in der Nähe des Klosters während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts. | 110 |

| | | |
|------|---|-----|
| § 18 | Sonstige Erwerbungen im vierzehnten Jahrhundert. | 114 |
| § 19 | Gütererwerbungen vom Anfange des 15. Jahrhunderts an bis zur Wahl der ersten Äbtissin 1496. | 117 |
| § 20 | Leibeigene, welche das Kloster im 13., 14. und 15. Jahrhunderte erwarb. | 122 |
| § 21 | Reformation des Klosters im 15. Jahrhundert; oder Anschluß an die Bursfelder Union. Letzter Propst. | 127 |
| § 22 | Mechthilde Hilgen, erste Äbtissin des Klosters Heiligenrode. | 129 |
| § 23 | Gütererwerbungen zur Zeit der Äbtissin Mechthilde Hilgen. | 133 |
| § 24 | Prövener. | 142 |
| § 25 | Ortschaften, in welchen das Kloster Heiligenrode Grundbesitz hatte oder aus welchen es Einkünfte bezog; insbesondere zur Zeit der Äbtissin Mechthilde Hilgen. | 150 |
| § 26 | Äbtissin Beke Zirenberg. | 161 |
| § 27 | Das Kloster muss Landsteuer bezahlen. | 164 |
| § 28 | Das Kloster widersetzt sich der Einführung der evangelischen Lehre. | 173 |
| § 29 | Verluste des Klosters durch Entziehung von Gütern und Gerechtsamen zur Zeit der Äbtissin Beke Zierenberg. | 179 |

| | | |
|--------|--|-----|
| § 30 | Vorstellung der Äbtissin Beke Zirenberg an Clawes Hermeling. | 182 |
| § 31 | Die letzten katholischen Äbtissinnen. | 198 |
| § 32 | Hille Zirenberg, erste protestantische Äbtissin von ca. 1566-1582. | 201 |
| § 33 | Äbtissin oder Domina Dorothea von Horn ca. 1582-1602. | 207 |
| § 34 | Die Dominä: Katharine Nagel 1602-1624 und Margarethe Drewes 1624-1634. | 212 |
| § 35 | Vicedomina. | 223 |
| § 36 | Verwalter und Amtmänner. Schluß. | 225 |
| Anhang | | |
| | 1. Die Klostergebäude und die nächste Umgebung derselben. | 231 |
| | 2. Protestantische Prediger zu Heiligenrode. | 240 |
| | 3. Küster zu Heiligenrode. | 243 |
| | Kopien von Originalseiten | 245 |

Verfasser Fritz Bädeker

Der Verfasser dieser Chronik, Fritz Bädeker, cand. theol., wurde im Juli 1804 als Sohn des Cantors Georg Wilhelm Bädeker in Heiligenrode geboren. Die Bädekers hatten die Cantorstelle über mehrere Generationen inne (von 1810 bis 1890).

Nach seinem theologischen Studium ist Fritz Bädeker Erzieher beim Grafen von Schulenberg und später beim Fürsten von Bückeberg gewesen. Gelegentlich einer Eispartie mit seinen Zöglingen brach er ein, zog sich eine Erkältung zu und hat als Folge eine heisere Stimme behalten, die ihn zum Prediger untauglich machte.

Auf Veranlassung des Mühlenbesitzers Steffens Ende der 1850er Jahre wurde Fritz Bädeker nach Heiligenrode gerufen, um eine Privatschule von zehn bis zwölf Kindern zu leiten, die aber gegen 1866 aus Mangel an Besuchern einging. Mitte der 1870er Jahre trat sie wieder ins Leben und existierte etwa zehn Jahre.

Fritz Bädeker starb am 30. Januar 1890 in Heiligenrode. Der Kirchenbucheintrag erfolgte unter seinem Taufnamen:
Friedrich Ludolph Bädeker, Privatlehrer, ledig.
Alter: 85 Jahre, 6 Monate, 12 Tage.
Es soll ein Grabstein vorhanden gewesen sein.

Ein Schüler in dem ersten Existenzabschnitt der Privatschule in Heiligenrode bis 1866 war ein Wilhelm Gerke aus Fahrenhorst, geboren am 7. März 1849 in Fahrenhorst. Er besuchte anschließend ein Lehrerbildungsseminar. Am 12. Oktober 1870 trat er in den Schuldienst ein und war

zwölf Jahre Lehrer in Riede, anschließend von 1882 bis 1907 Schullehrer in Wisloh, danach zwei Jahre in Sieden im Kreis Nienburg. Dort verstarb er am 22. August 1909 infolge Herzschlags.

Wilhelm Gerke hatte zeitlebens eine innige Verbindung zu seinem alten Lehrer Bädeker gehalten (vermutlich war er ein Lieblingsschüler). Da er unverheiratet war, wurde sein Nachlass an seine vier zu der Zeit noch lebenden Geschwister vererbt und aufgeteilt.

In diesem Nachlass befand sich auch die von Fritz Bädeker gefertigte Chronik des Klosters Heiligenrode. Er hat sie vermutlich in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts handschriftlich in mehreren Kladden akribisch und sauber gefertigt und daraus letztlich die vorliegende Reinschrift erstellt.

Bei meinen familien- und ortsgeschichtlichen Forschungen stieß ich auf diese Handschriften. Lehrer Wilhelm Gerke war zudem mein Großonkel und Taufpate meine Vaters.

Da die Handschriften in altdeutscher Sütterlinschrift verfasst sind, die nur noch von den Wenigsten gelesen werden können, ist der Gemeinde Stuhr zu danken, die die Erstellung einer Kopie in deutscher Druckschrift ermöglicht hat.

Wilhelm Gerke

Erläuterungen

Die Chronik hat die Geschichte des Klosters Heiligenrode zum Inhalt. Es handelt sich um eine handschriftliche Arbeit in überwiegend deutscher, zum kleinen Teil in niederdeutscher Sprache; der deutsche Text liegt in gut leserlicher deutscher Schreibschrift vor.

Die Abschrift wurde wörtlich vorgenommen, deshalb weicht sie manchmal leicht von der heutigen Schreibweise ab. Häufig im Text vorkommende Begriffe werden zum besseren Verständnis kurz erläutert. Die Rechtschreibung und Grammatik wurde im Großen und Ganzen so belassen.

An der Spitze des ganzen Klosters stand bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ein **Propst**, auch **Provisor**, **Verwarer** oder **Vorstände** genannt. Er bildete mit der **Priorin** den Vorstand des Klosters. Beide zusammen hatten die Seelsorge und die Leitung der inneren und äußeren Angelegenheiten inne.

Sämtliche Nonnen bildeten den **Convent**, als Mitglieder desselben werden sie **Conventualinnen** genannt. Dieser Convent hielt bei wichtigen Angelegenheiten Beratungen ab und fasste Beschlüsse. Die erste dieser Klosterjungfrauen war die auf Lebenszeit gewählte Priorin. Sie war Vorsitzende bei den Beratungen des Convents, vollzog dessen Beschlüsse, führte die Aufsicht über die Nonnen und leitete hauptsächlich die inneren Angelegenheiten des Klosters.

Ursprünglich sollte ein **Vogt (Advocatus)**, auch **Schirmvogt** genannt, im Namen des Klosters Gericht halten, auch dasselbe in weltlichen Dingen vertreten und beschützen. Im Laufe der Zeit reduzierte sich seine Aufgabe auf die reine Verwaltung der Klostergüter.

Zu Beginn des 16. Jahrhunderts wurde anstelle des Propstes eine **Äbtissin** an die Spitze des Klosters gestellt. Sie stand ihm in geistlichen und weltlichen Dingen vor und hatte Ordnung zu halten innerhalb und außerhalb des Klosters.

Nach der Reformierung wurde die Äbtissin häufig **Domina** genannt. Nach der Aufhebung des Klosters war die jeweilige Landesherrin die „Domina“; die Aufgaben der Äbtissin wurden von der „**Vicedomina**“ wahrgenommen.

Bei der **Hufe** handelt es sich um ein Flächenmaß, das je nach Zeit und Bezeichnung von unterschiedlicher Größe sein kann.

Der „**Zehnten**“ ist der zehnte Teil vom Getreide, Vieh etc., eine im Mittelalter und der frühen Neuzeit allgemein übliche Abgabe.

Alle mit einem * gekennzeichneten Begriffe finden sich in folgender Aufstellung wieder:

| | | |
|---------------|---|--|
| Acht | = | Ächtung, jemanden in die Acht erklären, das heißt, ihn für recht- und ehrlos zu erklären. Manchmal bedeutet es auch, dass man Geächtete straflos töten konnte. |
| administrare | = | verwalten |
| Advocatie | = | Gutsherrschaft, Gerichtsbarkeit |
| Allmende | = | gemeinschaftliche Weide oder Nutzfläche; alle Gemeindemitglieder haben Anteil daran - auch Gemeinde genannt |
| Allode | = | Eigengut |
| Allodialgut | = | Eigengut |
| Allodium | = | Freies Eigentum, Besitz |
| appliciren | = | anwenden, gebrauchen |
| approbirt | = | genehmigt |
| Archidiacon | = | Vorstand des Archidiaconats, Stellvertreter des Bischofs |
| Archidiaconat | = | Kirchliche Verwaltungseinheit, Untereinheit eines Bistums |
| Bann | = | siehe Gerichtsbann |
| Buxen | = | Büx = Hose; wenneken Buxen = Hose zum Wenden |
| Bruch | = | Feuchtwiesen, unbearbeitetes Bruchland |

| | | |
|---------------|---|---|
| Canonicus | = | Domherr, Mitglied eines Domstifts |
| Chanonissin | = | Stiftsfrau/-fräulein (kein Gelübde) |
| Collator | = | Geistlicher |
| Confessor | = | Beichtvater, Priester / Geistlicher, der die Beichte „hört“ / abnimmt |
| Conversen | = | Laienbruder - diente zur Entlastung der Mönche - zur Verrichtung körperlicher Arbeiten - ohne Weihen und mit verminderter Gebetspflicht |
| Curie | = | Hof |
| Custos | = | Küster |
| Decan | = | geistlicher Würdenträger eines Stifts |
| Diöcese | = | Bistum |
| dmi | = | Domini |
| Domäne | = | im Eigentum des Staates stehende größere ländliche Besitzung |
| Domanielgut | = | Staatsgut, Staatsbesitz |
| Dormitorium | = | Schlafsaal der Mönche |
| Drost | = | Oberamtman |
| Echtwerde | = | Mast- und Weiderechtigkeit |
| Eigenbehörige | = | Leibeigene; dem Kloster gehörige Leute |
| erwekope | = | Erbkauf |
| Ferto | = | Gewicht, 1/4 einer Mark Silber |
| Frauengerade | = | eine Art Erbschaftssteuer |
| G. | = | G(nädigen) |
| g. H. | = | G(nädigen) H(ern) |
| g. F. | = | G(nädigsten) F(ürsten) |
| Gerechtsame | = | vererbliches und veräußerliches Nutzungsrecht an Grundstücken |
| Gerichtsbann | = | Gerichtsgewalt, Gebot und Verbot |
| Geter | = | Rindvieh |
| Gülten | = | Schuld, Pfand |
| Handfeste | = | verbrieftes Recht |
| Handhaben | = | Verwalter |
| Heergewede | = | eine Art Erbschaftssteuer |
| Horede | = | Herde |

| | | |
|-----------------|---|--|
| Hoyken/Hoike | = | mantelartiger Überwurf / Schäfer tragen solche |
| incorporiert | = | gehörig |
| insperynge | = | Einsperren, in Gewahrsam nehmen |
| j. Erb. | = | J(uwer) Erb(arn) = Euer Ehrbarkeit (Anrede) |
| Kellermeister | = | sorgte für die nötigen Vorräte in Keller und Küche, führte Aufsicht über die Ackerhöfe |
| Kellnerin | = | aufsichtsführende Nonne über Vorräte und Küche |
| keys maies, key | = | Keys(erliche) Maies(tät) |
| mai | | |
| Laienschwestern | = | siehe Conversen |
| Legat | = | Gesandter |
| Lehen | = | Leihgut. Der Grund und Boden gehörte den Grundherren, die Menschen, die ihn bearbeiteten, bekamen ihn meist auf 12 Jahre geliehen. Die Verträge konnten verlängert und auch vererbt werden. |
| Mai | = | Mai(estät) |
| Mundschenk | = | Hofbediensteter, zuständig für die Versorgung mit Getränken, vor allem Wein |
| nadeln | = | Nachteil, Schaden |
| nen | = | kein |
| Nießbrauch | = | Nutzungsrecht auf Lebenszeit |
| Ordinancien | = | Anordnungen, Vorschriften |
| Ordinarien | = | Vorgesetzte |
| Parochialkirche | = | Pfarrkirche für die Pfarrgemeinde, also die normale bäuerliche Bevölkerung - im Gegensatz zur Klosterkirche, die überwiegend von den Nonnen und den sonstigen Angehörigen des Klosters genutzt wurde |
| Pön | = | Strafe |
| Possession | = | Besitz |
| Prövener | = | Pfründer, Personen von weltlichem Stand - Arme/Alte/Laien, die gegen Übergabe ihres Vermögens (Eigentums) im Kloster aufgenommen wurden (Kost und Logis) |
| Propstei | = | Verwaltungsbereich eines Propstes |
| Restitution | = | Wiederherstellung von Rechts- und Eigentumsverhältnissen |

| | | |
|----------------------|---|--|
| rh, rThaler | = | Reichstaler |
| Schaffnerin | = | aufsichtsführende Nonne über die Hauswirtschaft (Wäsche, Reinigung etc.) |
| schatschryvers | = | Steuerschreiber |
| Schatz | = | Steuer, Abgabe |
| Schirmere | = | Beschützer |
| Scholaster | = | Schulmeister, Leiter einer Stiftsschule |
| Siechenmeister | = | Krankenpfleger im Kloster / Nonne hatte die Oberaufsicht über die Krankenpflege |
| S. F. G. | = | S(eine) F(ürstliche) G(naden) |
| seyden | = | weggeben |
| succederede | = | nachfolgen |
| syner G. | = | s(einer) G(naden) |
| terkenschat | = | Türkensteuer |
| Trinitatis | = | Dreifaltigkeitsfest, 1. Sonntag nach Pfingsten |
| Truchseß | = | oberster Aufseher über die fürstliche Tafel, Vorsteher der Hofhaltung |
| zeven van den busche | = | Sven von dem Busche - Vogt |
| ungeperturbirt | = | ungestört |
| upbören | = | Geld und Steuern erheben; Kredit aufnehmen |
| Upgebott | = | Aufgebot, Auftrag |
| Vanck Geld | = | Fanggeld, Gebühr für den Gerichtsdienner für Begleitung von Verbrechern, ursprünglich Geld für erlegtes Raubwild, hier womöglich für gefangene Verbrecher. |
| vermöge | = | mit Hilfe |
| Vicarie | = | Stelle für einen Hilfspfarrer (keine Advocatie) |
| Vigilie | = | Messe am Vortag eines Festes |
| Vogtei | = | Amtsbezirk eines Vogtes, auch Amt / Stellung |
| vorkortynge | = | Verkürzungen |
| vogscr. | = | vorgeschrieben |
| weiland | = | selig verstorben |
| wenneken Buxen | = | Büx = Hose, wenneken = wenden / Hose zum Wenden |

Zinspfennig = Geldabgabe von einem Zinslehen, siehe auch Zinsgeld: Jahresabgabe, die der hörige Bauer von dem ihm verliehenen Boden an den Grundherrn bezahlt; anfangs eine Naturalabgabe, später eine Geldabgabe

§ 1

Vorläufige Bemerkungen insbesondere über jetzige Verhältnisse des Klosters Heiligenrode – Kirchspiel Heiligenrode.

Das um 1181 (gegen das Ende des 12. Jhd.) von Friedrich von Mackenstedt gestiftete, im nördlichen Theile der Grafschaft Hoya, etwa 2 ½ Stunden südwestlich von Bremen gelegene Kloster Heiligenrode, anfangs für Mönche, dann für Nonnen vom Orden des heiligen Benedict bestimmt, besteht noch jetzt als protestantisches Fräuleinstift.

Von den Klostergebäuden ist nur noch die Kirche und die Wohnung des Klosterbeamten vorhanden. Die Wohnungen der Mitglieder des Klosters, Conventualinnen genannt, und ihrer Vorsteherin, der Vice-Domina, wurden nämlich im Jahre 1802 und

die Vorwerks- oder Ökonomiegebäude 1816 abgebrochen.

Die Kirche ist jetzt Kirchspielskirche, die ehemalige Beamtenwohnung jetzt Pfarrhaus. Seit dem Abbruche der Wohnungen haben die Conventualinnen die Befugnis, ihren Aufenthaltsort selbst zu wählen und keine derselben wohnt in Heiligenrode. Auch steht ihnen die Verwaltung der Güter nicht mehr zu; die meisten Ländereien sind an Colonisten ausgethan und die Einkünfte werden von der Rentei Syke erhoben, welche den Conventualinnen auch die Gehalte oder Pensionen auszahlt.

Die Benennung Heiligenrode kam ursprünglich nur dem Kloster zu, von diesem ist sie auf die Dorfschaft und das Kirchspiel übergegangen. Die Dorfschaft Heiligenrode, welche viel jüngeren Ursprungs als das Kloster ist, wurde vormals vom Kloster aus und in den Kirchenbüchern in der Regel „Kloster Nachbarschaft“ oder bloß „Nachbarschaft“ bezeichnet.

Das Kirchspiel Heiligenrode, zur Inspec-

tion Weihe gehörig, grenzt an die Hannoverschen Kirchspiele: Brinkum, Barrien, Nordwohlde und Harpstedt, sowie an die Oldenburgischen Kirchspiele Hasbergen und Stuhr.

Der östliche Theil des Kirchspiels mit den Ortschaften: Heiligenrode, Klein-Mackenstedt und Neukrug gehört zum Amte Syke; der westliche Theil mit den Ortschaften: Groß Mackenstedt, Stelle, Eggese, Sieckreihe (Sieck), Lehmkuhl und Bürstel zum Amte Harpstedt, jetzt Freudenberg. Beide Theile werden durch den von Süden nach Norden fließenden Bach, ehemals Stuer oder Sture genannt, geschieden.

Der östliche Theil enthält 117 Häuser mit 685 Pers.
der westliche Theil enthält 91 Häuser mit 606 Pers.
Das ganze Kirchspiel enthält also
208 Häuser mit 1291 Personen.
(Zählung vom am 1. Dec. 1885:
133 H. – 713 Pers. östl. Theil
und 95 Häuser, 539 Pers. westl. Theil,
zusammen 228 H., 1552 Personen.)

In alten Zeiten gehörte diese Gegend zum Largau oder Steringau (Steiringen), zur Diöcese* Bremen und zum Archidiaconate* des Propstes zu St. Willehadi in Bremen.

§ 2

Kirche zu Mackenstedt.

Im Umfange des jetzigen Kirchspiels Heiligenrode war schon vor der Gründung des Klosters und der Erbauung der Kirche daselbst eine Kirche vorhanden. Sie lag in Mackenstedt und zwar in dem Theile dieser Ortschaft, welcher jetzt Klein-Mackenstedt genannt wird, etwa 60 Schritt von der Syke-Delmenhorster Chaussee und 100 Schritt südlich von der Sture. Nach der Rasteder Chronik wurde von Willehardis, erstem Bischofe zu Bremen, welcher am 9. Novb. 789 starb, eine Kapelle unter der Burg des Edlen Hinrich von Machtenstede eingeweiht. Nach Hamelmans Oldenburgischer Chronik erbaute Graf Huno von Oldenburg, welcher um 1050 lebte, eine Kapelle zu Ehren des Heiligen Kreuzes vor dem Schlosse des Herrn Heinrich von Machtenstede. Beide Chroniken enthalten indeß viel

Unerwiesenes und Irrtümliches; daher läßt sich auch von ihren Berichten über die Kirche zu Mackenstedt nicht sagen, ob und inwiefern sie Glauben verdienen. Gewiß ist jedoch, daß 1171 eine Kirche zu Mackenstedt vorhanden war. Sie gehörte zum Archidiaconate* des Propstes zu St. Willehadi in Bremen und war Parochialkirche* für denjenigen Theil des jetzigen Kirchspiels Heiligenrode, welcher westlich von der Sture liegt.

Aus der späteren Geschichte dieser Kirche liegen folgende Nachrichten vor:

Eine Streitigkeit, die zwischen dem Propste und dem Convente des Klosters einerseits und dem Pfarrer (*rector, plebanus*) zu Mackenstedt andererseits über die Kirche zu Mackenstedt und den derselben gehörigen Zehnten zu „Ramwerdighusen“ obschwebte, schlichtete der Erzbischof Gerhard 2, indem er nach dem Ermessen kluger Männer und mit Einwilligung des Propstes

Johannes zu St. Willehadi am 5. Juni 1238 festsetzte, Th., damaliger Pfarrer in Mackenstedt, solle in dem ruhigen Besitze sowohl der Pfarre, als auch des Zehntens bleiben. Sobald er aber mit Tode abginge oder ein anderes kirchliches Amt annehme, solle der zeitige Propst zu Heiligenrode die Seelsorge und die Unterweisung an der Kirche zu Mackenstedt von dem Propste zu St. Willehadi erhalten, welchem er als seinem Archidiacon* Gehorsam zu leisten habe. Es solle aber, wenn sich dieses ereigne, der genannte Zehnten mit allem Nutzen und Rechte dem Convente in Heiligenrode zufallen.

Die zunächst folgenden Nachrichten über diese Kirche sind aus der Zeit, als der größte Theil der Grafschaft Hoya schon der evangelischen Lehre zugethan war und der Graf Jobst 2 von Hoya das Kloster Heiligenrode, welches sich der Annahme derselben widersetzte, um 1540 mit

Gewalt zu reformieren suchte. Er richtete unter andern die Klosterkirche für den protestantischen Gottesdienst ein und bestimmte sie zur Kirchspielskirche. Es schien daher die Kirche zu Mackenstedt überflüssig und da sie wahrscheinlich sehr baufällig war, und außerdem auch nur als Capelle betrachtet wurde, so gab der Bischof von Münster und Osnabrück, damals Landesherr der Vogtei Harpstedt, worin Mackenstedt lag, seinem Beamten zu Harpstedt die Erlaubniß, sie abzurechen. Dies kam jedoch nicht in Ausführung; aus welchem Grunde ergibt sich nicht bestimmt. Wahrscheinlich wirkte hier Mehreres ein.

Zunächst stellte die damalige Äbtissin des Klosters Heiligenrode vor, es sei die Kirche zu Mackenstedt keine Kapelle, wie man dem Bischofe fälschlich berichtet habe, sondern eine Kirchspielskirche zu Heiligenrode incorporiert*, der Abbruch derselben von bischöflicher Seite sei mithin eine Schmälerung der Rechte der Kirchengemeinde und des Klosters. Nebenbei gibt sie noch zu verstehen,

daß der Abbruch ein Eingriff in die Rechte des Erzbischofs von Bremen sein würde da die Kirche zu Mackenstedt zu dessen Diöcese* gehöre. Ob der Erzbischof hierauf ebenfalls etwas zur Erhaltung der Kirche that, findet sich nicht angegeben.

Sodann änderte sich auch bald die Lage des Klosters. Unter dem Beistande des vom Kaiser zum Schutzherrn desselben ernannten, eifrig katholischen Herzogs Heinrich des Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg durfte es nicht allein beim katholischen Bekenntnisse bleiben und die katholischen Gebräuche, insofern sie durch den Grafen Jobst schon abgeschafft waren, wieder einführen. Da dann auch die Kirche zu Heiligenrode für den katholischen Gottesdienst wieder eingerichtet wurde und Klosterkirche blieb, so musste die Kirche zu Mackenstedt nothwendig für die Gemeinde bleiben; vielleicht wurde sie schon damals für den protestantischen Gottesdienst eingerichtet.

Um diese Zeit wurde auch noch, wie sich in einem Briefe des Erzbischofs Christoph zu

Bremen vom Jahre 1542 angegeben findet
„das Gotteshaus im Dorfe Machten-
stede von dem gemeinen Pöbel
jämmerlich vernichtet und zerbrochen und die
Äbtissin nahm die noch vorhandenen zwei Glo-
cken und anderes Geräth zur Verhütung wei-
teren Schadens in treue Verwahrung.“

Wie lange noch regelmäßiger Gottesdienst in
der Kirche zu Mackenstedt gehalten und wann die
Kirche zu Heiligenrode Parochialkirche* für den gan-
zen Umfang des jetzigen Kirchspiels Heiligenrode
wurde, findet sich nirgends angegeben. Vielleicht
geschah Letzteres um 1566, als das Kloster die
evangelische Lehre annahm. Zu gewissen gottes-
dienstlichen Handlungen, z. B. bei Begräbnissen, da
ein Kirchhof in Mackenstedt vorhanden war, diente
die Mackenstedter Kirche jedenfalls bis 1637,
weil bis dahin noch ein Küster daselbst war.
Um diese Zeit aber wurde sie zu einem Wohn-
hause eingerichtet und der letzte Küster nach
Heiligenrode versetzt. Als Wohnhaus wurde
das Gebäude bis 1799 benutzt und bald nach-
her abgebrochen.

§ 3

Friedrich von Mackenstedt; sein Wohnsitz; Hinweisung auf ein wichtiges Unternehmen desselben vor der Stiftung des Klosters.

In Klein-Mackenstedt hatte auch der als Stifter des Klosters Heiligenrode schon erwähnte Friedrich von Mackenstedt seinen Wohnsitz. Der Platz, auf welchem seine Wohnung (*castrum*, Burg auch Schloß nach den Chroniken) stand, läßt sich mit Gewißheit nicht nachweisen, da keine Überreste denselben andeuten und die Chroniken und Urkunden keine Auskunft geben. Nur die mündliche Überlieferung gibt eine Andeutung hierüber und bezeichnet einen südöstlich von der Kirche belegenen, von Wiesenland umgebenen kleinen Erdaufwurf oder Hügel als solchen.

Allem Anschein nach war dieser Hügel ehemals eine Insel in einem Teiche oder kleinen See, welcher ungefähr den Raum einnahm, den jetzt die innerhalb der Feldmark von Klein-Mackenstedt belegenen, einigen Einwohnern von Groß-Mackenstedt gehörigen Wiesen einnehmen und welche seinen Zufluß von der Sture erhielt. Unstreitig war diese Örtlichkeit sehr passend für die Burg eines Adligen damaliger Zeit, dem alles daran gelegen war, eine Wohnung zu haben, die durch ihre Lage vor feindlichen Überfällen geschützt war. Es ist daher wohl anzunehmen, daß die mündliche Überlieferung Recht hat.

Der Teich, wahrscheinlich größtentheils künstlich durch Aufstauung mittelst eines Wehres am östlichen Ende gebildet, trocknete aus, als er durch Umlegung der Sture, welche vor Zeiten südlich von Kl. M. floß, keinen Zufluß mehr erhielt und Grund und Boden wurde im Laufe der Zeit zu Wiesenland.

Was über die Familienverhältnisse Friedrichs v. M., seine Kinder und Vorfahren in den Urkunden und Chroniken aufbewahrt ist, wird weiter unten an den geeigneten Stellen vorkommen.

Begütert war Friedrich von Mackenstedt außer in Mackenstedt selbst und der nächsten Umgebung – insbesondere südlich von Mackenstedt zu beiden Seiten der Sture bis Örtgenbrück und Kirchseelte hinauf – auch in Weihe und Bramstedt. Diese Güter wird er von seinen Vorfahren geerbt haben; er selbst war aber auch auf Vermehrung seines Besitzthums und seines Einkommens bedacht, indem er eine nördlich von Mackenstedt zwischen Brinkum, Mackenstedt und Huchtingen liegende sumpfige und bis dahin unbenutzte Strecke Landes mit Hilfe fremder Ansiedler trocken legte und in nutzbares Wiesen- und Ackerland umschuf.

Wenn auch Friedrich von Mackenstedt nicht die ganze Fläche für sich behielt, sondern sie zum größten Teile an Ansiedler verkaufte, so bleiben doch einige Hufe sein Eigenthum und er erwarb sich die Advocatie (Gerichtsbarkeit) über

die Colonie, nebst den damit verbundenen Einkünften sowie das Zehntrecht daselbst.

Eine besondere Darstellung dieses Unternehmens durch Angabe der darüber vorhandenen Nachrichten darf hier nicht fehlen, sowohl in Rücksicht auf Friedrich von Mackenstedt, als auch insbesondere in Rücksicht auf das Kloster Heiligenrode.

Wenn Ersterer bei dem Anbaue des Bruchs* zunächst auch auf seinen Vortheil bedacht war, so wirkte er doch zugleich wohlthätig für seine Gegend und setzte sich dadurch – schon vor der Stiftung des Klosters – ein schönes Denkmal seiner Thätigkeit, welches aufgefrischt zu werden verdient. – Für das Kloster erhielt das Unternehmen Bedeutung indem dasselbe nicht nur mehrere Güter in der entstandenen Colonie erhielt und wichtige Gefälle aus derselben bezog; sondern auch nach dem Tode Friedrichs und dem Aussterben seiner Familie die sämmtlichen Anrechte derselben das Bruch betreffend in Anspruch nahm.

Da aber das Unternehmen nicht vereinzelt steht sondern Friedrich von Mackenstedt durch dasselbe

sich den verdienstvollen Männern des 12. Jahrhunderts anreichte; welche es sich zur Aufgabe machten, die Bruchländereien des linken Weserufer in der Gegend von Bremen zu cultivieren, so folgt hier eine kurze Übersicht des Anbaus dieser Gegend.

§ 4

Anbau der Bruchländereien auf der linken Seite der Weser im Stedingerlande und zu beiden Seiten der Ochtum.

Die tiefe Ebene auf der linken Seite der Weser zwischen der Weser und der Geest und von der Eyter bis zum Bockfleth oder von Thedinghausen bis Brake, in welcher wir heutigen Tages die so einträglichen Wiesen und Ackerländereien bei Riede, Weihe, Dreie, Brinkum, Stuhr, im Bremer Ober- und Nieder-Vielande, im Stedingerlande und im Moorraum erblicken, war noch zu Ende des 11. Jahrhunderts zum größten Theile ein mit fließenden und stehenden Gewässern,

mit Sumpf und Morast angefüllter Landstrich. Denn die Weser theilte sich hier in mehrere Arme; ihre Gewässer sowie die ihrer Nebenflüsse breiteten sich, durch keine Deiche eingeschränkt, zur Fluthzeit und bei sonstigen Anschwellungen, ungehindert über das Land aus, bedeckten es meilenweit und ließen beim Zurücktreten, da keine Abzugscanäle vorhanden waren, die niedrigen Stellen mit Wasser ausgefüllt oder von demselben durchzogen. Nur der größte Fleiß und eine bewundernswerthe Ausdauer konnte dieses Mittelding von Wasser und Land zu einer Wohnstätte für Menschen umschaffen.

Ganz unbenutzt und unbewohnt war jedoch die Gegend zu der angegebenen Zeit nicht mehr. Es gab höher gelegene, von den gewöhnlichen Fluthen nicht erreichbare Stellen. Hier hatte sich, da der Boden fruchtbar war, ein reicher Pflanzenwuchs entwickelt. Einige Flächen waren mit Gebüsch und Bäumen dicht bewachsen, andere mit üppigen Futterkräutern bedeckt. Letztere, welche ohne weitere Culturarbeiten Ertrag lieferten, wurden früh benutzt. Wann

das zuerst geschah, läßt sich nicht mit Gewißheit angeben. Wahrscheinlich dienten sie den benachbarten Geestbewohnern zunächst zur Viehtrift. Bald fanden sich auch Ansiedler, die sich auf den letzten Ausläufern der Geest ganz am Rande des Grünlandes niederließen und letzteres in festen Besitz nahmen. So entstanden schon früh die Ortschaften: Weihe, welches zuerst 860 erwähnt wird, Brinkum, Huchting und andere weiter unten im Lande. Uralt ist auch Bedense an der Weser, da wo jetzt die Neustadt Bremen liegt.

Auch in der Umgegend des heutigen Berne und Elsfleth gab es Flächen, welche früh, wahrscheinlich schon im 8. Jahrh., bewohnt und benutzt waren. – Die ersten Ansiedler dieser Gegend, welche allem Anscheine nach von der Geest kamen, waren mit der Cultur des Sumpflandes nicht bekannt; sie errichteten ihre Wohnungen auf natürlichen, wasserfreien Anhöhen und benutzten solche Flächen des Grünlandes, bei de-

nen keine Culturarbeiten erforderlich waren.

Die nächsten Generationen und spätere Ankömmlinge waren jedoch schon genöthigt, Erdarbeiten zu machen; sie mußten, weil es keine von Natur wasserfreien Anhöhen mehr gab, für die zu errichtenden Gebäude künstliche Anhöhen aufwerfen. Auch legten sie bald Deiche an, wenn auch noch niedrige und von geringem Umfange, um das Land wenigstens bei Sommerüberschwemmungen zu schützen.

Zu diesen Ansiedlern sächsischen Stammes kamen im Laufe der Zeit Einwanderer aus Marschländereien, aus dem benachbarten Rüstringen aus Friesland und Holland, die nicht nur die Arbeitskräfte vermehrten, sondern auch eine bessere Cultur des Sumpflandes mitbrachten, so daß Entwässerungscanäle angelegt und auch neues Land durch Eindeichung gewonnen wurde.

Auf diese Weise hatte sich im heutigen Stedingerlande und auf der andern Seite der Hunte, im Moorriem, um die Mitte

des 11. Jahrhunderts zu der Zeit Adalberts I, welcher von 1045 bis 1070 Erzbischof zu Hamburg und Bremen war, eine recht unansehnliche Bevölkerung gesammelt.

In kirchlicher Hinsicht gehörte der ganze eben bezeichnete Landstrich zum Bisthume Bremen; in politischer Hinsicht wurde der nördlich von der Hunte liegende Theil zum Ammergau, der südlich liegende zum Largau gerechnet. Der Graf von Stade beanspruchte die Grafenrechte.

So lange indeß die Gegend nicht angebaut und ein Sumpfland war, konnten diese Rechte nicht ausgeübt werden und geriethen bei den Anwohnern in Vergessenheit. Daher kamen die ersten Einwanderer ohne eingeholte obrigkeitliche Erlaubniß in das Land; sie sahen dasselbe als frei, keinem Herrn gehörig an und der Grund und Boden, zumal der, den sie dem Wasser abgewonnen hatten und durch Deiche schützten, galt ihnen als freies Eigenthum.

Dies ist jedoch nur zu behaupten von den Ansiedlern in dem Lande zu beiden Seiten der unteren Hunte, dem späteren (Ober- und Nieder-) Stedingen, einem Landstriche der für die nachherige Cultur und politische Ausbildung des Ganzen so wichtig wurde. Hier bildeten sich freie Gemeindewesen, wie sie bei den freien Friesen bestanden, die keine weltlichen Herrn über sich erkannten, als etwa das Oberhaupt des Deutschen Reiches.

Anders wurde die Lage der Ansiedler durch den Erzbischof Adalbert I. Dieser staatskluge, unternehmende Kirchenfürst, der ein nordisches Patriarchat zu gründen beabsichtigte und neben der geistlichen auch die weltliche Herrschaft in seinem Sprengel zu erlangen suchte, richtete sein Augenmerk auch auf das seinem Bischofssitze nahe gelegene Sumpfland, von dessen Bedeutung er sich gewiß überzeugt hatte und wußte es dahin zu bringen, daß der Kaiser Heinrich 4. der Hamburgischen (Bremischen) Kirche am 21. Juni 1062 außer dem Hofe zu Lesum auf der rechten Seite der Weser auch die Bremer Insel (Ober- und Nieder-

Vieland zwischen Ochtum und Weser), die Lechterinsel (die Lechterseite des Stedingerlandes), das Linebruch (Bruch* an der Line); Alsbruch (Bruch nördlich vom heutigen Hasbruch), Aldenebruch (Bruch an der alten Allee), Huchtingebruch (Bruch bei Huchting), Brinscimibruch (Bruch bei Brinkum), Weigerebruch (Bruch bei Weihe) bis an den Fluß Ettirea (Eyster), also die oben bezeichnete Niederung auf der linken Seite der Weser, schenkte.

Vermöge* dieser Schenkung erwarb der Erzbischof nicht nur das Eigenthumsrecht dieser Gegend, sondern auch die Grafenrechte und die oberherrlichen Befugnisse in derselben, wie sie bisher dem Grafen Udo von Stade zustanden. Die Verwaltung dieser Rechte aber, die der Kirchenfürst nicht persönlich ausüben konnte, überließ er sodann an geeignete Männer und zwar in dem Lande nördlich von der Hunte an den Grafen Huno, der im Ammergau saß und von seinen Besitzungen auf der Geest her

in das Bruchland an der untern Hunte eingedrungen war. Mit der Ausübung der Grafenrechte im Bruchlande südlich von der Hunte belehnte der Erzbischof die Grafen von Warfleth, die auf der Lechterinsel ihren Sitz hatten.

Unstreitig hatte Adalbert bei dieser Erwerbung auch die Absicht, die bisher freie Einwanderung in die Hand zu nehmen und zu leiten und in den entweder noch gänzlich unangebauten oder nur theilweise bebauten Brüchen, durch Heranziehung von Einwanderern friesischen Stammes, die man Holländer, Flaminge und Seeländer nannte und die man als kundige Bebauer von Bruch- und Marschländereien hatte kennen lernen, Anbau vorzunehmen und den Anbau nach einem größeren und bestimmten Plane auszuführen. Doch weder aus seiner noch aus der Zeit seiner nächsten beiden Nachfolger liegen sichere Nachrichten über solche Anlagen vor. Anzunehmen ist aber, daß fortwährend Inländer und Ausländer im Lande zu beiden Seiten der untern Hunte sich niederließen, und zwar nachdem höher gelegene Plätze nicht mehr vor-

handen waren, an solchen Stellen des niedrigeren Landes, welche ohne größere Schwierigkeiten zu bebauen waren.

Nicht nur von diesen neuen Einwanderern, sondern auch von den älteren Ansiedlern wurde seit der kaiserlichen Schenkung verlangt, sowohl die weltliche Herrschaft des Erzbischofs von Bremen anzuerkennen als auch gewisse Abgaben an denselben zu übernehmen. Die älteren Ansiedler gaben ihre gewohnte Unabhängigkeit ungern auf; daher wideretzten sie sich den Erzbischöflichen Beamten, welche die Abgaben einforderten. Von solchen Widersetzlichkeiten der Bewohner der Gegend in welchen Graf Huno die Grafenrechte des Erzbischofs verwaltete, berichtet Hamelmanns Chronik von Oldenburg.

Diese Widersetzlichkeiten und Kämpfe zeugen von einem Gefühle von Kraft, welches nur vorhanden sein konnte, weil die Bevölkerung der Gegend nicht ganz unbedeutend mehr war.

Alle bisherigen Ansiedlungen waren nur, wie schon angedeutet, vereinzelt entstanden, die vorhandenen Deiche und Abzugsgräben

ohne Rücksicht auf die Cultur einer größeren Strecke Landes angelegt, wie es das nächste Bedürfniß erforderte. Wohl selten hatten sich mehrere Einwanderer zu einer etwas bedeutenderen Anlage vereinigt. Sollten aber in dem eigentlichen Sumpflande, dem noch übrigen größeren uncultivierten Theile der Niederung, Wohnplätze für Menschen geschaffen werden, so mußte, wenn nicht das Ganze, doch eine größere Strecke auf einmal, nach einem bestimmten Plane entwässert und bedeckt werden. Hierzu bedurfte es aber der vereinten Kraft Vieler. Solche Vereinigungen erfolgten im 12. Jahrhunderte.

Die erste (älteste) sichere Nachricht von dem Anbau größern Strecke Sumpflandes durch eine größere Anzahl Einwanderer ist aus der Zeit Friedrichs I, welcher von 1104 bis 1123 auf dem erzbischöflichen Stuhle zu Hamburg und Bremen saß. Im Jahre 1106 schloß derselbe mit Bewohnern der diesseitigen Rheingegend, Holländer genannt, auf ihr Ansuchen einen Vertrag, wonach er ihnen gestattete, einen bis dahin sumpfigen und den Einwohnern überflüssigen Strich Landes in seinem Erzstifte in Cultur

zu nehmen.

Angaben über die Lage der zur Cultur bestimmten Gegend finden sich in diesem Ansiedlungs-Contracte nicht. Gewöhnlich wird dafür das Hollerland, ein Landstrich nordöstlich von Bremen auf der rechten Seite der Weser im Bremer Stadtgebiete gelegen, angenommen. Verfolgt man aber den Gang der späteren Ansiedlungen, so ergibt sich, daß es im Plane des Erzbischofs lag, zuerst die von Bremen entfernter liegenden Brüche zu cultivieren, theils um sich dieselben zu sichern und den willkürlichen Einwanderungen ein Ziel zu setzen, theils um sich den ältern Anbau anschließen zu können, der auch wohl theilweise in dem neuen Plan mit aufgenommen wurde; also im Stedingerlande anfangend die Weser aufwärts fortzufahren. Es ist daher höchst wahrscheinlich, daß die Urkunde von 1106 auf den Anbau einer Gegend im Stedingerlande sich bezieht.

Diesem von Friedrich gegebenen Beispiele folgten die meisten Erzbischofe des 12. Jhd.

und setzten das angefangene Werk fort, indem sie theils auf eigene Kosten die Entwässerung der Brüche und die Bedeichung des Uferlandes bewerkstelligten und Colonien anlegten, theils unternehmenden und vermögenden Männern die Erlaubniß zu solchen Unternehmungen gaben und ihnen Schutz gewährten.

Die Angaben über die Lage der beiden zunächst folgenden Ansiedlungen sind bestimmt und weisen auf das Stedingerland hin. Beide Ansiedlungen fallen zwar der Zeit nach auseinander, gehören aber zusammen insofern sie den Anbau des Dreiecks zwischen der alten Olle auf der einen Seite, der Berne auf der andern Seite und einer Linie von Hasbergen bis zur Berne in der Gegend von Hude bezwecken.

Zunächst wurde der östliche Theil dieses Bezirks in Angriff genommen. Im Jahre 1142 am 3. Septbr. nämlich theilten der Erzbischof Adalbert 2, die Herzogin Gertrude von Sachsen und deren Sohn Heinrich, welcher der Löwe genannt, damals noch im Knabenalter, in Beisein des Markgrafen Albert des Bären das Süderbrok (*paludem australem*) angrenzend

an Santau (Sannau), Strobellinghausen (Ströbelingen, Strobel) Ochtmunde und Hasbergen unter sich zu gleichen Theilen und überließen diese an Anbauer.

Im Jahre 1149 überließ sodann der Erzbischof Hartwig I (1148-1168) die Bruchländereien des westlichen Theils dieses Dreiecks an Ansiedler und bestimmte die Grenzen so: Gegen Osten die Horsebe (Hörspe) gegen Westen die Berne gegen Norden die Aldena und gegen Süden das Hursebbermoor (Moor bei Neumühlen Ksp. Hude bis Schiffstedt). Als Unternehmer werden hier genannt Heinrich und Simon.

Nachdem nun auf diese Weise die bis dahin noch un bebauten Brüche des Stedingerlandes an Anbauer überwiesen waren, begann Hartwig I den Anbau der näher bei Bremen auf beiden Seiten der Ochtum gelegenen Brüche bei Weihe (Weiherebruch), bei Brinkum (Brinkerebruch), bei Huchting (Hutthingebruch) und zwar zwischen folgenden Grenzen: Von Weihe und Dreie zwischen Ochtum und Weser, bis dahin, wo sie zusammenfließen

und jenseits der Ochtum zwischen Brinkum und Hasbergen. - Er bewerkstelligte den Anbau auf eigene Kosten und setzte Bovo als Verkäufer an die Colonisten und als Richter an. Kaiser Friedrich I gestattet diesen Anbau am 16. März 1158, verspricht den Ansiedlern seinen Schutz und bestätigt mit Bewilligung Heinrichs des Löwen den Bovo in den angegebenen Eigenschaften. -

§ 5

Heinrich der Löwe gestattet dem Friedrich von Mackenstedt, ein bis dahin unbebautes Bruch* zwischen Brinkum, Mackenstedt und Huchting mit Anbauern zu besetzen.

Der Erzbischof Hartwig verfolgte aber noch andere (minder friedliche) Pläne, in Folge der Anbau ins Stocken geriet. Indem er in die Fußstapfen Adalberts und anderer seiner Vorgänger trat, suchte er neben der geistlichen auch die weltliche Herrschaft zu erlangen und richtete sein Hauptbestreben darauf, sich die völlige Landeshoheit in dem Erzstifte und Unabhängigkeit von dem kaiserlichen Statthalter, dem Herzoge in Sachsen, zu erwirken. Herzog in Sachsen war zu der Zeit Heinrich der Löwe, welcher, von seinem Freunde, dem Kaiser Friedrich I (Barbarossa), mit großer Macht und großen Vorrechten beschenkt, eifersüchtig auf deren Bewahrung hielt und streng in der Handhabung derselben

war, sowohl gegen geistliche als weltliche Herren. Dies erregte Neid und Haß bei beiden, und es konnte nicht fehlen, daß insbesondere der Erzbischof Hartwig feindselig gegen ihn auftrat: Dieser stellte sich an die Spitze von Heinrichs Feinden, die sich 1164 näher vereinigten und 1166 zu Merseburg ein Bündnis zum Sturze desselben schlossen. (Zu diesem Bündnisse gehörten viele Vasallen des Herzogs; auch traten noch die Bischöfe von Halberstadt, Magdeburg und Hildesheim nebst den Markgrafen von Thüringen und Brandenburg hinzu). Heinrich, der eben auf einem Zuge gegen die aufrührerischen Wenden begriffen war, wandte sich schnell gegen die verbündeten Bischöfe und Fürsten, eroberte Bremen und nahm Oldenburg mit Sturm. Der Erzbischof von Bremen floh nach Magdeburg. Durch Vermittlung des Kaisers sah derselbe zwar sein Erzstift wieder, starb aber 1168 in Bremen wenige Tage nach seiner Rückkehr. Sein Nachfolger auf dem erzbischöflichen Stuhle war Balduin I. (1168-1178). Heinrich

der Löwe verhalf ihm zu dieser Würde durch Fürsprache beim Kaiser, weil er von ihm keinen Widerstand befürchtete. Beide lebten auch in freundschaftlicheren Verhältnissen.

Heinrich der Löwe stand zu dieser Zeit auf dem Höhepunkte seiner Macht und übte auch im Erzstifte Bremen unbestritten seine Rechte aus.

Unter diesen Umständen erwirkte sich Friedrich von Mackenstedt von Heinrich dem Löwen die Erlaubniß, ein zwischen Brinkum, Mackenstedt und Huchting belegenes Bruch* nach Holländer Recht bebauen zu lassen.

Die hierüber ausgefertigte Unkunde ist, ins Deutsche übertragen, folgende:

Im Namen der Heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit! Heinrich von Gottes Gnaden, Herzog in Baiern und Sachsen.

Wenn wir uns Mühe gegeben haben, denen, welche durch die göttliche Gnade unserer Herrschaft unterworfen sind, sowohl zur Unterscheidung ihres Rechts, als zur

gebührenden Erhaltung ihrer Besitzungen, Frieden und Sicherheit zu fördern, so verdienen wir, in Rücksicht auf die Gerechtigkeit und Heiligkeit, von Gott, welcher alles gerecht regiert, unter die Söhne des Friedens gerechnet zu werden.

Zu wissen sei daher allen gegenwärtigen Getreuen und den Nachkommen, daß Friedrich von Machtenstide, sowohl von dem Bremischen Herrn Erzbischofe Balduin, als auch von uns auf seine Bitte die Erlaubniß erhalten hat, im Bruch zwischen Brinkum, Machtenstide und Huchthinge, welches bisher ganz unbebaut war, unter Gewährleistung und Bürgschaft, sowohl des Bremischen Herrn, als auch der unsrigen, an beliebige Käufer zu verkaufen, um es für sich und ihre Erben nach Holländerrechte zu besitzen. Nämlich von dem Dorfe Machtenstide den Lauf des Flusses entlang, welcher Sture genannt wird bis zur Ochtum.

Damit aber den genannten Käufern kein Unrecht zugefügt werden könne, haben wir befohlen, daß ihre Rechte und Pflichten

genau aufgezeichnet werden.

Sie sollen nämlich statt der Zehnten die elfte Garbe geben, für ein Füllen einen Pfennig, für ein Kalb einen halben Pfennig, den zehnten Bienenschwarm, das zehnte Lamm, das zehnte Ferkel, die zehnte Gans.

Die höchste Geldstrafe vor dem weltlichen Richter soll sein 4 Schillinge; für den Gerichtsban sollen 8 Pfennige gegeben werden.

Wenn Jemand zum Gerichtsplatze nicht zu rechter Zeit gekommen oder ohne Erlaubniß weggeblieben ist, soll er 8 Pfennige geben.

Am Feste des heiligen Martin (11.11.) sollen sie von jeder Hufe einen Zinspfennig* geben, und diese Pfennige sollen getheilt werden; die eine Hälfte soll die Kirche bekommen, welche in dem Bruche erbaut werden wird, die andere Hälfte die Kirche zu Machtenstide.

Den Eid sollen sie vor dem weltlichen Richter leisten, ohne Ränke, *uare* genannt.

Wenn Jemand ein peinliches Verbrechen began-

gen hat, soll er nach den Gesetzen des Landes gerichtet werden.

Nur dreimal im Jahre sollen sie vor Gerichte erscheinen.

Damit aber dieser unser Beschluß fest und unumstößlich bleibe, haben wir befohlen, daß diese Schrift mit unserm Siegel und mit Angabe der Zeugen versehen werde.

Die Namen der Zeugen sind:

Conrad, Bischof zu Lübeck; Gottfried Propst zu Bücken;
Heinrich, Propst zu St. Willehadi in Bremen;
Gerhard u. David, Capellane am Herzoglichen Hofe;
Helmerich vom Heil. Cyriac zu Braunschweig;
Graf Gunzelin; Adolf von Neuenkirchen;
Gebhard von Stotel; Hermann Hode; Bernhard von Wölpe; Gilbert, sein Sohn.

Die Namen der Dienstmänner sind:

Jordan, Truchseß*; Heinrich, Mundschenk*; Werner, Kämmerer; Berthold v. Otterstedt; Walbert Mule.

Geschehen im Jahre der Menschenwerdung des Herrn 1171 am 8. August zu Verden durch die Hand Hartwigs von Uthlede, Notars des Herzogs und Canonicus* zu Bremen.

§ 6

Der Erzbischof Siegfried stellt dem
Friedrich von Mackenstedt
über den Anbau des genannten
Bruchs ebenfalls eine
Urkunde aus.

Zehn Jahre später wurde die Macht Heinrichs des Löwen gebrochen; er wurde 1180 vom Kaiser in die Acht* und seines Herzoglichen Amtes für verlustig erklärt. Der Erzbischof Siegfried, Balduins Nachfolger (von 1179 bis 1184), bekam dadurch freien Spielraum, sein gesunkenes Ansehen zu heben und seine, durch Heinrich gebrochene Macht wieder herzustellen. Zu diesem Zwecke mußte er manche Anordnung, die jener im Stifte getroffen hatte, und die er als Eingriffe in seine Hoheitsrechte ansah, abändern. So fand er es auch nicht gerathen, sich bei der vom Herzoge Heinrich dem Friedrich von Mackenstedt

gegebenen Erlaubniß gänzlich zu beruhigen. Er stellte daher über das bezeichnete Bruch* eine anderweitige Urkunde aus. Vermittelst derselben überließ er Friedrich von Mackenstedt zwar überhaupt dasjenige, was ihm in der vorigen Urkunde verliehen war, doch geschieht darin des Herzogs gar keiner Erwähnung und die Erlaubniß zum Verkaufe des genannten Bruches zu Holländerrechte wird in der Art gegeben, als ob sie nur bei ihm nachgesucht und von ihm ertheilt worden sei. Daß aber der Anbau des Bruches bei der Ausstellung dieser Urkunde schon in Angriff genommen war, ergibt sich aus der Weglassung der Worte: „Welches (Bruch) bis jetzt ganz unbebaut war.“ Auch mochten bei dem Verkaufe der einzelnen Teile des Bruches Grenzstreitigkeiten mit den benachbarten Dörfern entstanden sein, deßwegen wird hinzugefügt: „Da aber die Grenzen der genannten Dörfer (Brinkum, Mackenstedt und Huchting) sich weit in das Bruch hineinerstrecken, so ist beschlossen, daß vor dem Verkaufe die Grenzen jedes Dorfes ausfindig gemacht werden

sollen und sollen sowohl unserem Hofe zu Brinkum, als auch den übrigen Hufen sie mögen gehören, wem sie wollen, ihre Antheile nach Verhältniß zugemessen werden.“

Vielleicht sollte zugleich Friedrich von Mackenstedt durch diese Einschränkung dafür gestraft werden, daß er sich dem Herzoge Heinrich angeschlossen und bei ihm die Erlaubniß zum Anbaue des Bruches nachgesucht hatte.

Die Rechte und die Verfassung der Colonie werden wörtlich so bestimmt, wie es in der Urkunde von 1171 geschehen war.

Wer den Zehnten erhalten sollte, war von Heinrich dem Löwen nicht gesagt; vermuthlich, weil es sich von selbst verstand, daß er dem Unternehmer der Colonie zukomme. Die Urkunde des Erzbischofs enthält hierüber folgende Bestimmung: „Der Zehnten von den Antheilen des Bruches, welche unserm erwähnten Hofe (zu Brinkum), oder den übrigen Hufen des Stiftes zugelegt werden, soll uns verbleiben, die übrigen aber überlassen wir dem genannten Friedrich.“

Über die Zinspfennige* wird aber so ver-

fügt, wie in der frühern Urkunde zu Gunsten der Kirche in Mackenstedt und derjenigen, die in der Colonie erbaut werden würde. Hinzugefügt wird hier noch, daß jede der beiden Kirchen eine halbe Holländerhufe mit dem Zehnten erhalten solle.

Die Urkunde selbst lautet:
Siegfried von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Bremen, Heil allen jetzigen und zukünftigen Gläubigen! Wir bekennen hierdurch, daß der Rang, welchen wir in der Kirche des Herrn einnehmen und die hohe Würde uns von Gott verliehen ist, damit wir, ihn vor Augen habend, uns der Gerechtigkeit befließigen und der Wahrheit freiwillig Zustimmung geben.

Wir eröffnen daher allen Christen, den schon gebornen und denen, die noch geboren werden, daß Friedrich von Magtenstide, unser Dienstmann (ministerialis), auf seine unterthänige Bitte, die Erlaubniß erhalten hat, das Bruch*, zwischen Brinkum, Magtenstide und Huginke belegen, mit unserer Gewährleistung und Bewilligung an beliebige Käu-

fer zu verkaufen, um es für sich und ihre Erben nach Holländerrecht zu besitzen.

Da aber die Grenzen der genannten Dörfer sich weit in das Bruch hinein erstrecken, so ist beschlossen, daß vor dem Verkaufe die Grenzen jedes Dorfes ausfindig gemacht werden sollen und sollen sowohl unserm Hofe zu Brinkum, als auch den übrigen Hufen; sie mögen zugehören, wem sie wollen, ihre Antheile nach Verhältniß zugemessen werden. Es soll sodann in dem Willen der Eigenthümer dieser Hufe stehen, ob sie den Theil des Bruches, welcher ihren Hufen zufällt, nach Holländerrecht verkaufen, oder selbst benutzen wollen.

Der Zehnten von den Antheilen des Bruches, welche unserm erwähnten Hofe oder den übrigen Hufen des Stiftes zugelegt werden, soll uns verbleiben, den übrigen überlassen wir dem genannten Friedrich.

Damit aber den erwähnten Käufern kein Unrecht geschehen könne, sollen ihre Verpflichtungen genau aufgezeichnet werden.

Nämlich statt der zehnten sollen sie geben die elfte Garbe, für ein Füllen einen Pfennig, für ein Kalb einen halben Pfennig, den zehnten Bienenschwarm, das zehnte Lamm, das zehnte Schwein und die zehnte Gans.

Die höchste Geldstrafe vor dem weltlichen Richter soll nicht mehr als vier Schillinge betragen, für den Gerichtsban sollen acht Pfennige gegeben werden.

Wenn Jemand zum Gerichte nicht rechtzeitig gekommen oder ohne Erlaubniß weggeblieben ist, soll er acht Pfennige bezahlen.

Am Feste des heiligen Martin (11.11.) sollen sie von jeder Hufe einen Zinspfennig* geben, und diese Pfennige sollen getheilt werden; die eine Hälfte soll diejenige Kirche erhalten, die in dem Bruche gebaut werden wird, die andere Hälfte die Kirche zu Magtenstide. Eine halbe Holländische Hufe mit dem Zehnten sollen sie an die Kirche geben, welche in dem Bruche erbaut werden wird und eben so viel an die Kirche zu Magtenstide.

Den Eid sollen sie leisten vor dem weltlichen Richter ohne jenen

Worttrug (Ränke), welcher im Deutschen *uare* genannt wird.

Wenn einer von ihnen ein peinliches Verbrechen begangen hat, soll er nach den Landesgesetzen gerichtet werden.

Nicht mehr als dreimal im Jahre sollen sie vor Gerichte erscheinen.

Damit aber dieses Alles den genannten Einwohnern jetzt und immer, gewiß und unverbrüchlich bleibe, haben wir gegenwärtige Urkunde anfertigen und mit unserm Siegel besiegeln lassen und fügen hinzu, daß derjenige, welcher hierin widerrechtlich Änderungen macht, verflucht sein soll.

Zeugen dieser Handlung sind:

Die Canonici* des Doms: Friedriech, Decan*;
Jacobus, Custos (Schatzmeister); Rudolf,
Propst zu Repsholt;

Die Edlen: Otto Markgraf von Brandenburg,
Theoderich, Graf von Wirbene (Werben);
Albert, Graf von Osterburg.

Dienstmänner: Gerung; Engelbert;
Friedrich von Magtenstide; Diethwarth;
Alardes u. a. m.

Die Urkunde ist ohne Datum; doch fällt sie in die Zeit von 1180 bis 1183. Keinesfalls später, weil der Zeuge Theoderich von Werben 1183 starb.

§ 7

Die Colonie Friedrichs von Mackenstedt.

Das Bruch*, welches Friedrich von Mackenstedt zum Anbau erhielt, lag nach den vorstehenden beiden Urkunden zwischen Brinkum, Mackenstedt und Huchting. Die Urkunde von 1171 fügt noch hinzu: Nämlich von dem Dorfe Mackenstedt durch die Niederung des Flusses, welcher Sture genannt wird, bis zur Ochtum. Dieser Zusatz, welcher die vorher im Allgemeinen angegebene Lage der zum Anbau bestimmten Gegend offenbar näher angeben will, paßt aber nicht zu den jetzigen Ortsverhältnissen. Denn die Sture nimmt ihren Lauf von Mackenstedt an nördlich auf Varl und mündet unterhalb Schohasbergen in die Ochtum, fließt also durch eine Gegend, welche westlich von der Curie* von Mackenstedt nach Huchting mithin ganz ausserhalb der in den beiden bezeichneten Urkunden angegebenen Grenzen liegt. Und was den Anbau dieser Gegend betrifft, so wurde zwar über die

gleich unterhalb liegenden wüsten Örter (*solitudines*) Stelle und Verlebrink erst später verfügt, indem der Erzbischof Giselbert zu Bremen sie nach der Urkunde vom 27. October 1289 dem Kloster Heiligenrode zum Anbau überließ; über das weiter unten liegende bis zur Ochtum sich erstreckende Bruchland – Huchtingebrok – waren nach der Urkunde vom 16. März 1158 schon Bestimmungen getroffen und es war dasselbe um 1171 sicher schon angebaut, so daß es nicht mehr an Friedrich von Mackenstedt überlassen werden konnte.

Um nun einen Theil der Gegend zwischen Brinkum (und) Mackenstedt zu berühren, wie (es)nach der Urkunde von 1171 der Fall gewesen sein muß, muß die Sture unterhalb Mackenstedt eine andere und zwar eine nordöstliche Richtung gehabt haben.

Nach dieser Seite hin, nahe bei Mackenstedt anfangend zog sich früher durch das Kronsbruch, an Blocken und Oberheide vorbei zwischen den Feldmarken von Stuhr und Brinkum bis zur Ochtum hin der Stuhrgraben, von welchen jetzt nur noch der untere Theil, zwischen den Feldmarken von Stuhr und Brinkum, und zwar als Abzugscanal für die Abflüsse aus der Heiligenroder Heide und dem Kronsbruche dienend, vorhanden ist.

Der obere Theil, von Mackenstedt bis etwa zur Feldmark von Brinkum, welcher ebenfalls als Abzugsgraben diente, in der letzten Zeit aber fast gänzlich verschlammt war, hat sich jetzt, indem bei der Theilung des Kronsbruchs um 1842 andere Abzugsgräben gezogen wurden gänzlich verloren.

Unstreitig war der Stuhrgraben der ehemalige untere Theil der Sture, zu dessen beiden Seiten das Bruchland lag, auf welches Friedrich von Mackenstedt sein Augenmerk richtete und welches sich an seine Mackenstedter Besitzungen unmittelbar anschloß. Es wurde wenn nicht ganz doch dem größten Theils nach von der Sture das „Sturbrok“ genannt. Der südliche zwischen Heiligenrode, Mackenstedt, Blocken, Oberheide und Seckenhausen gelegene Theil wird jetzt Kronsbruch genannt. Der wichtigste Theil und werthvollste Theil des Bruchs*, vielleicht das eigentliche „Sturbrok“, lag auf der linken Seite der alten Sture, etwa beim jetzigen Meyerhofe in Stuhr anfangend bis zur Ochtum, sowie westlich und nordwestlich bis zur Feldmark von Huchting sich erstreckend.

Hier begann Friedrich von Mackenstedt den Anbau, so daß also Stuhr und Kladdingen und Kuh-

len die von ihm angelegte Colonie ist.

Die Ortschaft Stuhr erkennt man leicht als eine nach einem bestimmten Plane angelegte Colonie. Hier liegen die Häuser nach der Reihe (Stuhrreihe); auch sind die Besitzungen der Colonisten durch Gräben abgetheilt, wie dies bei andern derartigen Colonien nach Vorschrift der Urkunde von 1106 der Fall ist.

Wenn es schon hiernach keinen Zweifel leidet, daß Stuhr die von Friedrich von Mackenstedt angelegte Colonie ist, so kommt (hierbei) noch folgender Umstand in Betracht.

Diejenigen Zinspfennige*, welche nach den obigen beiden Urkunden die Colonisten für ihre Hufen an die Kirche zu Mackenstedt zu geben hatten und welche später an das Kloster Heiligenrode fielen, wurden von den Einwohnern in Stuhr entrichtet. Über diese Abgabe wird nämlich in einem Geldregister des Klosters von Ostern 1637/38 unter der Rubrik „Koningschatz“ bemerkt: „Laut Brief und Siegel sollen die Stuhrleute für jeden Acker Landes einen Holländischen Pfennig geben, wird der Koningschatz genannt und muß

derselbe jährlich auf den Sonntag nach Martini (11.11.) gefordert werden.“ – Bis zur Niederlegung des Klosteramts-Haushalts im Jahre 1816 wurden diese Zinspfennige* an dem bezeichneten Sonntage Mittags 12 auf dem Kirchhofe in Stuhr von dem Vogte des Klosters in Empfang genommen; jede Minute Zögerung von Seiten der Pflichtigen hatte, wie es heißt, eine Verdoppelung der Abgabe zur Folge. Aus dem Orte der Erhebung ist zugleich zu schließen, daß die Kirche zu Stuhr diejenige Kirche ist, welcher die andere Hälfte der Zinspfennige* zukam und also in der Colonie erbaut ist.

Der Name „Sture“ als Bezeichnung der Ortschaft findet sich zuerst in der Urkunde vom 1. Mai 1187. In derselben wird zugleich die Kirche zu Stuhr zum ersten Male erwähnt. Vielleicht wurde die Colonie anfänglich „Sturbrok“ genannt, wie in der Urkunde vom 21. März 1189.

Über die genaue Zeit des Anfangs des Anbaues und über den Fortgang desselben findet sich nichts Bestimmtes in den Urkunden. Daß derselbe schon vor der Ausstellung der Urkunde des Erzbischofs Siegfried (1180) in Angriff ge-

nommen war, ergibt sich daraus, daß in dieser Urkunde die Worte weggelassen sind:

„Welches (Bruch) bisher ganz unbebaut war.“
Um 1184, noch bei Lebzeiten des Erzbischofs Siegfried und Friederichs von Mackenstedt war schon Grolland (Grönlande) cultivirt, ob dasselbe mit zu des Letztern Unternehmungen gehört, läßt sich nach den bis jetzt vorliegenden Urkunden nicht ermitteln; doch hatte er Besitzungen daselbst.

§ 8

Friedrich von Mackenstedt stiftet und
dotiert ein Kloster für Benedicti-
ner Mönche in Mackenstedt.

Zu der Zeit des Erzbischofs Siegfried stiftete Friedrich von Mackenstedt ein Kloster für Mönche vom Orden der Benedictiner.

Die zur Stiftung eines Klosters ertheilte Erlaubniß, die geschehene Gründung des Klosters und die Datirung desselben durch den Stifter, wie auch eine Bestimmung über die Wahl eines Schirmvogts gibt der Erzbischof mit folgenden Worten an:

Im Namen der Heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, Siegfried von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Bremen allen Gegenwärtigen und Zukünftigen Heil in dem, ohne welchen kein Heil ist!

Wir sehen täglich vielfach den Verfall der Kirchen und fühlen Schmerz darüber; wir müssen uns aber innig freuen, wenn jemand die Verherrlichung der Religion beabsichtigt.

Weil dieses sehr selten ist, so müssen wir

diejenigen, welche solches erstreben, festhalten, indem wir sie in ihrem frommen Vorsatze bestärken und ihnen durch schriftliche Urkunden Sicherheit geben.

Zu wissen sei daher allen jetzt Lebenden und den Nachkommenden, daß wir einem gewissen Friedrich, unserm Dienstmanne; durch seine fromme Bitte bewogen, erlaubt haben in unserm Erzbisthume; auf dem Grund und Boden des Heiligen Petrus, an dem Orte, welcher „Magtestede“ genannt wird, ein Kloster zu gründen und daß wir dasselbe solchen Brüdern, welche nach der Regel des Heiligen Benedictus leben, um Gott zu dienen, übergeben und überlassen haben.

Diesen Platz hat der genannte Friedrich nach seinem Vermögen mit Besitzungen sorgfältig bedacht und hat verlangt, daß diese zur Sicherheit der daselbst Lebenden aufgezeichnet wurden. Er schenkte:

Eine Hufe von seinem Eigenthume zu Weige (Weihe) eine andere Hufe in „Machtstede“ mit dem Zehnten einer Hufe, die er von uns eingetauscht hat; desgleichen den vierten Theil einer Hufe und das Haus Conrads, desgleichen eine Mühle.

Alles dieses hat er zum Heile seiner Seele und der Seinigen dem genannten Kloster mit Einwilligung seiner Erben zur Ehre Gottes und der Mutter Gottes übergeben.

Nach seinem Wunsche und Willen setzen wir auch unwiederruflich fest, daß einer seiner Söhne, den jedoch die Klosterbrüder wählen sollen, Schirmvogt werde. Es darf aber dieser nichts unternehmen, womit er nicht von den Klosterbrüdern beauftragt ist.

Damit aber jede Unsicherheit gehoben werde, haben wir gegenwärtige Schrift, welche die wahre Beschaffenheit der Sache enthält, mit unserm Siegel besiegelt und über denjenigen den Fluch ausgesprochen, welcher es wagen wird, dieses zu stören, wenn er nicht bereut.

Zeugen dieser Handlung sind:

Otto, Dompropst. – Friedrich, Decan*. – Occo, Bischof. – Jacobus, Custos*. – Alebrand, Scholaster*. – Hartwig, Kellermeister*.

Edle: Graf, Ludwig. – Gottschalk von Diepholz – Arnold von Westen –

Dienstmänner: Gerung. Markward. Gieselbert. Thietwart Alard u. a. m.

Die Urkunde ist ohne Jahreszahl. Wahrscheinlich ist sie im Jahre 1181 ausgestellt und in diesem Jahre war dann auch das Kloster gegründet.

§ 9

Erzbischof Hartwig 2 nimmt das Kloster, Heiligenrode genannt, in Schutz und bestätigt dessen Rechte und Besitzungen. – Gütererwerbungen bis zu Ende des 12. Jahrhunderts. Das anfängliche Mönchskloster wird ein Nonnenkloster.

Während der zunächst folgenden 7 oder 8 Jahre seines Bestehens war das Kloster, welches der Jungfrau Maria gewidmet worden war und den Namen Heiligenrode erhalten hatte, erweitert und auch für Nonnen eingerichtet, daher es als Kloster für Diener und Dienerinnen Gottes bezeichnet wird. Eine Kirche war erbaut und mit dem Platze eingeweiht.

Diese Angaben finden sich in dem Schutz- und Bestätigungsbriefe, welchen der Erzbischof Hartwig 2, Siegfrieds Nachfolger, am 21. März 1189 ausstellte. Aus demselben geht auch hervor, daß die Besitzun-

gen des Klosters bis dahin sich bedeutend vermehrt hatten. Denn der Erzbischof zählt hier 15 größere und kleinere Güter sowie auch einige Zehnten auf, welche es zu seiner und seines Vorgängers Zeit – die erste Mitgift nicht gerechnet – durch Schenkungen und Kauf erworben hatte.

Die Worte, mit welchen der Erzbischof dem Kloster alle bis 1189 erworbenen Rechte und Besitzungen bestätigt, sind:

„Wir bestätigen Alles, was zu der Zeit unsers ehrwürdigen Vorgängers und Vaters, des Erzbischofs Siegfried jenem Orte und den daselbst nach der Regel des Heiligen Benedict Gott Dienenden übertragen ist oder was zu unserer Zeit übertragen wurde und wollen, daß es für alle Zeiten unverändert und unangetastet bleibe, es sei beweglich oder unbeweglich, bebaut oder unbebaut, an Häusern, Äckern, Weiden, Wäldern, Brüchen, Wiesen, Fischereien, Quellen oder Flüssen, an Rechten der Kirchen und Klöster; unter Vorbehalt jedoch aller Rechte der Bremischen Mutterkirche, der Kirche des Heiligen Petrus. So verordnen wir bei Strafe des Bannes*. - Wir bestätigen auch und ge-

nehmigen Alles, was in den Privilegien des ehrwürdigen Erzbischofs Siegfried unsers Vorgängers enthalten ist ohne jegliche Ausnahme.“

Die Güter aus der Zeit des Erzbischofs Siegfried sind:

Eine Viertelhufe zu Grolland (erworben durch Kauf);
eine Viertelhufe und eine halbe Viertelhufe daselbst (Schenkung des Friedrich von Mackenstedt);
ein Gut in Huchting (Schenkung Gerhards von Gravenhorst);

Aus der Zeit des Erzbischofs Hartwig:

eine Viertelhufe in „Sturbrok“ (Schenkung des Custos* und Canonicus* am Dom, Alwinus zu Bremen);
ein Haus zu Oita (Schenkung des Grafen Simon von Teklenburg und seiner Mutter Erleke);
der Zehnten des Dorfes Groß Bramstedt (erworben von Friedrich von Mackenstedt für 40 Mark Silbers);
ein Haus in Groß Bramstedt (erworben von Heinrich, einem Dienstmanne des Grafen Hermann von Ravensberg, für 8 Mark);
ein Gut in Klein-Bramstedt (Schenkung des Grafen Heinrich von Oldenburg);
der halbe Zehnten zu Beckeln (Schenkung Hermanns von Hodenberg);

Die andere Hälfte des Zehntens zu Beckeln
nebst einer Hufe zu „Bannenhusen“ (ge-
kauft für 16 Mark Silbers von Hasso
einem Dienstmanne der Bremischen Kirche);
eine Hufe zu Steimke (Schenkung eines gewis-
sen Dithwart)
ein Haus neben dem Kloster (Schenkung
Gottfrieds von Bernewide (Brandenweihe);
ein Gut zu Weihe (Schenkung Alberts von Horst;
dieses Gut wurde umgetauscht ge-
gen ein Gut in Mackenstedt, welches dem
Dompropst gehörte);
ein Haus in „Sturbrok“ (gekauft von ei-
nem gewissen Geistlichen, für 14 Mark);
eine Viertelhufe (Schenkung der Hedwig
von Dunessen (Dünsen) und ihrer
Tochter Richenza);
eine Viertelhufe (Schenkung Herbordes ei-
nes Bremischen Bürgers).

Dieses Alles, sagt der Erzbischof am Schlusse,
bestätigen wir dem genannten Kloster
und sprechen den Fluch aus über den, der
dieses verletzt oder verändert, es sei denn
zum Bessern. Vom Fluche des allmächtigen
Gottes, der Heiligen Apostel Petrus und

Paulus, des Herrn Papstes und dem unsrigen werde er getroffen, wenn er nicht bereut. Verflucht sei er! Amen.

Von dem Ablaufe des 12. Jahrhunderts, um 1194, erwarb das Kloster noch den Zehnten des ganzen Feldes vor dem Kloster und eine Hufe in Mackenstedt.

Den Zehnten des Feldes bei dem Kloster hatte der Graf Gerbert von Warfleth (Versvlite) welcher damit vom Erzbischofe zu Bremen belehnt war, dem Friedrich von Mackenstedt und seiner Frau Hildeward überlassen. Friedrich von Mackenstedt hatte sein Anrecht dem Kloster vermacht. Nach seinem Tode verzichtete seine Frau und Konrad, beider Sohn auf ihr Anrecht zu Gunsten des Klosters und der Graf Gerbert gab den Zehnten, ebenfalls zu Gunsten des Klosters, dem Lehnsherrn zurück.

Mit der Hufe zu Mackenstedt war der Edle Hermann, genannt Huothe (Hodo, Hadenberg) vom Erzbischofe von Bremen belehnt. Er gab sie zu seinem und der Seinigen Seelenheile und zum Gedächtnisse seiner verstorbenen Gemahlin in die Hand des Lehnsherrn

zurück, um das Kloster damit zu beschenken.

Der Erzbischof Hartwig 2 bestätigte beide Schenkungen und übergab sowohl den Zehnten als auch die Hufe zu Mackenstedt dem Kloster als freies Besitzthum auf ewige Zeiten.

Den Namen Heiligenrode erhielt das Kloster vermuthlich aus folgendem Grunde. Friedrich von Mackenstedt gründete dasselbe nicht an dem schon vorhandenen Orte Mackenstedt in unmittelbarer Nähe seiner Burg, sondern eine Viertelstunde von derselben südwärts von der Ostseite der Sture in unbebauter mit Gebüsch und Bäumen besetzter Gegend. Hier musste der neuen Anlage wegen gelichtet und gerodet werden und so erhielt das auf diesem Rodelande erbaute, und der Heiligen Jungfrau gewidmete Kloster, wahrscheinlich bei der Einweihung den Namen Heiligenrode (Hilgenrade).

Als Mönchs- und Nonnenkloster bestand es nicht lange, denn schon um

1194 waren die Mönche ausgeschieden und das Kloster blieb von da an bis zur Annahme der evangelischen Lehre ein Kloster für Benedictinerinnen.

§ 10

Friedrichs von Mackenstedt Vorfahren, seine Frau und Kinder; sein Tod; Adelsverhältniß seines Geschlechts.

Von den Vorfahren Friedrichs von Mackenstedt ist wenig bekannt. Nach der Chronik des Klosters Rastede lebte ein Heinrich von Machtenstede zu der Zeit des Willehadus, ersten Bischofs von Bremen, welcher am 9. Novbr. 789 starb. Die Oldenburgische Chronik von Hamelmann erwähnt einen Heinrich von Mackenstedt, welcher um 1059 gelebt haben soll, also ein Zeitgenosse des Erzbischofs Adalbert 1 und des Grafen Huno von Oldenburg gewesen wäre. Was aber von den Angaben dieser Chroniken zu halten sei, ist an andern Stellen schon gesagt.

Besser beglaubigt ist ein Christian von Mackenstedt und dessen Frau Brunfrith, welche vermuthlich Friedrichs Eltern waren. Sie sind verzeichnet in einem Memorienbuche des Domcapitels zu Bremen, aus dem 12. Jahrhunderte. Als Kinder beider werden daselbst erwähnt: Lüder, Canoicus, Friedrich und Mathilde.

Friedrichs Frau hieß Hildeward (Hildewaris).
Sie wird um 1194 erwähnt.

Wie viele Kinder Friedrich hatte, ist aus den bis jetzt vorliegenden Urkunden nicht ersichtlich. Nur ein Sohn namens Konrad wird um 1194 ausdrücklich erwähnt. Aus der Stiftungsurkunde des Closters ergibt sich aber, daß er mehrere, mindestens zwei Söhne hatte, indem in derselben festgesetzt wird, daß die Klosterbrüder einen seiner Söhne zum Schirmvogte (*Advocatus*) des Klosters wählen sollten.

Das Todesjahr Friedrichs ist nicht angegeben; 1194 war er schon verstorben. Ihn überlebte seine Frau und sein Sohn Konrad. Über das Ableben der beiden Letzteren findet sich ebenfalls keine Angabe.

Mit Konrad starb die Familie aus; wenigstens werden nach 1194 keine Mitglieder derselben mehr genannt.

Über das Adelsverhältnis Friedrichs von Mackenstedt sprechen sich die von den Erzbischöfen Siegfried und Hartwig 2 ausgestellten Urkunden bestimmt dahin aus, daß er Dienstmann (*Ministeriali*) der Bremischen Kirche war, mithin zum niedern Adel gehörte.

Die Urkunde Heinrichs des Löwen vom Jahre 1171 nennt den Gründer der Holländer-Colonie im Sturbroke einfach: Friedrich von Mackenstedt. Eben so nennt Renner in seiner Bremischen Chronik den Stifter des Klosters Heiligenrode: Friedrich von Mackenstedt mit dem Zusatze: „Ritter“. Also keine Andeutung daß er zum hohen Adel gehört hätte. Die Rahstedter Chronik aber und der bremische Erzbischof Rode in seinem Vasallenregister des Erzstifts Bremen, Hamelmann und Mußhard, bezeichnen Friedrich von Mackenstedt und seine Vorfahren als „Edle Herren und Freiherrn“, rechnen sie also zum hohen Adel.

Ob hierin etwas Wahres zum Grunde liegt und die Familie von Mackenstedt in früheren Zeiten zum hohen Adel gehörte; durch irgend einen Umstand aber bewogen sich dieses Vorzugs begab, wie die von Barmstede und die von Hodenberg ist nicht zu bestimmen.

Als großer Grundbesitzer, als Gründer einer Holländer-Colonie, als Gerichtsherr daselbst und bei seinen Guthsunterthanen gehörte Friedrich v. M. jedenfalls zu den angesehensten Mitgliedern des niedern Adels.

§ 11

Nachrichten älterer Geschichtsschreiber über
die Gründung des Klosters Heiligen-
rode, sowie über Friedrich von Mack-
kenstedt und dessen Vorfahren.

Zur Vergleichung mit den Nachrichten der beglaubigten Urkunden mögen die sehr abweichenden Angaben einiger Chroniken und sonstiger geschichtlicher Werke älterer Zeit über die Gründung des Klosters Heiligenrode sowie über Friedrich von Mackenstedt und seine Vorfahren hier ebenfalls Platz finden.

Die hierher gehörigen Worte der mehrerwähnten Chronik des Klosters Rastede sind: Die Stedinger aber gehörten zu Wilhades Zeit nach Machtenstede allwo auch selbiger eine Capelle unter der Burg des Edlen Henrich von Machtenstede eingeweiht.

Der ebenfalls schon erwähnte Chronist Hamelmann sagt:

Gleicherweiß aber obgemeldeter müssen die

Friesen von ihren Erbherren abgefallen, also haben sich auch die Stedinger unterstanden ihre alten Herrn, die Grafen von Oldenburg zu verkiesen und sich zu andern zu schlagen, unangesehen in diesem Lande die Erzbischöfe zu Bremen *Wilhadus; Anscharius und Rembertus* mit Hülfe der Grafen zu Oldenburg und vieler frommer, reicher Leute, an dem Wasser Hunte die Kirche zu Bremen, und auf jenseit des Wassers auch die Kirche zu Elsflote gebauet und sie also zum Christlichen Glauben zu bekehren sich viele bemühet haben. Als nun auch Herr Heinrich Edeler Herr zu Mackenstedte (welcher damals seinen Sitz hatte, da jetzt das Kloster Heiligenrode liegt, darzu auch ohne Zweifel viele Güter im Amte Syke belegen gehört haben, so der letzte des Geschlechts von Mackenstede, genannt Friedrich, ungezweifelt obgemeltes Herrn Heinrichs Sohn oder Sohnes Sohn, aus seiner Burg *Anno Domini 1171* gestiftet) den abgemelten Stedingern zu ihrem Abfall beigepflichtet; da ist Graf Huno mit seinem Sohn Graf

Friederichen vor das Schloß Mackenstedte gerücket, hat das eingenommen und auch nach erhaltener Victori allda vorm Schloß eine Capellen in die Ehre des Heiligen Creutzes gebauet und also den Herrn von Mackenstede gezwungen, daß er ihme die Stedinger hat bleiben lassen müssen; jedoch sind sie letztlich Graf Hunnen wieder abgefallen!

Mußhard stellte dasjenige, was er über Friedrich von Mackenstedt dessen Vorfahren und die Stiftung des Klosters Heiligenrode bei Schiphower, Hamelmann und in der Bremischen Chronik von Renner vorfand, in seinem Bremisch-Verdenschen Rittersaale mit folgenden Worten zusammen:

Die Freyherren von Mackenstedt haben ihren Sitz gehabt auf dem Schlosse Mackenstede, welches in der Grafschaft Hoya nicht gar weit von Delmenhorst gelegen gewesen, nahe bei dem Orte, wo jetzund das Kloster Heiligene Rade liegt. Ihre erste Ankunft haben sie gehabt aus Bayern, von dannen sie in dieses Erzstift kommen und Lehn männer worden sind.

Zu den Zeiten Erzbischofs Adalbert umb das

Jahr Christi 1059 hat gelebet Hinrich, Edler Herr zu Mackenstedt, welcher es mit den rebellischen Stedingern gehalten wider Grafen Hunonem. Aber Grafe Huno ist mit seinem Sohne, Grafen Friederichen, vor das Schloß Mackenstede gerücket, hat das eingenommen und nach erhaltenem Sieg allda vor dem Schloß eine Capelle in die Ehre des Heiligen Creutzes gebauet und also den Herrn von Mackenstedt gezwungen, daß er ihme die Stedinger hat bleiben lassen müssen (*Hamelmann Chron. Oldenb. Pag. 44*). Dieses Herrn Heinrichs Sohn, oder vielmehr Sohnes Sohn, Friedrich, Edler Herr von Mackenstede, hat nur zwei Töchter nachgelassen und aus seiner Burg *anno Domini 1171* das Kloster Heiligene Rade gestiftet, wie nachfolgende Worte des alten Bremischen Chronici (Renner) bezeugen:

Anno 1171 hefft Herr Friedrich von Machtenstede, een Beier und Ridder in der Graveschup Hoie gewahnet an dem Orde, so noch jetzunde Machtenstede hetet. Dessulwige hadde twe Doughters, de der Welt nicht groth nutte werden, sick ock nich befrien wolden, awerst Gottfurchtig weren

und Gott dem Herrn mit Flite deneden und had-
den gemeiniglich ehre Bedestede under einen
groten Eckenbome; denn des Ordes der
thydt noch Kerken noch Kapellen oder Clusen
vorhanden weren. Also hefft de Vader up der-
sulven Hartlich begehren das Jungferen-Closter
Heiligenrode gestiftet und funderet by Bischof
Sigfridus thyden und gaff alle syn goht dartho
und sine beyden Docters deneden dar flitig Gott.

Dütt Closter hefft Bischof Hartwicus de Sigfrido
succederete* anno 1189 in unse lewen Fruwen
Ehre geweit. Idt yß awerst dütt Closter darna
up einen andern Ort verlegt nicht wyht von
den Blocken und dar nah noch einmal also dat
idt nu up der drüdden Stede ligt, darvon noch
eine Capelle tho Mackenstedt vorhanden iß.

§ 12

Verfassung und Einrichtung des Klosters Heiligenrode bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts.

Als leitendes Gesetz stand in dem Kloster Heiligenrode obenan die Regel des Heiligen Benedict von Nursia; nach ihr war die Verfassung im Allgemeinen geformt.

Sämmtliche Nonnen bildeten einen Convent; als Mitglieder derselben werden sie auch Conventualinnen genannt. Dieser Convent (*Conventus moncalium, mene Samelinge des Closters*) hält bei wichtigen Angelegenheiten Berathungen und faßte Beschlüsse.

Die erste der Klosterjungfrauen war die von dem Convente auf Lebenszeit gewählte Priorin. Sie war Vorsitzerin bei den Berathungen des Convents, vollzog dessen Beschlüsse, führte die Aufsicht über die Nonnen und leitete hauptsächlich die innern Angelegenheiten des Klosters.

Klosterjungfrauen mit besondern Geschäften beauftragt, waren in dieser Zeit: Eine Siechenmeisterin* (*infermaria*), eine Schatzmeisterin (*Custos s custrix*),

eine Sangmeisterin (*cantatrix*).

An der Spitze des ganzen Klosters stand bis gegen das Ende des 15. Jahrhunderts ein Propst (*propositus*), auch Provisor, Verwarer und Vorstände genannt. Er bildete mit der Priorin den Vorstand des Klosters. Beide zusammen hatten die Seelsorge und die Leitung der innern und äußern Angelegenheiten des Klosters. Der Propst vertrat dasselbe besonders nach außen z. B. als Landstand bei den Versammlungen der Hoyer Landschaft.

Dem Anscheine nach werden die Pröpste von den Grafen von Hoya angesetzt oder bestätigt, sie hatten ihren Unterhalt vom Kloster.

Der Propst war Priester und vielleicht auch Beichtvater der Klosterjungfrauen; von ihm hing auch die Aufnahme derselben ab.

Die Pröpste nennen sich einige Male von Gottes Gnaden – *Dei gratia* z. B. Ludolph von Gottes Gnaden, Propst – am 13. Juli 1288 und Wir Borghardius von Gottes Gnaden, Propst des Klosters in Hilgenrode – am 29. August 1328.

Der Propst durfte jedoch aus eigener Macht in Klosterangelegenheiten nichts unternehmen und ausführen; es musste zuvor eine Berathung

sämmtlicher Conventsmitglieder stattgefunden haben (*deliberatione priorissae totinsque conventus habita*).

Die vollständige Vertretung des Klosters war daher z.B. nach der Urkunde vom 13. Juli 1288 folgende: Ludolph von Gottes Gnaden Propst, Margarethe Priorin und der ganze Convent der Nonnen in Heiligenrode, vom Orden des Heiligen Benedict, Bremer Diöcese*; und am 28. Juni 1372:

Wir Heinrich Vleckeschild, Provisor, Mechthilde genannt Boghes Priorin und der ganze Convent der Nonnen in Heiligenrode. Auch die Priorin ohne den Propst vertritt das Kloster z. B. Wy Metteke Duckels, prioren tho den Hilghenrode vnde dat mene Convent darsulves (am 17. März 1397).

Von männlichen geistlichen Personen kommen noch vor: Einige Priester (1290 und 15. Aug. 1502) und ein Kapellan (1. Novbr. 1376 u. 5. Jan. 1429). Auch gab es eine Zeitlang eine Vicarie* bei dem Altare der Apostel Philippi und Jacobi und der Heiligen Martyrin Katharine (5. Jan. 1429).

Außer den geistlichen Vorrechten hatte das Kloster auch die Rechte einer freien adlichen Herrschaft in weltlichen Verhältnissen. Es hatte das Ober- eigenthum der meisten seiner Güter und die

Gerichtsbarkeit (Vogtei, Advocatie) über die Angehörigen und der auf den Gütern wohnenden Leibeigenen. Ursprünglich sollte ein Vogt, Advocatus, Schirmvogt genannt, im Namen des Klosters Gericht halten, auch dasselben in weltlichen Dingen vertreten und beschützen; wenn die geistliche Waffe, der Bannfluch der Kirche, nicht hinreichte. So war es der Wunsch und Willen des Stifters, welcher dieses Amt seiner Familie, insbesondere einem seiner Söhne vorbehalten hatte. Doch blieb den Klosterbrüdern die Wahl unter diesen, wohl in der Absicht, damit der Vogt in einer gewissen Abhängigkeit vom Kloster bliebe. Ob die Bestimmung zur Ausführung kam und das Kloster einen Vogt wählte ergibt sich nicht aus den Urkunden. Vielleicht war der unter den Zeugen der Urkunde von 21. März 1189 aufgeführte *Fridericus Advocatus de Machtestede* der von den Klosterbrüdern zu Vogte erwählte Sohn des Stifters. Nach ihm kommt kein Vogt in dieser Bedeutung vor und die Vogtei* wurde von dem Vorstande des Klosters ohne einen selbständigen Vogt wahrgenommen.

Das Kloster selbst war völlig abgabenfrei (exemt). Daher wird es als „adlich freies Kloster“ bezeichnet.

Es hatte Sitz und Stimme auf dem Hoyer Landtage und übte dieses Rechte durch seinen Propst, vom Ende des 15. Jahrhundert an durch einen weltlichen Beamten (Vogt, Verwalter, Amtmann) aus.

In den lateinisch geschriebenen Urkunden wird das Kloster abwechselnd *Claustrum*, *Coenobium* und *Monasterium* genannt. Die Deutsch abgefasste Urkunde vom ersten Mai 1362 gebraucht den Ausdruck: Sticht (Stift). Auch wird es bezeichnet durch *Sanc-ta Maria* in Heiligenrothe – und *ecclesia* Heiligenrode.

Im Siegel hatte es die Jungfrau Maria, die Schutzpatronin, sitzend, das Jesuskind vor sich haltend und küssend. Die Umschrift desselben war: *Sigillum Sanctae Mariae in Helgenrothe*.

Die durch Schenkungen, Vermächtnisse, Kauf oder auf sonstige Weise zusammengebrachten Besitzungen bestanden in Acker- und Wiesenland, Gehölzen, Häusern und Bauernhöfen, Zehnten Geldeinkünften, Hofdienstleistungen, Leibeigenen u. s. w.

§ 13

Pröpste und Priorinnen vom Anfange des
13. Jahrhunderts bis gegen das Ende des 15.
Jahrhunderts. Allgemeine Bemerkungen über
die Geschichte des Klosters während dieser
Zeit.

Nicht geringen Einfluß auf die ferneren
Schicksale des Klosters hatten die Pröpste, wel-
che vom Anfange des 13. Jahrhunderts an bis
gegen 1489 als Vorsteher desselben genannt

werden. Sie waren, wie aus den Urkunden erhellt, zum Theil sehr thätig, die Güter und Freiheiten des Klosters zu mehren und zu sichern. Dies war besonders der Fall mit denen der ersten beiden Jahrhunderte; doch mögen auch einige, hauptsächlich der späteren Zeit verderblich auf das Kloster gewirkt haben.

Specielles über Herkunft und Lebensereignisse der Pröpste ist in den Urkunden nicht enthalten; auch ist nicht ersichtlich, ob das Kloster von seiner Gründung an einen Propst hatte, noch ob die Anzahl derselben vollständig angegeben ist. Folgende 18 Pröpste werden genannt:

Aus dem Dreizehnten Jahrhunderte:

| | |
|-------------|--------------|
| Theodoricus | 1205 |
| Anselm | 1217 |
| Hartwig | 1252 |
| Konrad | 1259 |
| W.... | 1276 |
| Ludolf | 1288 - 1301; |

aus dem 14. Jahrhunderte:

| | |
|---------|--------------|
| Franko | 1306 - 1339, |
| Burgard | 1328, |
| Erpo | 1352-1360 |

| | |
|-----------------------------------|------|
| Heinrich Lowe (Provisor) | 1367 |
| Heinrich (Provisor) | 1369 |
| Heinrich Vleckeschildt (Provisor) | 1370 |
| Johann Bremer | 1380 |

aus dem 15. Jahrhunderte:

| | |
|---|-----------|
| Heinrich Spredau (Verwarer*) | 1407 |
| Gerhard von Landesbergen | 1408 |
| Werner von Lobeck | 1415-1421 |
| Gerhard Freudenberg | 1440 |
| Engelhard (Eggert) Segelking (starb vor dem 17. März 1489) | 1457 |

Während derselben Zeit kommen folgende
Priorinnen vor:

| | |
|-------------------|----------------------|
| Margarethe | 1288 |
| Schwanthilde | 1306-1309 |
| Gertrud | 1328 |
| Mechthilde | 1343 |
| Getrud | 1367 |
| Mechthilde | 1369-1372 |
| Mathilde Duckels | 1397 |
| Elisabeth | 1407 |
| Walburge Stempels | 1415-1429 |
| Gese | 1440 |
| Gese Rodewald | 1457 |
| Mechthilde Hilgen | 1488 (Äbtissin 1496) |

Die zahlreich vorhandenen Urkunden dieser ganzen Zeit geben über innere Erlebnisse des Klosters und äußere Ereignisse, die auf dasselbe Einfluß hatten, sowie über die Schicksale wichtiger, zum Kloster gehöriger Personen, geradezu keine Auskunft; sie beziehen sich nur auf die Erwerbung von Gütern und Privilegien und deren Bestätigung; doch ist in Rücksicht auf die allmälige Vermehrung der Güter und deren schließlichen Umfang so viel ersichtlich, daß diese Zeit einen höchst bedeutsamen und wichtigen Abschnitt in der Geschichte des Klosters ausmacht.

Während des größten Theils des 13. Jahrhunderts war die Lage des Klosters nicht glänzend, denn ungeachtet der Zunahme an Gütern, finden sich noch einige Male Klagen über Armuth des Klosters und trotz angesehener Freunde und Beschützer hatte es mit Widersachern zu kämpfen, welche Güter des Klosters beschädigten oder demselben erworbene Privilegien nahmen und sich Rechte über Klostergüter anmaßten, die ihnen nicht zukamen.

Erst zu der Zeit, als Propst Ludolf Vorstand des Klosters war (von c. 1288-1301), und Erzbischof Giselbert von Bremen (1273-1306) sich desselben an-

nahm, kam es zu Wohlhabenheit und erhielt Sicherung seiner Rechte. Daher beginnt die Blüte des Klosters in den letzten 10 Jahren des 13. Jahrhunderts und dauert bis ins 15. Jahrhundert.

Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts erlag es dem Schicksale, dem fast alle Klöster erlagen. Die Wohlhabenheit verführte zur Schwelgerei und Üppigkeit; die Klosterzucht verfiel und die Einkünfte wurden verschwendet. Eine gegen das Ende des 15. Jahrhunderts noch rechtzeitig durchgeführte Reform rettete das Kloster für das Mal noch vorm gänzlichen Verfall.

§14

Bedränger des Klosters. Geringe Einkünfte desselben.

Ungeachtet der großen Verehrung, welche man im Mittelalter für die Klöster hegte, gab es doch auch Personen, die weder die Güter der Klöster noch ihre Rechte achteten. Mit solchen hatte auch das Kloster Heiligenrode zu schaffen. Es klagt nämlich das Kloster:

„Obgleich diejenigen Güter, welche es von den ersten Gründern und durch Schenkungen der Fürsten erhalten hätte, freies Eigenthum desselben wären, so fänden sich doch Leute, welche die Advocatie* über diese Güter unrechtmäßiger Weise beanspruchten und das Kloster durch Forderung von Abgaben belästigten. Dies scheint besonders mit den Gütern der Fall gewesen zu sein, welche im Umkreise der Grafschaft Oldenburg lagen. Denn das Kloster suchte bei dem Grafen Johann von Oldenburg Schutz und dieser erklärte am 8. November 1252: „Damit die freien Güter des Klosters in Zukunft nicht durch widerrechtliche Advocatie* belästigt würden, daß die Erbländereien (das Allodium*) desselben in Stuhr (außer einem halben Viertel, nicht zum Allodio gehörig) und zwei und ein halbes Viertel in Golland vogtei*- und abgabefrei seien, außer den Gefällen, welche dem Kloster zukämen.“ Er gibt daher „allen seinen Erben und den Rittern und Knappen, die in seinem Lande wohnen und ihren Nach-

folgern auf, daß keiner wider Recht eine Abgabe von jenen Gütern oder die Advocatie* derselben in Anspruch nehmen solle.“

Dreißig und einige Jahre später beklagte sich das Kloster über dieselben oder ähnliche Bedränger beim Erzbischofe Giselbert zu Bremen. Dieser kam dem Kloster mit geistlichen Waffen zu Hülfe. Er bedrohte in einem Schreiben an die sämtlichen Geistlichen der Diöcese* Bremen am 31. Mai 1289 „alle diejenigen, welche das Kloster unrechtmäßiger Weise belästigen, mit dem Banne und fordert die Geistlichen auf, diesen Bann öffentlich zu verkündigen.

Dieses Ausschreiben ist dem Hauptinhalte nach folgendes:

Giselbert von Gottes Gnaden, Erzbischof der Heiligen Kirche zu Bremen, den Geliebten in Christo, den Äbten, Prioern, Pröpsten, Decanen, Pfarrern und Rectoren der Kirche unserer Stadt und unserer Diöcese ewiges Heil in dem Herrn!

Es ist zu uns gekommen der Geliebte in Christo, Herr Ludolfus; Propst der Nonnen des

Klosters Heiligenrode vom Orden des Heiligen Benedict, in unserer Diöcese gelegen und hat und (uns) vorgetragen Folgendes:

Obgleich die Einkünfte des Klosters so gering und schlecht beschaffen seien, daß die Nonnen bei der großen Armuth des Klosters kaum ihren Unterhalt hätten und sogar genöthigt seien zu einer gewissen Zeit im Jahre bei den Gläubigen Almosen zu sammeln, so gäbe es doch Menschen, die, vom bösen Geiste getrieben, nicht aufhörten gegen das genannte Kloster mit Forderungen von neuen Abgaben und sonstigen Belästigungen feindlich zu verfahren.

Indem wir nun wünschen dem genannten Kloster, soviel wir können zu Hülfe zu kommen, belegen wir mit dem Kirchenbanne alle bezeichneten Bedränger und die, welche sich angemaßt haben, von den Gütern der genannten Nonnen Abgaben zu verlangen und sie mit sonstigen Belästigungen zu beunruhigen. Zugleich tragen wir euch auf, daß ihr, sobald ihr aufgefordert werdet, die bezeichneten Übelthäter öffentlich und namentlich

an Sonn- und Festtagen als mit dem Banne belegt bezeichnet, damit sie von den Gläubigen streng gemieden werden.

Ein ähnliches Schreiben richtete der Erzbischof an die Geistlichen der Stadt und Diöcese Bremen am 1. Febr. 1292, worin er ihnen befiehlt, diejenigen zu excommuniciren, welche das Kloster bedrücken und belästigen: Giselbert von Gottes Gnaden, Erzbischof cc.

Da das Nonnenkloster Heiligenrode von mehren ungerechten Menschen in seinen Gütern und Meiern widerrechtlich belästigt wird und wir solchem gewaltthätigen Verfahren abhelfen wollen, so befehlen wir euch (den Geistlichen) bei Strafe des Bannes, wenn ihr unsern Auftrag vernachlässiget, solche Übelthäter, sobald ihr vorschriftsmäßige Anzeigen (von dem Propste oder durch seine Boten) erhalten habt, am nächsten Sonn- oder Festtage als Excommunicirte zu bezeichnen: Und wenn die bezeichneten Übelthäter, vom bösen Geiste getrieben, in ihrer Verstocktheit beharren und nach Verlauf von 8 Tagen die schuldige Genugthung nicht geleistet haben, dann belegen wir die

Kirche und den Ort, wo sie sind mit dem Kirchenbanne*, auch wenn sie sich nach einem andern Orte gewandt haben. Wer von euch aber diesem unserm Befehle nicht nachkommt und sich herausnimmt, die kirchlichen Handlungen zu feiern – der ist ebenfalls straffällig und den belegen wir mit dem Kirchenbanne, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes.

Da der Graf Johann von Oldenburg das obige Ausschreiben vom 8. October 1252 an seine Erben und die Ritter und Knappen, die in seinem Lande wohnen, richtet, so ist anzunehmen, daß insbesondere Mitglieder des oldenburgischen Grafengeschlechts und des oldenburgischen niedern Adels sich die getadelten Ungerechtigkeiten hatten zu Schulden kommen lassen. Auch ist aus einigen andern Urkunden ersichtlich, daß oldenburgische Grafen die Advocatie* über die Klostersgüter in Stuhr, worunter auch vermuthlich die waren, die zu dem Allode* oder den Erbgütern gehörten, sich angeeignet hatten, trotz obiger Verbote des Grafen Johann von Oldenburg und des Erzbischofs Giselbert und trotz der

Absicht Friedrichs von Mackenstedt, wonach das Kloster nicht nur seine Güter in Stuhr, sondern auch die Gutsherrschaft (Advocatie) daselbst, die ihm zustand besetzen sollte.

Auch Beschädigungen an Gütern des Klosters kommen in dieser Zeit vor; in beiden Fällen, welche bestimmt angegeben werden, wurde jedoch der Schaden alsbald wieder ersetzt. So schenkte der Graf Johann von Oldenburg im Jahre 1259 dem Kloster ein Gut in Stuhr als Ersatz und Entschädigung für den Schaden, welchen der Drost zu Delmenhorst, Reinfried Mule, an den Gütern des Klosters in Mackenstedt und Bürstel angerichtet hatte.

Der Junker Hillebold von Oldenburg, welcher Güter des Klosters beschädigt hatte, verpfändete dem Kloster als Ersatz ein Haus in Gessel für 15 Mark am 7. Febr. 1290.

Die geringen und schlechten Einkünfte des Klosters erwähnt außer der vorhin angeführten Urkunde vom 31. Mai 1289 auch die Urkunde vom 27. October desselben Jahres, vermittelt welcher der Erzbischof Gisbert zur Abhülfe der Armuth dem Propste

und den Nonnen des Klosters Heiligenrode erlaubt, an den „wüsten Örtern Stelle und Verlebrink“, die an die Besitzungen des Klosters grenzen, und in allen ihren anliegenden Brüchen*, Holzungen und sonstigen un bebauten Örtern zu cultiviren und anzubauen, wie es ihnen beliebt, - und ihnen den Zehnten dieser Ländereien schenkt.

§ 15

Propst Ludolf.

Unter den Pröpsten scheint der Propst Ludolf, welcher von 1288 bis 1301 erwähnt wird, der thätigste gewesen zu sein. Jedenfalls leistete er dem Kloster die wichtigsten Dienste und seine Zeit war von der größten Bedeutung für dasselbe. Er war, wie die zahlreichen Urkunden seiner Zeit ausweisen, nicht nur darauf bedacht, die Güter des Klosters zu mehren, sondern auch die erworbenen Güter, Rechte und Freiheiten zu sichern und dem Kloster den Schutz mächtiger Freunde zu verschaffen.

Es erwarb das Kloster in dieser Zeit durch Kauf:

Von Hatbert Prake ein Haus in Dalselte
(Klosterseelte) – 1. Mai 1288;

von Gyseke, genannt Stacge, ein Stück
Land in Kirch-Huchting für 15 Mark (am 15.
März 1290);

von Herbord von Valkenrode, Sohn des Ritters
Albero von Bremen, ein Haus in Uppenerde
(Ippener) mit allen Leuten und Gerechtsamen
(14. Febr. 1291);

von Hatbert Prake (Ritter) eine Hufe oder ein
Haus in Klosterseelte mit den Ländereien
zweier Hufe, welche gewöhnlich Echtwort genannt
werden, mit allem, was dazu gehört, an Wie-
sen, Holzungen und Ackern für 15 Bremer Mark
(25. Feb. 1291);

von den Knappen Stare und Eylard eine
Viertelhufe in Brok-Huchting für 10 Bremer Mark
(15. October 1291);

von Herbord von Valkenrode die Vogtei* über
zwei Viertelhufe zu Stuhr für 15 Mark (7. Mai 1292)

von Herbord, genannt Magnus ein Haus zu
Harpstedt für 10 Mark (31. Mai 1293),

von Wynand von Hyddenhagen, zwei Viertel
Landes in Stuhr für 44 Mark (1293);

von Wynand von Hyddenhagen, Ritter, ein Viertel Landes in Stuhr (4. Jan. 1295);

von Herbord von Bremen oder von Valkenrode die Vogtei* über zwei Viertel Landes zu Stuhr (31. Dec. 1295);

von Arnold Witte vier Stücken Landes zu „Oldenbroke“ (Uhlenbrok) für 140 Mark (11. Juni 1296),

von den Gebrüdern von Heven eine halbe Hufe in Hinthorpe (Neuen-Huntorf) für 150 Bremer Mark (25. Febr. 1301);

vom Kloster Malgarten diejenigen Güter, welche es seit mehr als hundert Jahren in Grolland im Besitze gehabt hatte, mit allen Freiheiten für 130 Mark (1. Jul. 1301),

vom Grafen Otto von Oldenburg eine halbe Viertel-Hufe zu Stuhr mit der Vogtei* für 13 Bremer Mark (13. Dec. 1301),

Pfandweise erhielt das Kloster:

vom Erzbischofe Giselbert die Advocatie* über ein Stück Landes in Stuhr (5. Nvbr. 1288)

vom Junker Hellebold zu Oldenburg ein Haus zu Gessel (7. Febr. 1290);

von Alexander, Sohn Christians von Hulsten,

Luitgarden, seiner Mutter, Conrad Vromoldi, Ritter, und Gerhard von Leeste, zwei Theile des Zehntens in Mackenstedt (9. Febr. 1290);

von den Gebrüdern von Heven eine halbe Hufe zu Hinthorpe (Neuen-Huntorf für 200 Bremer Mark (25. Febr. 1301).

Durch Schenkungen und Vermächtnisse erhielt das Kloster:

Das Obereigenthum eines Hauses in Dalselte von Heinrich, edlen Herrn von Hodenhagen (1. Mai 1288);

ein halbes Stück Land mit allem Zubehör in Kirchhuchting, von Theodorich, Canonicus* zu St. Willehadi in Bremen, Sohn von Otto Rufus, Bürger derselben Stadt (am 17. Juli 1288); - das Eigenthum dieses Landes vom Erzbischof Giselbert (an demselben Tage),

eine Mühle in Welpen und ein vor der Mühle erbautes Haus von Herrn Heinrich Ducker und seinem Sohne; der Propst Ludolf verspricht dagegen zwei Jungfrauen Ducker in das Kloster aufzunehmen. Graf Otto von Oldenburg schenkt zugleich dem Kloster das ihm zustehende Obereigenthum der Mühle und des

Hauses. Auch schenken die beiden Ducker dem Kloster sechs Scheffel Roggen, Wildeshauser Maß aus dem Hause Hildegars in Beckeln und vier Scheffel Roggen nebst 8 Scheffel Hafer „Hemmetmate“ aus dem Hause Symons, ebenfalls zu Beckeln (am 30. Aug. 1288).

Die dem Kloster am 27. Octbr. 1289 vom Erzbischof Giselbert gegebene Erlaubniß, die wüsten Örter Stelle und Verlebrink anbauen zu dürfen ist schon oben erwähnt.

Es schenkte ferner dem Kloster:

Der Canonicus* Diederich zu St. Willehadi in Bremen zur Unterhaltung zweier Lichter (des einen in der Kirche, des andern im *Dormitorio**) 15 Mark (15. März 1290);

Der erzbischöfliche Burgmann Heinrich Klencke zu Thedinghausen für Messen und Vigilien* aus den jährlichen Einkünften seines Hauses zu Gödestorf ein Malter Roggen und den Geistlichen des Klosters zwei Schillinge, jedes Jahr am Tage Michaelis (29.9.) zu zahlen;

ein gewisser Martin 20 Mark, wofür ihm der Nießbrauch* aus dem halben Zehnten zu Beckeln auf Lebenszeit zugesichert wird (1290);

Die Tochter des Burchard Rufus und Johannes de Telia (von der Linde), sein Schwiegersohn, ihre Güter zu Ristedt; der Junker Wilbrand von Bruchhausen überläßt dem Kloster mit Zustimmung seines Bruders, Gerhard von Haltermund, die Gerichtsbarkeit dieser Güter, die, wie bezeugt wird, von aller Advocatie frei sind (1291);

der Graf Otto von Oldenburg das Obereigenthum eines Hauses zu Ippener, welches das Kloster von Herbord von Valkenrode gekauft hatte (14. Febr. 1291);

ein gewisser Egwert eine Jahresrente von 18 Scheffeln Korn aus 2 Hufen in Nord- Dötlingen. Zugleich entsagt er allen Anrechten an einer Hufe in Dötlingen, welche von einem Meier und Leibeigenen des Klosters bebaut wurde (1295) am 17. Septbr.);

der Graf Johann von Oldenburg das Obereigenthum über vier Stücke Landes in Oldenbroke nebst allen Gerechtsamen (1296 am 3. Aug.);

Von den Bemühungen des Propstes Ludolf, das Kloster von unrechtmäßigen Advocatien zu befreien ist schon aber die Rede gewesen. Er blieb

aber hierbei nicht stehen. Da wo nämlich die angegebenen Mittel nicht halfen oder nicht anwendbar waren, wurde mit solche, welche die Vogtei (Advocatie) über Klostergüter und daher fließende Abgaben beanspruchten, ein gütliches Abkommen getroffen. So wurde im Jahre 1294 mit dem Grafen Moritz von Oldenburg, Domherrn zu Bremen, in Hinsicht derjenigen Klostergüter, die in „seinem Dorfe Stuhr“ gelegen und seiner Vogtei* unterworfen waren, ein Vergleich geschlossen und es gestattete derselbe, um diese Avocatie zu mildern und deren Druck weniger fühlbar zu machen, dem Kloster für alle Abgaben, die aus dem Rechte der Avocatie über 13 und ein halbes Viertel Landes genommen werden könnten, außer den Gauhünern (Reuchhühnern, Zinshühnern), jährlich 15 Bremer Mark am Feste des heiligen Apostel Philippus und Jacobus (1.5.) zu entrichten!

Auch sonstige Ansprüche, die gemacht wurden und wirkliche oder vermeintliche Anrechte Fremder an Klostergütern wurden unter Propst Ludolf beseitigt.

Am 10. Mai 1201 (1301) beurkundet der Rath zu

Wildeshausen, daß Adelheid von Dötlingen und ihre Söhne ihren etwaigen Rechten auf die Klostergüter in Dötlingen entsagt hätten. Auch ein gewisser Egwart entsagt am 17. Septbr. 1295 allen Anrechten an einer Hufe in Dötlingen, welche von einem Meier und Leibeigenen des Klosters bebaut wurde.

Am 13. Dec. 1301 wird Propst Ludolf zuletzt erwähnt. Ob er damals mit Tode abging, oder ob er in einen andern Wirkungskreis kam, ist nirgends angegeben. Auch über seine Herkunft und sein früheres Wirken, ehe er Propst zu Heiligenrode wurde, finden sich keine Nachrichten. Jedenfalls leistete er dem Kloster die wichtigsten Dienste, so daß er als der zweite Begründer des Klosters angesehen werden kann. Unterstützt wurde er in seiner Wirksamkeit ganz besonders durch den Erzbischof Giselbert von Bremen, der Heiligenrode sowie das Kloster Lienthal in seinen besonderen Schutz genommen hatte. Dieser bestätigte auch zu Anfange des Jahres 1290, wahrscheinlich durch den Propst Ludolf veranlaßt, sämtliche damaligen Besitzungen und Freiheiten des Klosters. Die hierüber ausgestellte Urkunde folgt gleich unten.

Auch der Graf Otto von Oldenburg erscheint in dieser Zeit als Freund und Beschützer des Klosters, wie früher dessen Vater, Johann von Oldenburg.

§ 16

Bestätigung der Besitzungen und Freiheiten des Klosters durch den Erzbischof Giselbert im Jahre 1290.

Ein nicht geringes Interesse gewährt die schon erwähnte Urkunde aus dem Anfange des Jahres 1290; indem sie neben der Bestätigung der Besitzungen und Freiheiten des Klosters durch den Erzbischof Giselbert zugleich eine Angabe sämtlicher Güter des Klosters enthält und die vorzüglichsten Freunde und Beschützer desselben bis zu der angegebenen Zeit nennt. Sie mag daher, ins Deutsche übertragen, hier vollständig Platz finden.

Im Namen der heiligen und untheilbaren Dreieinigkeit, des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes! Giselbert von Gottes Gnaden, Erzbischof

der heiligen Kirche zu Bremen, allen Getreuen Christi, welche gegenwärtige Schrift sehen werden, Heil in dem Herrn!

Die Länge der Zeit bringt Thatsachen in Vergessenheit, damit aber die später Lebenden nicht in Zweifel und Irrthum gerathen, ist es klug und nützlich, das Andenken an dieselben durch beglaubigte Schriften zu befestigen: Wir wünschen daher, daß sowohl den jetzt Lebenden, als auch den Nachkommen das Nachfolgende bekannt werde.

Aus Ehrfurcht gegen Gott und seine fromme Mutter Maria wollen wir den Geliebten in Christo, dem Propste Ludolf und den Nonnen des Klosters Heiligenrode vom Orden des heiligen Benedict und zu unserer Diöcese* gehörig, darin eine besondere Gunst erzeigen, daß wir die ihnen von den Landesherrn, sowohl den Bremischen Erzbischofen, unsern Vorgängern und uns, als auch von den weltlichen Fürsten, nämlich Herzögen, Grafen, Baronen und andern, wie unten gezeigt werden wird, mit Obereigenthumsrechten und Freiheiten geschenkten oder überlassenen Güter, in ihren Freiheiten erhalten wollen. Denn nachdem

wir die Briefe, die dem vorgenannten Propste und den Nonnen über dieselben ertheilt sind, sorgfältig durchgesehen und geprüft haben und in ihnen kein Makel der Unächtheit gefunden ist, haben wir uns überzeugt, daß das Obereigenthumsrecht und die Freiheiten der unten zu erwähnenden Güter vollständig darin dargethan sind.

Die Schenkungen aber des Obereigenthumsrechtes und der Freiheit der Güter, die dem oft genannten Kloster überlassen und eingethan sind, machen wir unabänderlich fest und bestätigen sie in Gegenwärtigem durch unsere Auctorität.

Die Güter selbst, welche dem genannten Propste und den Nonnen mit Eigenthumsrechten und als freies Eigenthum geschenkt oder eingethan und welche von aller Gerichtsbarkeit, Abgabe und Advocatie* frei sind, sind folgende:

Eine Curie (Hof) in Mackenstedt und zwei Häuser in Bürstel mit allem Zubehör übergab der durchlauchtigste Fürst Heinrich Herzog zu Braunschweig dem genannten Propste und den Nonnen als freies Eigenthum;

desgl. drei Häuser in Feine Hartwig, weiland*
Erzbischof in Bremen;

desgl. ein Haus in Wester-Kornethe (Groß-
Köhren) der Graf von Hoya;

desgl. ein Haus in Werwe (Warve) der Graf
von Hoya;

desgl. ein Haus in Oster-Kornethe (Klein-Köhren)
der Edle von Hodenhagen;

desgl. ein Haus in Thetelige (Dötlingen)
der Graf von Welpin (Walpe);

desgl. den Zehnten von Dötlingen der Erzbischof
Hartwig;

desgl. ein Haus in Ristedt und den Zehnten
dieses Dorfes übergab Gerhard; weiland* Erzbischof
zu Bremen, den genannten Nonnen als freies
Eigenthum;

desgl. ein Haus in Lederdessen (Leerßen) ha-
ben wir mit dem Propste Theodor zu Wildes-
hausen frei gemacht;

desgl. ein Haus in Groß-Bramstedt mit dem
Zehnten desselben Dorfes und in Klein-Bram-
stedt eine Hufe der Erzbischof Hartwig;

desgl. ein Haus in Beclen (Beckeln) mit dem Zehn-
ten desselben Dorfes der Erzbischof Hartwig;

desgl. ein Haus in Stanbeke (Steimke) der Erzbischof Hartwig;

desgl. eine Curie* in Ramwardighusen (Ramminghausen bei Syke) der Graf von Oldenburg;

desgl. ein Haus in Honselte (Kirchselte) der Edle von Hodenhagen;

desgl. ein Haus in Dalselte (Klosterseelte) der Edle von Hodenhagen;

desgl. zwei Häuser in Weserwelde (Fesenfeld) und ein Haus in Hostede (Horstedt) Graf Hillebold von Bruchhausen;

desgl. die Zehnten von Hodighusen (Högenhausen) und Pestinghusen (Pestinghausen) der Erzbischof Gerhard;

desgl. ein Haus in Welge mit einer Mühle, der Graf Otto von Oldenburg;

desgl. ein Allodium* in Stuhr der Graf Johann von Oldenburg;

desgl. ein Viertel in Stuhr, welches gewöhnlich „Gislen vertel“ genannt wird, Johann, Graf von Oldenburg;

desgl. das Obereigenthum einer halben Hufe in Kirch-Huchting schenkten wir ihnen;

desgl. den Zehnten in Kirch-Huchting, der Erzbischof Gerhard;

desgl. zwei Viertel und ein Halbes im Alodium* zu Guth Grolland der Graf Johann von Oldenburg;

desgl. zwei Viertel in Brok-Huchting, Gerhard Edler von Gravenhorst;

desgl. ein Bruch* vom Dorfe Machtenstede (Mackenstedt) bis zu den Dörfern Brinkem (Brinkum) und Huchting und den Fluß, welcher Sture genannt wird bis zum Flusse welcher Ochtmunde genannt wird, übergab der Herzog Heinrich von Sachsen dem oft genannten Nonnenkloster zum eigenen und freien Besitze:

Alle hier aufgezählten Güter sind dem genannten Nonnenkloster in Heiligenrode (in Hylgenroth) von den erwähnten Stiftern oder Schenkern mit Eigenthumsrechten und Freiheiten der Art geschenkt, daß sie von jeglicher Last, Abgabe und Advocatie* gänzlich frei sind, wie die den oft erwähnten Nonnen darüber ausgestellten Freibriefe öffentlich kund thun.

Wir aber sprechen in dieser Schrift gegen

alle, welche den Propst und die Nonnen des oft genannten Klosters in dem ruhigen Besitze der erwähnten Güter belästigen, hindern oder stören, die Strafe der Excommunication aus, im Namen des Vaters, des Sohnes und des heiligen Geistes: Und sie sollen nie in den Bund der Gläubigen wieder aufgenommen werden; wenn sie nicht zuvor jegliche Schädigung oder Störung welche sie in diesen Gütern angerichtet haben, wiederherstellen und bessern.

Damit aber diese Erhaltung oder Bestätigung des Obereigenthums und der Freiheit der Güter, in den Briefen des erwähnten Klosters von uns gefunden, fest und unverletzt bleibe, bekräftigen wir gegenwärtige Schrift durch unser Siegel.
Gegeben, Bremen im Jahre der Fleischwerdung des Herrn 1290.

§ 17

Gütererwerbungen in der Nähe des Klosters während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts.

Zu Anfange des 14. Jahrhunderts waren verschiedene Güter in Mackenstedt und im Felde bei oder vor dem Kloster noch in fremden Händen. Zur Abrundung seines nächsten Besitzthums mußte dem Kloster alles daran gelegen sein auch diese zu erlangen. Dieses Ziel wurde erreicht noch während der ersten Hälfte des Jahrhunderts.

Der Zehnten zu Mackenstedt war vor 1290 im Besitze der Familie von Hulsten. Alexander, der Sohn Christians von Hulsten, Luitgarde, seine Mutter, Conrad Vrovoldi (Ritter) und Gerhard von Leeste überließen zwei Theile dieses Zehntens dem Propste und den Nonnen zu Heiligenrode für 26 Bremer Mark mit der Bedingung, daß sie nach Verlauf von 2 Jahren, jedes Jahr am Tage Petri Stuhlfeier (22.2.), für dieselbe Summe wieder eingelöset werden könnten. Der Junker Hil-

lebold von Oldenburg bestätigte diese Verpfändung am 9. Febr. 1290.

Am 23. Mai 1306 verpfändeten sodann die Grafen Gerhard und Otto von Hoya den ganzen Zehnten zu Mackenstedt dem Propste Franco und der Priorin Sweneken (Schwanthilde) für 50 Bremer Mark. Ein Drittheil jedoch welches Luitgarde die Witwe Christians von Hulsten im Besitze hatte, sollte ihr, so lange sie lebte, verbleiben, nach ihrem Tode aber ebenfalls auf das Kloster übergehen. Die Einlösung sollte nur zwischen Martini (11.11.) und Ostern stattfinden können.

Ohne dieser vorhergegangenen Überlassungen und Verpfändungen zu gedenken, verkaufte der Graf Otto von Hoya mit Zustimmung seiner Gemalin Ermengard und seiner Söhne Gerhard und Johann dem Propste Franco und dem Convente zu „Hilgenrade“ am 16. Aug. 1319 den Zehnten zu Mackenstedt mit allen Einkünften von bebauten und unbebauten Ländereien, überhaupt mit allen Rechten, zugleich mit dem Kleinen Zehnten (*decima minuta* auch Vieh- und Schmalzehnten genannt)

auf ewige Zeiten für 100 Bremer Mark.

Im Jahre 1325 erwarb das Kloster eine Hufe (*mansum*) zu Mackenstedt von dem Kloster Bassum. Die Äbtissin Agnes, die Priorin Beatrix und der Convent des letztgenannten Klosters erklären nämlich am 11. Juli d. J., daß sie dem Kloster Heiligenrode ihre Hufe zu Mackenstedt, welche Sweder zur Zeit bebaute, mit den dazu gehörigen Hausstellen und Gebäuden; mit Gärten, Wegen, bebauten und unbebauten Ländereien, Weiden, Wiesen, Holzungen und übrigem Zubehör - kurz mit allen Rechten - für 6 Malter Korn, Bassumer Maß jährlich zu liefern und 1 Bremer Mark aus dem Zehnten des Klosters Heiligenrode in Klein-Bramstedt am Tage Petri Stuhlfeier (22.2.) jährlich zu zahlen, überlassen haben. Das Kloster Bassum behält sich aber die Leibeigenen jener Höfe beiderlei Geschlechts vor und das Kloster Heiligenrode kann sie nur durch Kauf, Tausch oder sonst freundschaftlicher Weise erlangen.

Später wurde die jährliche Abgabe abgelöst und diese Hufe - gewöhnlich Sweders Hufe genannt - von der Äbtissin Hedwig; Priorin Gisla und dem Convente zu Bassum der

Priorin und dem Convente zu Heiligenrode für 24 Bremer Mark verkauft. Sie bezeugen, dieses Geld richtig erhalten und zum Besten ihres Klosters verwandt zu haben, am 14. Febr. 1365.

Der Kauf wird am 6. Mai 1365 durch den Erzbischof Albert zu Bremen bestätigt und dabei erwähnt, daß das Kloster Bassum diese Hufe verkauft habe, weil es hart bedrängt gewesen sei durch verschiedene schädliche und gefährliche Schuldenlasten und weil es nichts gehabt habe, womit es diese Schulden hätte abtragen können.

Näher beim Kloster selbst hatten die von Birden und die von Klencke Güter und Ansprüche an Güter, welche das Kloster um diese Zeit ebenfalls an sich brachte.

Wessel von Birden schenkte dem Kloster aus Liebe zu Gott und zum Heile seiner Seele einen Acker, welcher aus dem Allode* der Nonnen bebaut wurde und entsagte allen seinen Rechten daran am 6. Juli 1341.

Die Brüder Rodolfus, Herbortus, Alardes und Conrad, genannt Clencoc (Klencke) so wie auch Alardes, Sohn von weiland* Albers Clencoc

verzichteten zu Gunsten des Klosters Heiligenrode auf alle Ansprüche an verschiedene aus dem Allode des Klosters cultivirten Äcker. Der Graf Johann von Hoya beurkundet diese Verzichtleistung am 21. December 1342.

§ 18

Sonstige Erwerbungen im vierzehnten Jahrhunderte.

Es schenkte dem Kloster :

eine Hofstelle in Stuhr der Propst Burchard
am 29. August 1328;

seine Gerechtsame über den Zehnten zu Nord-
Dötlingen und ein Haus daselbst der Pfarrer
Burchard von Gandesbergen zu Beverstedt,
am 15. Juni 1349;

eine Jahresrente von „ener olden halven Bre-
mer Mark“ der Knappe Wermbert von Harpstedt
oder Horstedt aus seinem Hause „bynnen dem Slote
to Delmenhorst“, am 1. November 1376;

Am 18. Juni 1383 wird von dem Stadtvogt Töleke
zu Delmenhorst bezeugt, daß Wermbert von Horstedt

und seine Frau Rixa dem Kloster ihre Besitzung zur Feier ihres Gedächtnisses gerichtlich übertragen haben.

Noch schenkte dem Kloster eine Rente von 3 Bremer Verdingen der Knappe Gebhard von Gröpelingen aus seinem Gute zu Kätingen für Vigilien* und Messen für sich, seinen Bruder Cordes und seine Frau Elzabe, am 1. November 1390.

Durch Kauf erwarb das Kloster:

Eine Hufe in Klosterseele von den Brüdern Stendorpe am 20. Mai 1368;

Eine Jahresrente von einem Bremer Ferto* von Johann Vleckenschildt und seinen Söhnen Hermann und Johann am 6. Mai 1370. Diese Rente soll zunächst die Klosterjungfrau Gisle von Weyhe als Leibrente beziehen, nach ihrem Tode soll sie an die Küsterei fallen zur Unterhaltung eines Lichtes vor der Kapsel; in welchem der Leichnam Jesu aufbewahrt wird,

Zwei Stücke Landes in Grolland kaufte das Kloster von dem Bürger Johann von Hasbergen zu Bremen für 16 Bremer Mark am 15. Febr. 1378. Von der Hälfte der Einkünfte dieses Gutes

soll ein Licht in der Küsterei unterhalten werden,
von der andern Hälfte ein Licht vor dem Leichname Christi.

Eine Jahresrente von einer halben Bremer Mark
verkauften Hermann Brawe und sein Sohn Arnold,
Knappen, der Klosterfrau Hibbele Mundes und
der gezeitigen Cantrice für 5 Bremer Mark aus
ihren Erbgütern, am 12. März 1378.

Eine jährliche Rente von einer halben Bremer
Mark aus einem halben Viertel Landes zu
Stuhr verkauften die Gebrüder Conrad und Chri-
stian, Grafen zu Oldenburg und die Structuarii
der Kiche zu St. Lamberti in Oldenburg, nämlich
Johann, Sohn des verstorbenen Grafen Johann
von Oldenburg und seiner Gemalin Evesse und
Johann genannt Schnelle, dem Propste Johann
Bremer für 7 ½ Mark am 3. August 1380.

Ein Viertel zu Grolland verkaufte der Knappe
Willekin Butten für 18 Bremer Mark dem Propste
Johann Bremer am 7. Juni 1384.

Am 7. September 1386 verkaufte der Graf Otto
von Delmenhorst der Klosterfrau Beke von Boyen
und dem Propste zu Heiligenrode die Vogtei* über
ein Viertel Landes zu Stuhr (myd den Voghet

schatte alze alle Jar eene halve Mark Bremer Gheldes mede Denste unde mede allen Rechte) für 9 Bremer Mark.

Ein Viertel Landes zu Stelle, gewöhnlich zum Gheren genannt, war 1342 von dem Kloster an Lutbert von „Rotbringhausen“ für 2 Bremer Mark verkauft. Die Witwe Lutberts gab, dem letzten Willen ihres verstorbenen Mannes gemäß, das Gut gegen den Empfang der Kaufsumme an das Kloster zurück am 26. Juli 1390.

Am 7. December 1393 wird beurkundet, daß Mathilde, Rades auf der Tiver in Bremen nachgelassene Witwe, bekannt habe, eine ihr zur Leibzucht überlassene Hausstelle vor dem Anscharius Thore solle nach ihrem Tode an das Küstereiamt des Klosters Heiligenrode zurückfallen.

§ 19

Gütererwerbungen vom Anfange des 15. Jahrhunderts an bis zur Wahl erster Äbtissin 1496.

Graf Otto zu Delmenhorst und sein Sohn Nikolaus verkauften der Klosterjungfrau „Gese von Colen“ die

Vogtei über ein Stück Landes zu Stuhr für 13 Bremer Mark am 14. Februar 1404.

Eine Hausstelle zu Delmenhorst schenkte Roland von Gröpelingen, Pfarrer zu Horneburg, dem Kloster am 18. September 1406.

Eine jährliche Rente von einer Mark aus dem Hofe zu Stendern schenkte Graf Otto Hoya jedem der vier Stifte: Bücken; Heiligenberg; Bassum und Heiligenrode behuf zu haltender Memorien und Seelenmessen für ihn, seine Gemalin Mechthilde und seine Familie, am 2. Februar 1415.

Die Vogtei über Klostergüter zu Kuhlen und zu Stuhr verkaufte Graf Otto von Delmenhorst und sein Sohn dem Propste Werner von Lobeck, der Priorin Walburge Stempels und dem Convente des Klosters für 60 Bremer Mark auf Wiederkauf, am 22. Juli 1415.

Ein Gut zu Emshop und die Vogtei über drei Güter in Stuhr hatte Graf Otto von Delmenhorst 1402 am 1. August an Bernhard Priedenei, Bürger zu Bremen für 50 Bremer Mark verpfändet. Der Graf Nikolaus, Ottos Sohn erlaubt dem Kloster dieses Gut und die Vogtei gegen Erlegung der Pfandsumme zu erwerben, am 18. April 1417.

Eine Rente von 1 Mark aus einem Gute zu Süderhusen (Ksp. Hohenkirchen, Amt Tetens) kaufte das Kloster von Willkin Frese, genannt Quiter und seine Vettern Johann und Willekin Frese, genannt „Meilane“, Brüder, genehmigen den Verkauf am 17. März 1420.

Ein steinernes Haus, innerhalb der Klostermauern gelegen und vor kurzem von Adelheid Nendorpes erbaut, kaufte das Kloster von der Erbauerin. Der Erzbischof Nikolaus von Bremen beurkundet diesen Kauf am 3. April 1423.

Konrad Benno und Werner von Lobeck stifteten eine Vicarie* zum Altare der Apostel Philippi und Jacobi und der Heiligen Katharine im Kloster vermittelt einer Rente von 5 Bremer Mark aus dem halben Zehnten zu Bollenhusen, den Zehnten von einer Curie* zu Süd-Halenbeck und einer halben Hufe vor der Stadt Nienburg; - einer andern Rente von 1 ½ Mark, 24 Mark baar und eines steinernen Hauses am Kirchhofe zu Heiligenrode nebst einigem Viehbestande und Weidegerechtigkeit. Der Erzbischof Nikolaus bestätigt diese Stiftung

unter Zustimmung der Priorin Walburge Stempels
am 5. Januar 1429.

Otto und Diederich Moylike von Oldenesche überließen dem Propste Eggert (Engelhard) Segelking, der Priorin Gese Rodewald und dem Convente des Klosters drei Höfe zu Klosterseele; den einen mit zwei Echtwerden* im Holze und Felde, im Kirchspiel Harpstedt belegen, wofür das Kloster ihre Schwester als Klosterjungfrau aufnahm und ihrer Mutter eine Leibzucht* aussetzte. Beurkundet am 12. März 1457.

Am 8. Octbr. 1477 übergab der Knappe Heinrich Hermeling dem Propste Eggert Segelking und dem Convente des Klosters das Gut zu Kirchhuchting, welches der verstorbene Propst Gerhard Freudenberg den Vicaren im Dome zu Bremen verkauft hatte und er nun für 32 Bremer Mark wiedergekauft hat.

Eine Rente von einer Mark verkauften die Gebrüder Konrad und Nikolaus von Horn aus einem Hause zu Lahausen dem Kloster auf Wiederkauf am 2. Octbr. 1485.

Johann von der Welle, Bürger zu Bremen, verkaufte dem Kloster für 40 Bremer Mark

einen Schuldbrief über 80 Bremer Mark auf das Hasberger Holz (bei Klosterseele), am 23. Juni 1486.

Das Capitel der Liebfrauenkirche zu Delmenhorst vertauschte der Priorin Mechthilde und dem Convente des Klosters zwei Stücke Landes zu Brok-Huchting gegen die sogenannte kleine Dychorst im Felde vor Schlutter und die Verschreibung auf ein Erbe zu Delmenhorst, am 5. Juni 1488.

Johann Scherher verschrieb dem Kloster für seine daselbst einzukleidende Tochter Walberg eine Rente von 6 Bremer Mark aus seinem Hause zu St. Martini in Bremen, für 100 Bremer Mark nach dem Tode derselben wiederkäuflich, am 21. December 1490.

Rathsherr Heinrich Bile verkaufte mit Zustimmung seiner Frau dem Kloster ein Gut zu Stuhr für eine Leibrente von wöchentlich 7 Broden zu 5 Pfund, am 8. März 1493.

§ 20

Leibeigene, welche das Kloster im 13., 14.
und 15. Jahrhunderte erwarb.

Ritter Gerhard von Bremen und seine Söhne Nikolaus, Liborius und Gerhard bekennen am 10. Septbr. 1289, daß sie ihre Leibeigene (*propria*) Namens Adelheid, die Frau Giselberts von der Werve, mit allen ihren Söhnen dem Kloster überlassen und dafür eine Frau, Namens Wicburge, wohnhaft in Mackenstedt, nebst drei Mark weniger einem Ferto* empfangen haben. Die Grafen Otto und Johann von Oldenburg bestätigen diesen Tausch am 17. Septbr. 1289.

Dieselben vertauschten dem Kloster die Frau des Friedrich von Dötlingen, Namens Thitburge, mit ihren Söhnen gegen eine Frau aus Mackenstedt, Namens Wicburg, das Kloster gibt drei Mark weniger einen Ferto* zu. Die Grafen Otto und Johann von Oldenburg bezeugen den Tausch am 17. Septbr. 1289.

Am 22. December 1296 beurkundet der

Graf Otto von Oldenburg, daß Herbord von Valkenrode und seine Frau Grete dem Propst Ludolf und den Nonnen des Klosters Heiligenrode die Leibeigenen Heinrich und Diederich aus einem Hause in Steimke, welches sie von ihm in Lehn hätten, für 5 Bremer Mark verkauft und außerdem zwei Frauen, Namens Wicburgis und Margareta vom Kloster dazu erhalten hätten. Insofern Herbord von Valkenrode keine Gewähr zu leisten vermag, setzt er die Vogtei über 2 Viertel Klosterlandes zum Pfande.

Der Knappe Herbord von Klencke überlies dem Kloster seine Magd Detburg für deren Vater Eilhard, up den Stubben am 22. Decbr. 1342.

Heinrich Frese verkaufte dem Propste Erpo und dem Convente zu Heiligenrode (dem beschedenen Manne Hern Erpo; deme proveste und dem menen Convente to dem Hilghenrode) den Leibeigenen Hanneken aus Halbetzen, „vor sees olde Mark Bremer Sulwers“ am 13. Juli 1360.

Die Brüder Johann und Heinrich Frese, Söhne des Johannes Frese, genannt Torefrese, verkauften

dem Kloster die Leibeigene Geseke Zeghelken zu Ristedt, umme vif Mark nyer swerer Penninge am 1. Mai 1362.

Knappe Gerfried von Gröpelingen verkaufte dem Provisor Heinrich, der Priorin Mechthilde und dem Convente des Klosters einen Eigenbehörigen (*litonem*), Geffeken, mit allen Gütern, die er schon erworben hätte und noch erwerben werde, für 5 Bremer Mark, am 10. Mai 1369.

Erpo und Arnold von Weyhe entsagten zu Gunsten des Klosters allen Ansprüchen, die sie hatten an einige Leibeigene zu Feine, nämlich an Aleken, die Frau Abeles von der Feine und an Gebke, ihre Schwester und ihre Kinder. Das Kloster hatte gegeben für Aleken Kersten vom Bürstel dem frommen Knappen Gerd von Leeste und dieser nebst seiner Frau übergeben denselben „unser lewen Frowen, sunte Marien, van den Hilgenrode to siner Graft, da he darsulwen gehören hadde. Für Gebken hatte das Kloster gegeben Harteke Heddermanns. Beurkundet am 20. Dec. 1370.

Die Gebrüder Gerhard und Heinrich von Weyhe

vertauschten dem Herrn Heinrich Vleckenschildt und dem Kloster Heiligenrode den Leibeigenen Odeke gegen Henke zu Ristedt am 23. Februar 1372.

Provisor Heinrich Vleckenschildt, Priorin Mechthilde Boges und der Convent des Klosters vertauschten mit dem Ritter (*strenuo militi et famoso domino*) Alerd Klencke und dessen Sohn Conrad die leibeigene Adelheid, Tochter des Bernhard von Warve gegen Adelheid, Tochter des Johann Halebekynghe von Osterholz und Adelheid, Tochter des Walter von Ippener gegen Beke, Tochter des verstorbenen Johann von Osterholz, am 28. Juni 1372.

Die Priorin Mathilde Duckels vertauschte den Gebrüdern Johann und Heinrich genannt Torefrese, den Leibeigenen Henneke Radeken zu Okel gegen Geseke Hildemanns daselbst, am 17. März 1397.

Gerword von Gröpelingen verkaufte der Priorin Elisabeth und dem Convente des Klosters Heiligenrode seine Leibeigene Gesche, Wedekens Tochter zu Kätingen, „vor teyn Grote und vif Bremer Mark, am 5. Febr. 1407.“

Knappe Johann Quiter verkaufte dem Propste Gerhard Freudenberg, der Priorin Gese und dem Convente zu Heiligenrode seinen Eigenbehörigen Albert Henke, Hermanns Sohn, zu Hoyenhausen für 18 Bremer Mark am 8. März 1440.

Knappe Johann Krumbrok verkaufte dem Propste Gerhard Freudenberg, der Priorin Gese und dem Convente für 18 Bremer Mark seinen Leibeigenen Diedrich Grove zu Barrien mit seinen drei Kindern am 11. März 1440.

Rudolf und Arnold Klencke verkauften dem Kloster den Leibeigenen Diederich Graue mit seinen drei Kindern für 16 Bremer Mark am 14. Febr. 1486.

Die Gebrüder Heyge und Arnold Quiter verkauften dem Kloster für 12 Bremer Mark ihre Leibeigene Wübbeke Talemanns am 6. August 1496.

Reformation des Klosters im 15. Jahrhundert;
oder Anschluß an die Bursfelder Union.
Letzter Propst.

Im Laufe der Zeit artete das Klosterwesen gänzlich aus. Der Reichthum mit dem die Klöster überhäuft worden waren verleitete zu Wohlleben und Schwelgerei. Die Einkünfte wurden verschwendet und die Güter schlecht verwaltet: Der heilige Wett-eifer in frommen Schenkungen erlahmte auch nach und nach, wogegen die Sittenlosigkeit des Klosters immer größer wurde. Daher gerie-then die Klöster in Armuth und Verfall. So stand es besonders im 13. 14. Jahrhundert. Die Rufe nach Re-formation der Klöster an Haupt und Gliedern erscholl.

Auch das Kloster Heiligenrode erlag dem all-gemeinen Sittenverderben. Die Nonnen lebten „frei und zuchtlos“, wie ausdrücklich von ihnen gesagt wird. Die Klostergüter wurden schlecht verwaltet und viele gingen verloren, von einigen wird ausdrücklich bemerkt, daß sie

veräußert, zerstreut und verschwendet seien.

Sollte das Kloster nicht ganz untergehen, so war auch hier, wie anderwärts, eine Reformation an Haupt und Gliedern nothwendig. Diese wurde veranlasst und noch zu rechter Zeit durchgeführt vom Bischofe Heinrich von Münster (einem Grafen von Schwarzburg), der von 1463 bis 1496 Administrator im Erzstifte Bremen war.

Heiligenrode schloß sich der Bursfelder Union an (d. h. der Reform, die vom Kloster Bursfelde ausgegangen war) höchst wahrscheinlich im Jahre 1485. – Und „weil sich dabei befunden, daß ein Propst zur Erhaltung der Reformation etwas beschwerlich sei, so hat der Propst, so dazumal dem Kloster vorgewest, aus Andacht die Propstei* williglich übergeben und ist also die Propstei abgesetzt und angenommen, daß hinfüro eine Äbtissin dem Kloster als Oberhaupt vorstehen solle.“

Dieser letzte Propst Eggert (Egelhard) Segelking wird zuerst erwähnt am 12. März 1457; am 19. November 1459 unterzeichnete er für das Kloster Heiligenrode den zwischen den damaligen Grafen von Hoya und ihren Ständen abgeschlossenen Vertrag, daß die Obere und Untere Grafschaft auf ewige Zeiten vereinigt und eine Graf-

schaft bleiben solle. Als noch im Amte stehend geschieht seiner zuletzt Erwähnung am 8. October 1477. Er starb vor dem 17. März 1489.

Mechthilde Hilgen stand seit der Abdankung des letzten Propstes zunächst als Priorin an der Spitze des Klosters.

§ 22

Mechthilde Hilgen, erste Äbtissin des Klosters Heiligenrode.

Am 10. October 1496 forderte der Bischof Heinrich die Priorin und den Convent des Klosters auf zur Bestätigung der erhaltenen Reformation recht bald eine Äbtissin aus ihrer Mitte zu wählen. Die Wahl fand noch an demselben Tage statt; denn unter demselben Datum berichtet die ebenfalls neu erwählte Priorin Lücke (Luitgarde) Vogt, daß die bisherige Priorin Mechthilde Hilgen zur Äbtissin erwählt sei. Der Bischof bestätigt die Wahl am 19. October und übergibt der Äbtissin die Seelsorge und das Regiment des Klosters in geistlichen und weltlichen Angelegenheiten. Er

fordert die Conventualinnen auf ihr zu gehorchen, ihren heilsamen Ermahnungen zu folgen, ihr von den Früchten und Einkünften des Klosters Rechenschaft zu geben und zu bewirken daß es auch von andern geschehe – bei Strafe der Excommunication.

Der Administrator zu Bremen, Bischof Heinrich zu Münster starb 1496; ihm folgte in der erzbischöflichen Würde zu Bremen Johann III. (Rhode 1497-1511). Dieser bestätigte die geschehene Wahl der Äbtissin am 6. April 1499 und gab dem Kloster das Recht die Äbtissin frei zu wählen; den Beschlüssen des Baseler Conciliums gemäß unter Vorbehalt der erzbischöflichen Bestätigung. Er ertheilte der Äbtissin ebenfalls volle Gewalt in geistlichen und weltlichen Dingen des Klosters.

Am 27. März 1503 bestätigte der Cardinal Raimund, Legat* des apostolischen Stuhls, nicht allein die vom Bischofe Heinrich vollzogene und von dem Erzbischofe Johann approbirte* Reform des Klosters, nach welcher dasselbe statt eines Propstes eine Äbtissin als Oberhaupt (*tanquam caput*) - erhalte, sondern auch die Wahl der Äbtissin Mechthilde Hilgen. Ihr folgten noch drei Äb-

tissinnen, bevor das Kloster das lutherische Glaubensbekenntniß annahm.

Außer der Äbtissin und Priorin kommen während der Zeit der katholischen Äbtissinnen als mit besonderen Diensten beauftragte Conventualinnen noch vor: eine Subpriorin und eine Kellnerin*.

Es werden jetzt auch genannt Laienschwestern*, *puellae professae* und Conversen* (in überflüssiger Anzahl) neben den Conventualinnen.

Die Anzahl der Klosterpersonen – Conventualinnen, Laienschwestern, Conversen u. Prövener – betrug um diese Zeit an sechzig.

An männlichen geistlichen Personen werden genannt: Ein Pater und Confessor* des Convents und ein Meßpriester.

Ein Vogt aus dieser Zeit wurde mit den weltlichen Angelegenheiten beauftragt und hatte seine Wohnung beim Kloster „in der Vogede Huse“.

Mechthilde Hilgen war für das Beste des Klosters rastlos und mit großem Erfolge thätig, daher blühte es damals noch einmal wieder auf.

Güter, die dem Kloster abhanden gekommen waren, werden zu ihrer Zeit wieder erworben. So wurde

1501 ein Stück Land zu Grolland eingelaset; 1517 das Gut Varl oder Verlebrink. Holz und Feldmark Feine nebst einer Wiese auf dem „Warverbroke“, dem Kloster eine Zeitlang, wahrscheinlich durch einen Grafen von Hoya entzogen, gab Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg 1517 am 12. Juni zurück und bestätigte zugleich dem Kloster seine Freiheiten, Gebräuche und Gerechtsame.

Ungünstig gelegene Güter werden gegen günstiger gelegene umgetauscht. Schon als Priorin vertauschte sie die sogenannte „kleine Dychorst“ im Felde vor Schlutter und die Verschreibung auf ein Erbe zu Delmenhorst gegen zwei Stücke Landes zu Brokhuchting am 5. Juni 1488. Für ein zu Butteln in Huntorf belegenes Gut erhielt das Kloster / nach der Urkunde vom 27. Octbr. 1500 / zehn Stücke Landes zu Stuhr ohne den Zehnten, ein Stück Land zu Brokhuchting mit dem Zehnten und ein Gut zu „Leester molen“.

Ansprüche Fremder an Klostergüter werden beseitigt: Wegen der Ansprüche, die der Bürgermeister Scherher zu Bremen und der Bürger Bode daselbst an eine jährliche Rente vom Kloster und dessen Güter zu Grolland machten, wurde am 9. Mai

1493 ein Vergleich getroffen. Am 15. Juni 1524 verzichtete Hermann Beuting zu Badbergen (Amts Bersenbrück) auf alle Ansprüche an das Gute Bakum nementlich an eine Hufe zu Hernin und einer andern zu Buschel.

Zweifelhaftes wurde bestätigt. Am 1. September 1508 bezeugt Wilhelm von dem Bussche, daß, so lange er Drost zu Harpstedt sei, und das sei gegen 29 Jahre, die Holzungen: „Hogenstender, Barkstrüke und Eeckwege“ unbestritten dem Kloster gehört hätten. Derselbe erklärt am 17. September 1519, daß die Malsch bei Heiligenrode von dem Bischofe zu Münster, Conrad von Rettberg, dem Kloster geschenkt sei.

Insbesondere suchte Mechthilde Hilgen die Güter und Einkünfte des Klosters zu vermehren. Wie ihr dies gelang, ergibt sich aus dem Folgenden:

§ 23

Gütererwerbungen zur Zeit der Äbtissin Mechthilde Hilgen.

Friedrich Graf zu Hoya und Bruchhausen bekennt am 25. Juni 1497, daß er, wie früher seine Ältern

dem Kloster aus dem Meierhofe zu Gräfing-
hausen jährlich 2 Mark zur Unterhaltung einer Lampe
vor dem heiligen Leichname geschenkt hätten, dem-
selben gegeben habe seinen erblichen, eigenen Hof
„geheten der Winkelhof; gelegen tiegen de
Hinwede (Homweg) unda der „Beke“ (Sture) twischen
de Eddekenbrügge (Örtjenbrück) und Kattunghe
(Kätingen) mit aller Rechticheit, Denst unde Tobe-
hörige, wo de gelegen is, uth bescheden ene
halve Bremer Mark (da wi unser Herlicheit
jarlikes darinnen beholden) dar de Abbetisse
unde ern Nakomlinge des sullften Klosters schul-
den unde willen holen ein ewig Lucht edder ene
ewige Lampen, dede stedes in der Kerken bren-
ne (berne) vor dem hilgen Lichname, eme to Lowe
(ihm zum Lobe), unde to Ehren unser Oldern, uns
und unse Erven to Hulpe und Selicheit.

Durch Schenkung und Vermächtniß erhielt das
Kloster ferner:

Eine Obligation von 150 Rhein. Gulden auf Menken
Hof zu Holte (im Kirchspiel Barnstorf) von Stine-
gunde, Witwe des Hermann Fobrias, Bürgers zu
Diepholz unter Vorbehalt des Nießbrauchs* auf Le-
benszeit. Beurkundet am 21. Aug. 1501.

Eine Rente von 5 Bremer Mark jährlich, von Heinrich Fisick, Bürger zu Bremen, aus seinem Hause auf der Obernstraße in Bremen, wegen seiner Schwester Mette, so lange sie lebt; am 13. Decbr. 1502.

Am 23. Juni 1504 vermachte Hillegunde Loß, Witwe des Bürgers Hermann Loß in Bremen ihren Nachlaß ihrer Tochter Kunigunde und an deren Stelle dem Kloster Heiligenrode. Nämlich:

Eine Handfeste* von 5 Rhein. Gulden Zinse für 100 Gulden in einem Hause und Erbe nicht weit von der Martini (11.11.) Kirche an der Ecke des Fischmarktes.

Einen offenen Brief, Handfeste* genannt von 2 ½ Rhein. Gulden von 50 Gulden in einem Hause nahe bei dem vorigen.

Einen andern offenen Brief von 5 Rhein. Gulden Rente, gekauft für 100 Rhein. Gulden in dem Hause und Erbe des Herrn Heinrich Heyenborch, Canonicus* der Bremischen Kirche, nahe vor der Curie* des Dompropstes.

Zwei offene Briefe, ebenfalls Handfeste genannt, von 60 Bremer Mark jährlicher Rente von 200 Bremer Mark in 5 kleinen Häusern in der Hakenstraße.

Einen offenen Brief lautend auf 20 Bremer Mark.

Metke (Mathilde) Graue zu Bremen hatte dem Kloster Heiligenrode, unde Kineken (Kunigunde) Losen erer Tochter Kind (Klosterfau zu Heiligenrode) 60 Gulden, verzinsbar mit 3 ½ Gulden aus einem Hofe zu Achim vermacht. Ihr Sohn, der Rathsherr Albert Graue, übergibt am 13. Mai 1508 die Verschreibung dem Kloster.

Wilhelm von dem Bussche, Drost zu Delmenhorst, Wildeshausen und Harpstedt, schenkte mit Willen seiner Gemalin Stefanie dem Kloster einen dem Hermann von Mandelsloh abgekauften Hof „bei der Kapelle zu Honselte“ (Kirchseelte) am 20. Dec. 1512.

Am 8. Aug. 1513 vermachte Beke Zirenberg aus Bremen von ihrem väterlichen und mütterlichen Erbe dem Kloster 100 Mark Bremer Denare und das Übrige ihren Brüdern Johann und Jacob unter der Bedingung, daß sie ihr, so lange sie lebe, oder dem Kloster jährlich 5 Mark derselben Münze auszahlen. Am 3. Juni 1515 stellt Jacob Zirenberg eine Urkunde aus, wodurch er diese Verpflichtung anerkennt.

Am 6. Juni 1518 schenkte „die Witwe des Heinrich Kruvet zu Bremen dem Kloster zu ihrem Seelenheile

einen Schuldschein des Gerhard Spade über 12 Bremer Mark aus einem Gute und Hofe zu Hilgermissen.

Der Bischof Konrad von Rettberg zu Münster schenkte dem Kloster die Malsch bei Heiligenrode; wann, ist nicht angegeben. Konrad von Rettberg war Bischof zu Münster von 1497 bis 1508. Bezeugt wird diese Schenkung durch Wilhelm von dem Bussche, Drost zu Wildeshausen und Harpstedt, am 17. Sepbr. 1519.

Durch Kauf erhielt das Kloster in dieser Zeit:

Von Wulfert von Bassum (Barßen) Knapen, Drost zu Thedinghausen, für 14 Rhein. Gulden eine Rente von 1 Gulden aus 2 Höfen in Kätingen, am 2. Septbr. 1496.

Von Arnold Steding, Bürger zu Bremen, für 15 Bremer Mark eine Rente von 24 Groten aus seinen freien Gütern zu Uhlenbrok (Ksp. Hasbergen) am 24. Febr. 1501.

Knappe Lippold von Rahden, seine Gemalin Margarethe und ihre Kinder Roluf, Lippold und Anna verkauften der Äbtissin Metta und dem Convente zu Heiligenrode ihr erbeigenes,

zehntfreies Gut zu Holte in der Herrschaft Delmenhorst, im Kirchspiele Bernstorf für 375 Rhein. Goldgulden auf Wiederkauf; am 17. Septbr. 1503.

Gese Schlegegrell, Alverichs Witwe und ihre Kinder, Diederich und Alwerich verkauften mit Willen ihres Vormundes, Gebhard von der Bollen, der Äbtissin Mechthilde und dem Convente zu Heiligenrode den halben Zehnten zu Holtrup im Kirchspiele Langförden und das Gut Hagstedt im Kirchspiele Visbeck in der Herrschaft Vechta für 400 Rhein. Goldgulden auf Wiederkauf am 10. April 1504.

Graf Jobst von Hoya und Bruchhausen verkaufte dem Kloster für 150 Rhein. Gulden einen Hof zu Ledinghausen (Leggenhausen) im Ksp. Heiligenfelde am 1. Mai 1504.

Edelherr Rodolf von Diepholz und Graf Friedrich von Spiegelberg, Vormünder ihrer Schwägerin, der Edelfrau Ermengard geb. von Lippe, Gräfin von Hoya und Bruchhausen und ihrer Kinder: Jobst, Johann, Erich, Anna und Elisabeth, verkaufen dem Roebe by dem Dore, Rathsherrn zu Wildeshausen für 400 Rhein. Goldgulden, welche sie nach Inhalt des Testaments des verstorbenen Junkers Friedrich zu dem Brautschatze Anna's; der Tochter seines verstorbenen

Bruders Otto, verwandt haben, einen Hof zu Jebel, einen Hof zu Leeste und eine Rente aus einem Hofe zu Barrien auf Wiederkauf am 31. Aug. 1507. Diesen Kaufbrief und die damit verbundenen Rechte übergibt Roebe by den Dore der Äbtissin Metta, der Priorin Elisabeth und dem Convente zu Heiligenrode für 400 Rhein. Goldgulden am 19. Novbr. 1507.

Am 24. Februar 1509 verkauften die Gebrüder Walter und Michael von Hasbergen zwei Bauhöfe zu Klosterseele und das Hasberger Holz selbst an Rembert von Horn für 225 Rhein. Gulden. Die dadurch erworbenen Anrechte überläßt sodann Rembert von Horn am 1. Febr. 1510 dem Kloster Heiligenrode und der Knappe Walter von Hasbergen verkauft hierauf am 26. April 1510 dem Kloster die zwei Bauhöfe und das Hasberger Holz für 360 Rhein. Goldgulden.

Am 21. Febr. 1515 gestattet Wulfert von Barßen (Bassum) der Äbtissin und dem Convente zu Heiligenrode seinen an Diedrich von Weyhe verpfändeten Hof zu Ippener gegen Zahlung des Pfandschillings einzulösen.

Knappe Konrad von Elmendorf, wohnhaft bei der

Vechta im Stifte Münster und Knappe Otto von Almeslo, genannt Tappe, wohnhaft im Stifte Osnabrück, im Amte Hunteburg, verkaufen der Äbtissin Mechthilde, der Priorin Elisabeth und dem Convente für 88 Goldgulden den halben Zehnten zu Ippener gelegen über der Beke in der Vogtei Harpstedt, am 24. Sept. 1515.

Die Gebrüder Burchard und Herman von Bassum, Knappen, Wulfhardts Söhne, verkaufen für sich und als Vormünder ihrer andern Brüder und Schwestern der Äbtissin Metta Hilgen und dem Convente des Klosters Heiligenrode für 75 Gulden einen Hof zu Ippener in der Vogtei* Harpstedt; am 9. Febr. 1516.

Burchard und Hermann von Bassum verkaufen ihren Hof zu Rydessen (Reerßen bei Syke) dem Kloster für 100 Rheinische Gulden; 1516 am Awende Augustini des hilgen Bischuppes.

Am 7. April 1518 verkauft die Witwe des Johann Goldschmidt, Geseke Goldschmidt und deren Sohn Wedeke der Äbtissin Mechthilde Hilgen, der Priorin Elisabeth, Kellnerin* Anna und dem Convente zu Heiligenrode ihren freien Meierhof zu Kellinghausen im Ksp. Wildeshausen (jetzt Ksp. Harpstedt) sammt allem Zubehör für 182 Rhein. Gulden.

Rathsherr Diederich Goldschmidt zu Wildeshausen und seines Bruders Johann nachgelassene Witwe, Geseke Goldschmidt sammt ihrem Sohn Wedeke verkaufen ihren Meierhof zu Holzhausen im Kirchspiele Wildeshausen (jetzt Ksp. Harpstedt) sammt allem Zubehör und Leuten der Äbtissin Mechthilde Hilgen, der Priorin Elisabeth, Kellnerin Anna und dem Convente des Klosters Heiligenrode für 183 Rhein. Goldgulden, am 7. Apr. 1518.

Borchert, Hermann und Johannes von Barßen, Gebrüder, Knappen, verkaufen dem Kloster ihren Hof zu Riede für 100 Gulden 1518, des negesten Dages an seute Mauritius / am 23. Septbr.

Am 22. Mai 1520 verkauft Diederich Hoiers, Bürger zu Bremen, der Äbtissin Mechthilde Hilgen und dem Convente zu Heiligenrode für 125 Bremer Mark eine Rente von 6 Bremer Mark aus einem Kampe vor Bremen und einem Meierhofe zu Osterholz im Hollerlande auf Wiederkauf.

Am 13. Febr. 1524 verkauft die Witwe des Diederich Goldschmidt, Wübbeke und Wedeke ihr Sohn, der Äbtissin Mechthilde, Priorin Elisabeth, Kellnerin Anna und dem Convente des Klosters ihren Meierhof zu Kellinghausen für 162 Rhein. Goldgulden.

§ 24

Prövener

Seine Einkünfte suchte das Kloster auch durch Aufnahme von Prövenern zu vermehren. Personen weltlichen Standes nämlich, Männer und Frauen besonders von vorgerücktem Alter, erlegten dem Kloster entweder eine gewisse Summe Geldes baar oder vermachten demselben ihren ganzen Nachlaß; einige übernahmen dabei noch verschiedene Dienste für das Kloster.

Dafür erhielten sie vom Kloster Wohnung, Kost, Feh- rung und Pflege in Krankheiten; auch wohl Kleidungs- stücke. Der erste Fall dieser Art, welcher erwähnt wird ist aus dem Jahre 1457; die meisten Prövener jedoch wurden zur Zeit der Äbtissin Mechthilde Hil- gen aufgenommen.

Vom 29. April 1502 liegt folgender Vertrag des Klosters mit dem gewesenen Klostermüller Hermann Schröder über seine Aufnahme als Prövener vor:

Wy Mechtildis Hilligen, Abbedisse, Luitgarde Vagedes, Priorin unde gantze Convent des Closters tom Hilli- genrade bekennet unde betüget in dessenen Breve, dat wy synt over en gekomen mit Hermen Soroder, de uns Müller is gewesen, in dosser unbesreven*

Wyse, de Tyd synes Lewendes tho besorgende.

Wy willen eme geven des Jares so vele Scho,
alse he tho Goderwys behovet, des Jares twe Hemde,
umme veer off vyf Jaar en Wamboys, um dre
Jaar einen grauen Rock van hyrlandischer Wullen,
aver langes enen grauen Hoyken*, des Sommers
wenneken Buxen*, over lank eine linnen Schorten
unde was he na Nottruft van Klederen behovet.
Unde Hermen vorbenompt heft noch wol dremoldige
gude Kledern; wan de under Jaren vorsleten synt,
willen wy de hem vorbeteren mit middelmati-
gen Wande, alse wy sulven maket van witter,
grauer, swarter of ander Varwe, alse uns dat
to passe kumpt. Unde de Kledern, de he nu hefft
und ock, de wy em geven werdet, schal he nycht
to seyden* geven, noch verkopen, mer alse he dat
nyge behovet, schal he dat ole wedder bringen. He
schal syne Kledern lappen unde hegen ghelik, alse
do he sulven placht to betalen.

He schal eten in der Brodere Hus unde mit da-
geliken Spiß unde Dranke, alse wont lik is, tho
vrede wesen und schal syner Malydt tho Thyden
warnemen mit den anderen.

He schal unse Sustere nicht beropen, offte mit ene

kiwen, he schill hovesch unde vroem wesen.

He schal Elseken, syner echten Husfrouwen, de nu tor Tydt lewet up de Naheit, by sik hebben unde schal se bestellen, waer he se zu best laten kann. Wy willen er geven Brod unde Beer, alse unse Gesynne uth dem Vorwerke vor der Rullen eth unde drinket, so vele alse vor eren Munt behovet, unde wil se, so mach se ere Köe des Sommers gaen laten by unse Köye; unde hebbe we dat Vorder wol, so wil we er de Köe des Winters ok voderen. Ok hefft Hermen vorbenompt begert Voder tho enen Paar Ossen; hefft men dat Voder (Futter) wal unde kan se stallen, so syn we des to vreden, anders eyn wil wy hem dat nycht tho seggen.

Ok ofte Hermen vorgescreven krank worde, edder kenntlich Hinder kregen, schal men eine hegen unde dat Beste doen.

Unde was he naleth van Gelde, Gude, Kledern, offte wat he hefft, dat men uth sporen kan, dat syn ys, schal althomale by unsem Kloester blyven, wan he sterft, sünder wat Elseke syn Husfrouwe under Handen hefft, dat ere is eyn schallen unde wyllen wy uns nicht underwieden adder bekümmern, mer

das Hermen vorbenompt by unsem Kloester hefft gewonnen, dat will he, dat dat by unsem Kloester bliwe.

Umme mannigherhande Sake wyllen, de eyne dartho bewogen, unde umme dosser vorberoerden Sake willen heft uns Hermen noch gedann vyf unde (dartich) rynsche Gulden, de wy tor noghe entfangen hebben und synt in unses Klosters Beste gekomen.

Daer tho wyl unde schal Hermen unseme Kloester trouwe wesen unde unses Kloesters Beste doen. Besunderen heft he angenommen unse Vyschedyke to wurende, dat se matysch Water hebben. He schal hyr vlitighe Sorge dregen, dat de Lüde Perde unde Koye de Damme nicht verderven; he schal underwile jagen, underwile vischen; he schal underwile mede Pandyge doen mitten Meigeren und um Badeschop gaen veer un na, wi des behoret, he schal underwile timmern als des von noden is; he schal mede to tasten in den fren Tegenden to teyede, Garven uth setten, er doch to tasten wen mean des behoret, ock schal he sumptydes Bechgelen off Toyten maken.

Ock heb wy met Hermen bescheiden, off he syck entgeeghe in unerliken Dingen mit ungeliken Personen unde men des tor Weerheit queme, off dat he, daer

Got vor sy, Doetslach dede, off wen wundede off dergeliken Quant dede; so dat wy hem myt Gode myt Ehren adder myt des Klosteres nycht mochten holden, so sulle wy em allene twolf rynsche Gulden weder geven, daer sal he mede van hyr gaen unde de mede tho vreden syn, sunder Anklage tho unsen Kloestern, noch wy up ein; hyr mede schal wy an beyden syden ghesleten syn.

Einen ähnlichen Vertrag schloß das Kloster 1502 am 14. August mit Jasper Barbetonsor (Barthscherer) und Talen seiner Frau. Das Kloster verspricht, beide bis zu ihrem Tode mit Kost, Kleidung, Häusung und Feuerung zu versehen. Wy willen – heißt es in dem Vertrage – den beiden ern Levedage gewen des Vlesche, Dages, wan men Vlesch spysset: Redelkost, Speck unde em ander Rycht Vlesches mit Seege edder Pothoste, unde upp de anderen Dage, wan men ayn Vlesch spiset, Bottern, Käse unde ein Rychte van Vyshen unde Brod mede Beer, als wy unsen Presteren gevet. Unde we schallen unde willen Jasper unde Talen laten maken en Huß, daer se inne wonen...

Jasper vorbenompt schal unde wil unsen Prestern ton Myssen denen vur Boten, ere Tafelen Decken unde ene Denede ton Tafelen, se hebben Gäste edder nycht, unde

syne unde unse Immen waren to unsen Besten unde, wan he syne Immen brukt schal uns unde unsem Kloster von synen Honnig unde Was de like Hälfte to kamen.... Unde Tale syne Husfrouwe schal unde wyl weren up de Rullen, Antworde to gevende unde to nemende van den Gästen, wan daer welke ton Kloster kamt, denen unde Deckpedde bereyden.

Jasper und seine Frau Tale geben dem Kloster 10 Rheinische Gulden und dem Kloster verbleibt der Nachlaß beider nach ihrem Tode.

Am 11. März 1506 wurde mit dem Klostermeier Johann Eilers zu Mackenstedt ein Contract über seine Verpflegung im Kloster bis zu seinem Tode geschlossen. Johann Eilers behielt noch eigenes Vermögen für sich, welches er später in einem Testamente (bestätigt am 12. Janur 1507) an verschiedene Personen, milde Stiftungen und Kirchen vermachte. Unter andern heißt es in diesem Testamente: ok gaf he wa to denn Bauwete unser Kerken tom Hilgenrade.

Mit Alverich Schlepegrell wurde wegen Aufnahme seiner Schwester Anna in das Kloster folgender Vertrag geschlossen:

Dyt is de Nattel von Alweryck Slepegrelen von

syner Süster Annen wegen.

Anno *dmi* dusent vyffhundert vnd achteyn des negesten Dages vor sunte Dyonisius Dach is by uns yrschenen thom Hilgenrade de Erbar vnd duchtige Alweryck Slepegrell also warff vmme den ende tho gelangen von den Handel dar wy tho sammende in stunden van syner Suster Annen wegen, de wy scholden nemen in unse Kloster vor ene prowensche; so vor tho sennde in nottrufftygen Dyngen vp sulke vorworde vnd myt sulken beschede, wo nageschrewen. So is dat vordrach aldes unde yns ghegaen, dat he dan schal vnd will vns gewen, wan he syne Suster hyr brynget thom Hilgenrode twe hondert gude rynsche fluerde Gulden, gudt van monte vnd swer ghenoech van gewechte, de wy dan van em schelen entfangen tho vnse noghe vmme ewelyken by unsen Kloster tho bliwen, syn Suster Anne lewe dan lange edder koert. Vnd he ofte syn moder scholden Annen bawen bescrewen besorgen myt enen guden bedde myt syner thobehöringe, also wullen Decken, ene vedder Decken myt twe par laken, myt enen guden Howetküssen vnd poele, myt twe offte dree guden nygen stol küssen also de vor syck sulwen behowet

to bruken. Ock myt guden klederen. Also myt enen guden nyen pelse, de vul sy van wullen, de slopht vth sy, sunder lyffstücke vnd wyde mouwen hebbe, de weck vnd warm sy. So dent he er best. Ock dagelikes kleder vnd hilgedages Kleder, alle swart, de we hyr sulwen best maken konen also er deent. Ock tom mynsten iiii offte vyff hemmede vnd en halwe styge hawet doke vnd welke mussen. Ock schal Alweyck Slegegrell offte syne erwen, der wyle Anne bawen ghescrewen lewet, alletydt also veer jar vmme komen synt ofte vmme de veer jare gewen enen nygen swarten rock, dat nycht slymmer von gelde, en syden hoensch, ick mene se behowede wol sewedehalwe elen. Vorder hebbe wy bescheden, dat wy Annen boewen gescrewen mogen prowen en verdendeel jars, offt se syck myt vns lyden kann vnd wy myt er. Offt se vns jo nycht en denede, so mogen wy Alweryck bowen ghescrewen syn gelt vnd syne Suster tho hope wedder doen sunder eren vemodt offte jemandes von erer wegen. Dusse Dynge synt dus en beyden parten bewullet vnd belewet. Der mede an vnd ower weren de gestliken vnd ehrsamen herrn vnse pater her Gerdt von Oßenbrügge vnd her Johann Volckwyna. *Anno et die at supra.* Desse Nattelen

is twe alleens ludende van worden to worden
de ene vth der andern ghesenden. Dorch den na-
men maria.

m a r i a

§ 25

Ortschaften, in welchen das Kloster Heiligenrode
Grundbesitz hatte, oder aus welchen es Ein-
künfte bezog, insbesondere zur Zeit der
Äbtissin Mechthilde Hilgen.

Nicht alle in den Urkunden genannten Güter wa-
ren zu einer Zeit in dem Besitze des Klosters.
Während nämlich einige verpfändet oder verkauft wur-
den, wurden andere durch Kauf oder Schenkung wie-
der erworben, andere gegen besser liegende umge-
tauscht, mehre hatte das Kloster nur kurze Zeit im
Besitze. Von den wenigsten der verloren gegange-
nen Güter läßt sich nachweisen, wie sie aus den
Händen des Klosters kamen. Zur Zeit der Äbtissin
Mechthilde Hilgen hatte das Kloster unstreitig

den größten Güterbesitz. Da schon unter ihren nächsten Nachfolgerinnen mehre und zwar bedeutende Güter verloren gingen und nur sehr wenige wieder hinzu kamen, so scheint hier der geeignetste Platz zu sein für ein Verzeichnis derjenigen Ortschaften, die in den Urkunden als solche genannt werden, in denen das Kloster zu irgend einer Zeit Grundbesitz hatte oder aus denen es Zehnten, Gefälle, Renten und sonstige Einkünfte bezog. Diese Ortschaften sind:

Im Königreich Hannover

A. In der Grafschaft Hoya

1. Amt Syke

Kirchspiel Heiligenrode

Heiligenrodhe, Helgenrothe, Hilgenrade – Heiligenrode:
Das Feld daselbst – mehre Meier etc. -

Machtenstede, Klein-Mackenstedt, - eine Mühle 1180,
eine Curie 1231.

Kirchspiel Barrien

Veine, Feine; ein Gut 1201; drei Häuser 1290;
Leigeigene 1370;
Werwe, Werwe; Güter (*Bona*) 1237); Leibeigene
1289 – ein Haus 1257; -
Fahrenhorst, Fahrenhorst, Reg. de 1611/12,
Ristede, Ristedt – Zehnten des Dorfes 1279, ein

Haus 1290; Güter mit der Gerichtsbarkeit 1291;
Leibeigene 1362; desgl. 1372;
Lederdessen, Leerßen – ein Haus 1290;
Gestle, Gessel – ein Haus 1290;
Baryngen, *Beryngen*, Barrien – Leibeigene 1440;
2 Gulden aus einem Hause 1507.
Okele, Okel, Leibeigene 1397.
Osterholte; Osterholz; Leibeigene 1397;
Sohrhausen, Söhrhausen (Reg. de 1611/12).

Kirchspiel Syke

Stembeke, Steimke, eine Hufe 1189; 1290; Leibeigene 1296;
Ramwerdighusen; *Rammerenkhusen*, *Ram-*
mardighusen; *Ramlinghausen* – Ramming-
hausen bei Syke – Zehnten 1233; eine Curie 1244
1290; Reg. de 1611/12;

Kirchspiel Heiligenfelde

Rydessen, Reerßen – ein Haus 1516;
Göderstorpe, Godestorf – 1 Malter Roggen und 2
Schilling aus einem Hause 1299; Reg. de 1611/12.
Halebetzen, Halbetzen – 1 Leibeigener 1360.
Ledinghusen, Legenhausen – 1 Hof 1504;

Kirchspiel Weihe

Weige; *Wege*; *Weye*; *Weik*, Weihe – 1 Hufe 1181; 1 Gut 1189;

Lahusen, Lahausen – 1 Mark Rente aus einem
Hause 1485;
Jebal, Jeebel – 1 Hof 1507;

Kirchspiel Riede

Riede; Riede – 1 Hof 1518,

Kirchspiel Leeste

Leeste, Leeste – 1 Hof 1507 – „*Leester Molen*“ 1 Gut
1500 – zur Landwehr bei Leeste Reg. v. 1511/12.

Kirchspiel Nordwohlde

Hodighusen, Odinchusen, Hodinghusen,
Högenhausen – Zehnten 1237 – Eigenbehö-
rige 1440;
Pestinchusen; Pestinghausen – Zehnten 1237;
Wesenvelde, Fesenfeld – 2 Häuser 1290;
Grevinghusen; Grafinghausen – 2 Mark aus
dem Meierhofe daselbst c. 1497;
Ketinge, Ketyngen, Kätingen – eine Rente aus
einem Hause 1390 – Leibeigene 1407 –
Rente von 1 Gulden aus 2 Höfen 1496;
Winkelhof (twuschen der edekenbrugge unde
Kettinghe) 1497;

2. Amt Freudenberg

Kirchspiel Bassum

Bramstede major. Groß-Bramstedt – Zehnten 1189;

Bramstede minor. Klein-Bramstedt – ein Gut 1189;
(das frühere Amt Harpstedt)
Katenkamp (Reg. de 1611/12)

Kirchspiel Harpstedt

Becko, Bekele, Becklem, Beckele – Zehnten 1189,
4 Scheffel Roggen und 4 Scheffel Hafer aus
einem Hause 1288;
Holthusen, Holzhausen, (früher Kirchspiel Wildeshausen)
ein Meierhof 1518;
Hostede, Horstedt – ein Haus 1290 – 1293;
Kellynghusen, Kellinghausen (früher Ksp. Wildeshausen)
ein Meierhof 1518 – ein Meierhof 1524 – ein
Leibeigener 1588 –
Wester-Cornethe, Groß-Köhren – ein Hause 1278 –
Oster-Cornethe; Klein-Köhren – ein Haus 1276 -
Dunessen, Dünsen – eine Viertel-Hufe 1189 –
Yppenern, Yppenerde, Groß u. Klein-Ippener.
Klein-Ippener – der halbe Zehnte des Dorfes
1515 (Reg. v. 1611/12)
Groß-Ippener – ein Haus 1291 – ein Haus 1349.
Leibeigene 1372 – 1 Hof 1575 – 1 Hof 1516 – 2 Meier.
Reg. de 1611/12.
Up den Wittenberge ym Ampte Herpstede
1 Meier.

Dalselte, Klosterseele – ein Hof 1288 – ein Haus 1291 –
eine Hufe 1368 – 3 Höfe 1457 – 2 Höfe und das
Hasberger Holz 1510 – 1 Kamp und 1 Stück Land
1532 – Seelter Holz 1551 (7 Meier und 2
Köther Reg. de 1611/12) –
Honselte, Kirchseele – ein Haus 1290 – 1 Hof bei
der Kapelle zu Honselte 1512 (2 Meier
Reg. de 1611/12).
Bei Seelte noch die Holzungen: Barkholz,
Eichweg und Hohenstender -

Kirchspiel Heiligenrode

Borstole, *Borstel*, Bürstel – Güter (*bona*) 1259 –
2 Häuser 1290 (3 Meier 1 Köther 1611/12)
Hexse, *Heggese*, Eggese – „ein Holt ghehe-
ten de Hexsen und ein Meier daselbst c.1540.
Lehmkuhlen, Lehmkuhl 1611/12.
Machtenstede, Groß-Mackenstedt – eine Hufe
sammt Zehnten 1181,
eine Viertel Hufe u. ein Haus 1181, ein Gut (*praedium*)
1189 – eine Hufe 1194 – Leibeigene 1289 – Zehn-
ten zu Mackenstedt 1290. 1306. 1319 – eine
Hufe (Sünders Hufe, erworben vom Kloster Bassum)
1325. 1365 – Leibeigene 1611/12.
Stelle, Stelle (siehe § 18)

Malsch, Malsch (S. § 26) –

3. Amt Bruchhausen

Sustede, Süstedt (Ksp. Vilsen) – Rente aus einem Meierhofe 1523 –

Sudwalde; Südwalde (Ksp. Sudwalde) – Rente aus dem Bomhofe zu Sudwalde 1523 –

Bannhusen, Leesen (Ksp. Sudwalde) eine Hufe 1189 –

4. Amt Hoya

Stendern, Stendern (Ksp. Bücken) – 1 Mark Rente aus dem Hofe daselbst 1415.

Hilgermissen, Hilgermissen (Ksp. Wechold) eine Rente von 12 Mark aus einem Gute 1518 –

5. Stadt Nienburg

Nigenborch, Nienburg – eine halbe Hufe vor der Stadt Nienburg 1429 –

6. Amt Nienburg

Bollenhusen ante castrum Drakenborch (Ksp. Drakenburg) der halbe Zehnten 1429 –

Holenbeke, Südhalenbeck (Ksp. Lohne) – Zehnten aus einer Curie 1429 –

Bredenbeke, Bredenbek, ein Theil von Wietzen (Ksp. Wietzen) – 7 ½ Gulden Rente aus Gütern, und Eigenbehörige* 1525.

B. In der Grafschaft Diepholz

Amt Diepholz

Holte; Holte (Ksp. Barnstorf) – Rente aus zwei Häusern 1501 – ein Gut 1503 – Leibeigene 1536. 1537.

6. Im Herzogthum Bremen

Amt Hagen

Hagen u. Driftsethe (Ksp. Bramstedt) – Zehnten 1203.

Amt Achim

Achim, - Rente aus einem Hause 1508 –
Hemelingen (Ksp. Arbergen) Rente aus einem Meierhofe 1533 –

Im Großherzogthum Oldenburg

1. Amt Delmenhorst

Kirchspiel Stuhr

Stuhrbroch, Stura, Stuhr – Güter seit 1189 (Allodium*)
Kuhlen - ein Gut 1415 –
Verle, Verlebrinc, Varle, Varl – Güter seit 1289

Kirchspiel Hasbergen

Emeshope – Emshop – 1 Gut 1402. 1417 –
Oldenbroke; Uhlenbrok – 4 Stücke Landes 1296 –
eine Rente aus Gütern 150.

Kirchspiel Ganderkese

Slutra, Slutter, Schlutter – die kleine Dychorst im

Felde vor Schlutter – vor 1488
Sevenhusen, Siebenhausen – Mehre Meier. Reg.
de 1611/12.
Hohenböken – eine Leibeigene 1502 –

2. Stadt Delmenhorst

Delmenhorst – eine Hausstelle 1405 – Rente aus Häu-
sers 1376 –

3. Amt Berne

Bardewisch (Ksp. Bardewisch) eine Jahresrente aus
einem Meierhofe 1533 –
Himthorpe, Neuen-Huntorf (Ksp. Neuen-Huntorf) –
ein Stück Landes 1301 – Güter 1349. 1359. 1369.
Buttele, Buttel (Ksp. Neuen-Huntorf) ein Gut 1500 –

4. Amt Tetens

Suderhausen, Süderhausen (Ksp. Hohenkirchen) – Rente
von 1 Mark aus einem Gute 1421.

5. Amt Vechta

Welpia, Welpa (Ksp. Vechta) ein Haus (Gut) mit ei-
ner Mühle 1288. 1290.

Bakem, Bakum (Ksp. Bakum) – ein Gut, dazu ge-
hörte ein Hof zu Herme und ein Hof zu Bü-
schel 1524.

Hagstedt (Ksp. Visbeck) - ein Gut 1504.

Holtrup (Ksp. Langförden) der halbe Zehnten 1504 -

Oita, Oythe (Ksp. Oythe) – 1 Haus 1189 -

8. Amt Wildeshausen

Thuteling, Thotelighe, Thoteling, Doteling, Dotling, Dötlingen (Ksp. Dötlingen) – Zehnten 1203.
1205 – ein Haus und Zehnten 1290 – eine Hufe
1276 – Leibeigene 1289 – Güter (genannt Hobe)
1291, Zehnten 1506 – *Nortdotelingen* (lag zwischen Rittrum, Dötlingen und Nutteln. Soll nach 1439 eingeäschert sein) – Zehnten und ein Haus
1349 – eine Jahresrente von 18 Scheffeln Korn aus 2 Höfen 1295 -

Ridtmer, wahrscheinlich Ost-Rittrum (Ksp. Dötlingen) – Reg. v. 1611/12.

9. Stadt Wildeshausen

Wildeshusen, Wilshusen, Wildeshausen – eine Jahresrente von 5 Bremer Mark aus Häusern 1515

Im Gebiete der Stadt Bremen

1. Stadt Bremen

Bremen – Rente aus verschiedenen Häusern 1393.
1490. 1502. 1503. 1560.

2. Goh Ober-Viland

Huhlinge, Huginke, Huchtinge, Kirch-. Brok- und Mittels-Huchting

Brok-Huchting: Ein Gut (*praedium*) 1189 – zwei Viertel-Hufe 1290 – ein Viertel Landes 1291, Güter (*Septem-Verdendel*) 1309; noch jetzt Tagewerke.

Kirchhuchting: Zehnten 1222. 1290 – eine halbe Hufe 1288 – ein halbes Stück Landes 1288. 1290 – Güter 1368 – 1 Stück Land umgetauscht gegen den Tiverhof in Bremen 1603.

Mittels-Huchting – ein Gut um 1577.

Wahrterne, Thoren, Wahrthurm – Erbländerei (*Allodium**) 1201. 1508. 1585 – Toten (vielleicht verschrieben für *Toren*) Erbländerei 1585.

Gronlant, Gronlande, Gronenland, Grunlande, Grolland (Ksp. Stuhr) eine Viertelhufe und eine halbe Viertelhufe 1189 – zwei Viertel und eine halbe Viertelhufe 1287. 1290 – Güter 1302 – 2 Stücke Landes 1378.

3. Goh Hollerland

Osterholz – Rente von 6 Bremer Mark aus einem Kampe 1520.

Der Stamm dieser Güter lag zu beiden Seiten der Sture; oberhalb und unterhalb des Klosters, von Gräfinghausen und Klosterseele bis Brok-Huchting und Uhlenbrok. Die größte Breite hatte dieser fast zu-

zusammenhängende Gütercomplex
von Ippener bis Warwe und weiter unten
von Stelle bis Stuhr; an einigen Stellen hatte er
nur eine geringe Breite. Die übrigen Güter lagen
zerstreut und zum Theil sehr entfernt. Dem Stamme
am nächsten lagen die Güter zu Ristedt, Söhrhau-
sen, Hogenhausen, Bramstedt und Dünsen, schon
entfernter die in den Ämtern Berne und Wildeshausen.
Am entferntesten vom Kloster lagen die Güter bei
Drakenburg und Nienburg, zu Holte in der Grafschaft
Diepholz und zu Süderhausen im Amte Tetens.

§ 26

Äbtissin Beke Zirenberg.

Mechthilde Hilgen starb am 11. September 1524, ihr
folgte als Äbtissin Beke Zirenberg aus einer ange-
sehenen und wohlhabenden Familie der Stadt Bremen.
Sie wurde am 23. September 1524 durch die Mitglie-
der des Convents in geheimer Abstimmung erwählt
und am 3. Ocbr. von dem Erzbischofe Christoph zu
Bremen bestätigt. Sie starb am 6. Jul. 1549.

Ihre Zeit war eine unruhige und bewegte, voll

von Drangsalen und Kämpfen.

Zunächst wurde das Kloster hart getroffen von den Steuern, welche der Graf Jobst 2 von Hoya seinem Lande, auch den Kloster- und andern geistlichen Gütern zur Verzinsung und Abtragung seiner vielen Schulden auflegen mußte. Noch schwerer fühlte es die Folgen der Reformation Luthers.

Wenn in den vorhergehenden Zeiten viele, insbesondere aus dem Adel, gewetteifert hatten, das Kloster zu beschenken und zu bereichern, so unterblieb dieses jetzt nicht allein, sondern die Landesherrn und ihre Beamten streckten sogar die Hände aus, um die Güter und Gerechtsamen des Klosters an sich zu ziehen. Auch Kriegsvölker, insbesondere herrenlose Landsknechte zogen in dieser Zeit umher, brandschatzten und plünderten Dörfer und Klöster.

Schutz fand das Kloster wenig; es blieb sich meist selbst überlassen. Der Graf von Hoya, welcher als Landesherr der natürliche Beschützer war, befand sich selbst in bedrängter Lage. Erschien er schon durch Auflage, von neuen, bis dahin unerhörten Steuern dem Kloster als Bedränger, so war dies noch um so mehr der Fall durch seine Vorliebe für die Lutherische Kirchenverbesserung, gegen deren

Einführung dasselbe sich heftig wehrte. Der Bischof von Münster, welcher damals die Vogtei Harpstedt und die Grafschaft Delmenhorst im Besitze hatte und der das Kloster in seinen dortigen Besitzungen hätte schützen sollen, riß selbst mehre derselben an sich.

Das Ansehn des Erzbischofs von Bremen war gesunken; er war eine schlechte Stütze: ebenso der Kaiser, dessen Macht im nördlichen Deutschland ohne bedeutenden Einfluß war. Nur der Herzog Heinrich der Jüngere zu Braunschweig und Lüneburg, ein eifriger Katholik und vom Kaiser zum Schutzherrn des Klosters ernannt, nahm sich desselben ernstlich an.

Wie sich die Äbtissin Beke Zierenberg unter diesen Umständen verhielt, welche „Mühe und Arbeit“ sie hatte und wie sie sich bestrebte den beginnenden Verfall des Klosters aufzuhalten, wird sich aus dem Folgenden ergeben.

Nur eine neue Erwerbung kommt in dieser Zeit vor. Die Gebrüder Jobst und Johann, Grafen von Hoya und Bruchhausen,

verpfänden nämlich der Äbtissin Beke Zirenberg und dem Convente des Klosters für die ihnen geliehenen 150 Goldgulden gewisse Geter* und Eigenbehörigen zu Bredenbeck (zu Wietzen gehörig) am 11. Octbr. 1525.

§ 27

Das Kloster muß Landsteuer bezahlen.

Um die große Schuldenlast, welche zu der Zeit des Grafen Jobst 2 das Hoyaer Grafenhaus drückte, abzutragen oder zu verringern, wurden die Kräfte des Landes in außerordentlicher Weise angestrengt: Die Stände der Herrschaften Hoya und Bruchhausen ordneten zunächst an, daß alle Pfandinhaber der Grafen auf jede 100 Gulden gegen Bescheinigung 20 Gulden nachbezahlen sollten; sodann bewilligten sie, daß die Geistlichkeit drei Jahre lang die Hälfte der Renten den Grafen abtreten, die nicht in der Herrschaft wohnenden Geistlichen aber von den in derselben liegenden Kirchenlehen, nach Abzug der Verwaltungs-

kosten, die ganze Rente von drei Jahren steuern sollten; ferner sollten zur Abtragung der Schuld, welche sich auf 130.000 Gulden belief, zwei Dritteile der für die Kirchen vorhandenen Baugelder und die ganze Baarschaft der Ralande und Brüderschaften bei den Kirchen verwandt werden; endlich sollte „das gemeine Volk, als Bauern und Bürger“, ein Mal den Zehnten Pfennig von allen Gütern geben.

Die Grafen Jobst und Erich selbst wollen unter Bewilligung des Lehnsherrn das Haus Hoya für 40.000 Gulden verpfänden. Auch geloben sie, wenn durch vorgenannte Bewilligungen die Schulden getilgt würden, die Stände mit keinen neuen Steuern zu beschweren; dagegen wollen die Stände, wenn die ausgeschriebenen Steuern, gewöhnlich Landsteuer genannt, nicht ausreichten, ferner rathen.

Allein das Schuldenwesen wurde schlecht verwaltet, der Graf wußte nicht Haus zu halten und war in steter Geldverlegenheit. Wucherer machten sich diese Geldverlegenheit zu Nutze;

neue Steuern wurden ausgeschrieben – aber die Schulden mehrten sich und die Finanzverwirrung wurde immer größer. Daher befanden sich nach dem Tode des Grafen dessen unmündige Kinder in der traurigsten Lage und die armen Untertanen waren, wie es in einem Ausschreiben des Kaisers Karls 5 vom 26. März 1548 heißt, durch die vielen Steuern so ausgemergelt, daß sie, wenn die Gläubiger des Grafen keine Erlassung an Zinsen geben, hernachmals weder Zinsen noch Hauptsummen ertragen. Aber die Gläubiger und Wucherer hatten sich gemästet; in ihren Händen waren sämtliche Häuser (Ämter) des Landes pfandweise. –

Auch das Kloster Heiligenrode, welches natürlich mit der Steuerzahlung nicht verschont blieb, wurde unter diesen Umständen hart mitgenommen:

Aus den wenigen lückenhaften Nachrichten hierüber geht hervor, daß es „über Vermögen thun mußte und mit schweren Schulden belastet wurde, und daß diese wiederholte Steuerzahlung ein Hauptgrund seiner spätern gänzlichen

Verarmung war. Wie oft jedoch das Kloster Steuern zu zahlen hatte, wie viel jedes Mal und nach welchem Grundsatz ist nicht ersichtlich. Alles was über Zahlung von Steuerbeiträgen, Klagen von Seiten der Äbtissin und des Convents über die Unmöglichkeit noch ferner bezahlen zu können, Bitten über Ver-schonung mit der Steuer und Angaben über zu hohen Steueransatz vorliegt, besteht in Folgendem:

Am 15. Mai 1527 bescheinigt der Graf Jobst von Hoya in Folge der Bewilligung der Land-schaft von der Äbtissin und dem Convente des Klosters Heiligenrode 200 Rheinische Gulden und drittehalb Gulden in Golde empfangen zu haben.

Im Jahre 1530 (am Sonnabend nach Judica(9.4.)) stellt die Äbtissin Beke Zirenberg und der ganze Convent des Klosters dem „Ehrbaren und Ehrenfesten Herrn Borghert von Saldern, Drost zu Syke; ihrem großgünstigen, guten Freunde vor, es habe der edle und wohlge-borene Graf von Hoya und Bruchhausen sie aufgefordert, ihm etliche Summen Geldes der zugelassenen Schatzung wegen aufzubringen

und zu bezahlen; nun aber hätten sie in kurz verflossenen Jahren über fünftehalbhundert Gulden aufgebracht, die sie noch jährlich verzinsen müssten; dazu seien sie mit großen Schulden und mit täglichem Überfall beschwert; ihre Renten und Einkünfte (welche überhaupt gering seien) würden zurückgehalten oder gingen ganz verloren; sie müssten kümmerlich von Hände arbeit leben. Sie bitten daher den Drosten (der schon Amtes halber sie schützen müsste) bei dem Grafen dahin zu wirken, daß das Verderben und unüberwindlicher Schaden, so zu besorgen sei, abgewendet werde, auch möge derselbe den Herrn Nicolaus Zirenberg, welchen sie zu diesem Zwecke an S. G.* und dessen Rätthe geschickt, bei seinen Bitten unterstützen.

Am Sonntage Invocavit (18.2.) 1537 berichtet die Äbtissin Beke Zirenberg und der ganze Convent des Klosters dem ehrenfesten und ehrbaren Borghert von Saldern, Drosten zu Syke Clawes von Werpe und Segheboden Frigdagen, daß der edele Graf Jobst von Hoya nicht wenig ent-

rüstest sei, weil das Kloster Heiligenrode zu der letzten bewilligten Landsteuer oder Schatzung keinen Beitrag geliefert habe, da doch das Kloster Bassum 200 Goldgulden geschickt und Neuendorf sich ebenfalls mit Ss. Gnaden abgefunden hätte; übrigens wolle der Graf, daß die von Heiligenrode, gleich denen von Bassum, eiligst 200 Goldgulden einschickten. Die Äbtissin und der Convent bitten sodann die genannten Herrn, den Grafen, unter Mittheilung der schriftlich mitgeschickten Instruction, dahin zu vermögen, daß er sie mit solcher Landsteuer gnädiglich übersehen und verschonen möchte, da sie schon über Vermögen gethan hätten und mit schweren Schulden belastet seien.

Auch bitten sie um eine Antwort, wie sie sich zu verhalten hätten.

Die Antwort mochte nicht günstig ausgefallen sein, denn am 5. April 1537 bescheinigt der Graf Jobst, von der Äbtissin Beke Zirenberg und dem Convente zu Heiligenrode 200 Goldgulden Landsteuer empfangen zu haben.

Auf ein Schreiben des Drosten zu Hoya an die Äbtissin und den Convent des Klosters, wodurch ihnen befohlen wird noch einen Beitrag an Landsteuer zu schicken, erwidert erstere am Freitage nach Matthäi (21.9.) 1547, daß sie und ihr Convent(s) oft und viele Male Landsteuer auch über ihr Vermögen hätten geben müssen, wodurch sie in schwere Schulden gekommen und ihre Renten und jährlichen Einkünfte vermindert seien; zudem hätten sie eben jetzt von dem Kriege, so mit der Stadt Bremen vorhanden viele Last und seien noch größere Nachtheile zu fürchten; sie bittet den Drosten, sie deshalb zu übersehen und zu verschonen.

Noch findet sich ein Schriftstück, wodurch bewiesen werden soll, daß die vom Kloster entrichtete Landsteuer viel zu hoch angesetzt sei. Es ist ohne Datum, gehört aber wahrscheinlich in die Zeit von 1527-30 und enthält zunächst eine kurze Angabe der jährlichen Einkünfte des Klosters „binnen der Herrschaft von der Hoyer – an Naturalien und baarem Gelde“. Am Schlusse dieser Angabe heißt es:

Summa van al den vorgscrewen gherekent to gelde vorleg syck tho den hundert vnd verdehalwen gulden munthe VII grote vnd II schw. Hyr scholde wy vnsen g. Heren van gewen des teyenden pennyeges halwen XXX gulden munthe vnd XIII gr. Do hebbt wy syner g.* ghegewen twehundert gulden munthe my vyf gulden.

Dyt vorgeschreven is clarlyken ghesrewen vht den sulwen registre, dar wy dat den schatschryvers* vth to seden vnd habbent to gelde gesummet ghelyck alse wy vorstane andere lüden gherekent is.

It. Dar en bawen scholde men vns wan dessen vorscreven summen koerten de schult, de wy den lüden schuldig weren. Welck syck vp de tydt vorleg vp derdehalff hundert vnd teyndehalven gulden munthe vyf gr. vnd 1 schw. Und kunne dat ock myt der warheyt wol bewysen, dat et so is.

Dat vns nochtans de schatschrywers nycht en wolden afslae ghelyck doch andere lüden schach, so en wolden nycht van vns hören und seden se mosten ylich van hyr;

wol hadden se vns gesecht to voren, was wy in der rekenschup hadden intoseggen, schulden wy vrigheyt hebben to seggen; men do se na eren vornemen ghesummet hadden, wolden se myt allen eren jesaghe tolaten vnd toghen en wech. Wo vp wy alletydt gheklaget hebben vnd en hebben des unswerlde vulboerdet noch belevet.

Sodann gibt dieses Schriftstück eine Aufzählung mehrerer Unrichtigkeiten, welche in dem von den Steuerschreibern des Steuerbeitrages wegen angefertigten und dem Kloster überreichten Register vorkommen.

Nach dieser Angabe sind einige Renten und Einkünfte aufgeführt, die das Kloster nicht mehr hat; - sind sowohl Natural- als Geldeinkünfte von Gütern des Klosters außerhalb der Herrschaft Hoya aufgenommen. Ferner haben die Steuerschreiber die Naturalien im Preise viel zu hoch gerechnet, höher als bei anderen Leuten geschehen ist und endlich haben sie die einzelnen Posten des Registers falsch zusammengerechnet, so daß die Summe um etwa 51 ½ Gulden zu hoch ist.

Von den jährlichen Einkünften und Renten aus der Vogtei Harpstedt, welche damals in dem Besitze des Bischofs von Münster war, mußte das Kloster zu der Zeit der Äbtissin Beke Zirenberg ebenfalls Steuern zahlen, und zwar den dritten Pfennig. So ergibt sich aus einer Quitung des Amtsschreibers Johannes von Bippes zu Harpstedt. Dieser bescheinigt am Saterdag nach Dionysii (10.10.) 1534, daß er für s. g. Herrn in Folge „der ersten angeordneten Schatzung von der würdigen und tugendhaften Beke Zirenberg, des geistlichen Stifts und Convents zu Heiligenrode Äbtissin, dreißigstehalb Gulden Münze d. i den dritten Pfennig ihrer jährlichen Einkünfte und Renten aus der Vogtei* Harpstedt erhalten habe.“ – Mehr findet sich über diese Abgabe nicht vor.

§ 28

Das Kloster widersetzt sich der Einführung der evangelischen Lehre.

Die Lehren und Grundsätze Luthers, mit deren Einführung in die Grafschaft Hoya der Graf Jobst 2 im Jahre 1525

begonnen hatte, verbreiteten sich rasch in derselben und fanden nur in den Klöstern einigen Widerstand. Büken reformierte jedoch schon vor 1532 und Bassum im Jahre 1538, dann folgten Nenndorf und Schinna 1542. Am hartnäckigsten hielt Heiligenrode am Alten fest. Dies mochte einestheils daher rühren, daß das Kloster wegen der Nähe Bremens noch einigen Anhalt fand bei dem eifrig katholischen Erzbischof Christoph; andernteils mochte es an der Persönlichkeit der Äbtissin liegen, die weil ihre Verwandtschaft in Bremen wenigstens theilweise, katholisch blieb, ebenfalls Veranlassung fand, bei dem Alten zu verharren.

Dem Grafen Jobst war aber die neue Lehre eine Herzenssache und hielt es für seine Pflicht die Einführung derselben mit Nachdruck zu verlangen, wo man sie nicht gutwillig annahm. Da das Kloster Heiligenrode aus freien Stücken nicht reformierte, auch seinen Aufforderungen dazu nicht nachkam, so drohte er mit gewaltsamer Einführung.

In dieser Lage wandte sich die Äbtissin nebst dem Convente Hilfe suchend an das Oberhaupt des Deutschen Reiches, demselben vorstellend, wie sie mit Änderungen und Neuerungen im Kloster hart bedroht würden und doch hatten sie erst

gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts eine gründliche Reform des Klosters vorgenommen auch zur Erhaltung christlicher Reformation und geistlichen Lebens statt des früheren Popstes eine Äbtissin an die Spitze gestellt. Solches sei auch von der Zeit an von jeder manniglich insonderheit von den Grafen von Hoya, als des Orts Landesherrn, dafür anerkannt und habe dann auch die Äbtissin mit vollkommner Macht und Regierung in geistlichen und weltlichen Dingen dem Kloster vorgestanden, auch Ordnung gehalten innerhalb und ausserhalb des Klosters. Schließlich bitten sie dann den Kaiser „sie zu schützen, daß sie bei solcher Ordnung ruhig bleiben mögen und zu verhüten, daß sie mit Neuerung, Eingriff und Vergewaltigung, sonderlich bei diesen sorglichen Läufen, beschwert werden.

Kaiser Karl V nimmt hiernach als Römischer Kaiser und als oberster Vogt aller christlichen Gotteshäuser unter dem Datum 20. April 1540 die obgemeldete Äbtissin und Versammlung des Gotteshauses zum Heiligenrode sammt aller dieselbsten zugehörigen Leuten, Zinsen, Zehnten, Renten, Gülten* und andere Haben und Güter, die sie jetzt haben oder künftig abbekommen, in seiner und des Reiches besondern

Verspruch, Schutz und Schirm und will, daß sie mit Änderung oder Neuerung ihres Standes und Wesens, sonderlich wider alten Gebrauch nicht beschwert, bedrängt oder beleidigt werden. Hieran sollen alle Unterthanen und Getreuen des Kaisers und Reiches in was Würden, Standes oder Wesens sie seien fest halten, bei Vermeidung seiner und des Reiches schwerer Ungnade und Strafe, und solle, wer freventlich darwider handle eine Pön* von 40 Mark löthigen Geldes, halb in des Reiches Kammer halb dem Gotteshause Hilgenrade bezahlen.

Zu Conservatoren auch Schirmere* und Handhaben* des kaiserlichen Schutzes und des Klosters in seinem gegenwärtigen Stande und Wesen verordnet und setzt er auf die zunächst folgenden 5 Jahre: Christoph, Erzbischof zu Bremen, Franz Bischof zu Münster Osnabrück, Heinrich den Jüngeren, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, auch des Reiches Lieben und Getreuen, alle Grafen zu Schaumburg.

Unterdeß war der Graf Jobst nicht müßig gewesen; noch bevor der Schutzbrief des Kaisers erschienen war, hatte er die Ceremonien des Klosters, die er unchristlich und ungöttlich nennt, abgeschafft,

auch einen Predicanten angestellt, welchen den Jungfern sowohl als den Kirchspielsleuten Gottes Wort predigte und die Sacramente nach Gottes Befehl verwaltete und austheilte. So blieb es auch einige Zeit und der kaiserliche Schutzbrief brachte hierin dem Kloster zunächst und unmittelbar noch keine Abhülfe, denn noch im Jahre 1541 beschwerte sich die Äbtissin darüber, daß sie ohne Beichte und Communion seien, daß sie keine Priester hätten nach dem alten Gebrauche, daß die beschwert seien mit einer neuen Ordinancien*, die gegen ihren geistlichen Stand gegen Regeln und Statuten sei – auch daß sie keine Messe hätten.

Herzog Heinrich der Jüngere, dem hierauf diese Beschwerden und Bitten um Abhülfe vorgetragen, nahm sich (als Lehnherr und vom Kaiser angeordneter Schutzherr) des Klosters endlich ernstlich an. Er verkündigte in einem „offenen Briefe“ vom 23. Januar 1542, daß der Äbtissin und dem Convente des Klosters Heiligenrode erlaubt und vergönnt sei einen oder mehrere Predicanten oder Priester, der oder die ihnen das Wort Gottes nach altem bisher geübten christlichen Kirchengebrauch, administrire anzunehmen und zu bestellen, damit sie in alten hergebrachten

Ceremonien und Gottesdienste verharren und bleiben mögen; dabei er sie dann auch als Herr des Lehns und vermöge des angenommenen Schutzes vertheidigen solle und wolle.

Durch diese Verfügung des Herzogs wurde das Kloster in den Stand gesetzt, seine alten Gebräuche wieder anzunehmen, und es verharrte bei denselben etwa noch ein Vierteljahrhundert.

Verluste des Klosters durch Entziehung
von Gütern und Gerechtsamen zur Zeit
der Abtissin Beke Zirenberg.

In Folge der Reformation wurden viele Klöster aufgehoben und ihre von den Landesherren eingezogenen Güter entweder als Domanalgut* angesehen oder zu anderen Zwecken, z. B. zur Errichtung und Unterhaltung von Schulanstalten, bestimmt.

Auch Graf Jobst von Hoya hob mehrere Klöster seiner Herrschaft auf – nämlich die von Bücken, Heiligenberg, Nenndorf und Schinna und zog ihre Güter ein. Ob er dasselbe mit dem Kloster Heiligenrode beabsichtigte, läßt sich mit Gewißheit nicht sagen. Von Seiten des Klosters hatte man dies aber vermuthet und gefürchtet und diese Vermuthung mit mehreren andern Beschwerden über den Grafen Jobst dem Herzog Heinrich dem Jüngeren zu Braunschweig und Lüneburg, Lehnsherrn der Grafschaft Hoya vorgetragen. Der Graf Jobst vertheidigt sich gegen diesen Vorwurf und läßt durch Ratheke Halst, Propst zu St. Andreä in Verden dem Herzog berichten, daß er das genannte Kloster

nur habe reformieren und die alten ungöttlichen und unchristlichen Gebräuche abschaffen wollen; weil aber in selbigem Kloster jetzt Jungfrauen aus vielen Ländern seien, so halte er es für seine Pflicht, darauf zu sehen, daß die Güter desselben nicht genommen, Briefe und Siegel nicht verletzt würden.

Er hatte also damals, als er diese Versicherung gab (1541), seine etwaigen Pläne, die Aufhebung des Klosters betreffend, jedenfalls aufgegeben, sei es nun in Folge des kaiserlichen Briefes und des Schutzes, welchen der Herzog Heinrich demselben angedeihen ließ, oder weil er den übrigen Landesherrn in deren Gebieten Klostergüter lagen keine Veranlassung geben wollte, diese ebenfalls einzuziehen oder die etwa schon eingezogenen zu behalten.

Dem ungeachtet wurde zu seiner Zeit dem Kloster das bedeutende Gut Feine, in seiner Herrschaft belegen, genommen.

Holz und Feldmark Feine waren dem Kloster schon früher, wahrscheinlich durch die Grafen von Hoya, eine Zeitlang entzogen. Der Herzog Heinrich der Jüngere gab das Gut nebst einer Wiese im Warverbruche im Jahre 1517, als die Grafen von Hoya „landräumig“ waren, zurück. Obgleich die Grafen

Jobst, Johann und Erich zu Hoya am 9. Octbr. 1525 bestimmt erklären, daß ihnen überall keine Rechte an dem dem Kloster Heiligenrode gehörigen Gute Feine zustehen, müssen sie dasselbe nicht lange darauf wieder zu sich genommen haben, da der Kaiser Karl 5 im Jahre 1547 auf eine Beschwerde des Klosters den Grafen zu Hoya befiehlt, das eingezogene Gut Feine innerhalb 12 Tagen zurück zu geben. Die Zurückgabe ist entweder damals nicht erfolgt, oder es hat späterhin eine nochmalige Entziehung statt gefunden, denn noch im Jahre 1585 wiederholt die Domina Dorothea von Horn die Klage über die Entziehung des Gutes Feine (und des Warwerbusches) durch die Grafen von Hoya. Erfolg hatte die letztere Beschwerde nicht; denn das Gut ist nicht wieder an das Kloster gekommen.

Große Verluste erlitt das Kloster zu der Zeit der Äbtissin Beke Zirenberg in der Grafschaft Delmenhorst und in der Vogtei* Harpstedt indem der Bischof von Münster, damals Landesherr dieser Bezirke, die wichtigsten der hier liegenden Klostergüter durch seine Beamten unter verschiedenen Vorwänden einziehen ließ.

Wenn auch das Meiste nach einiger Zeit zurückgegeben wurde, blieb doch Manches und nicht Unwichtiges

und die Einkünfte gingen für die Zeit der Entziehung ganz verloren.

Soviel sich aus den vorliegenden Nachrichten ergibt, fing die Güterentziehung in der Grafschaft Delmenhorst unter dem Bischof Friedrich 3 Grafen zu Wied an. Bernd von Oer, bischöflicher Drost zu Delmenhorst nahm dem Kloster binnen kurzer Zeit 7 Meierhöfe; nämlich 2 zu Varl, 3 zu Grolland, 1 zur Kuhlen und 1 zu Stuhr; die beiden ersten im Jahre 1530, die übrigen im Jahre 1531, mithin zu der Zeit, als der Graf Jobst v. H. anfang, die Güter des Stifts Bücken einzuziehen und das Kloster Heiligenberg aufhob. Der eigentliche Grund ihres Verfahrens lag daher wahrscheinlich in der Voraussetzung, daß Graf Jobst auch das Kloster Heiligenrode aufheben würde; wenn sie auch andere Gründe für die Einziehung hervorsuchten.

Den unausgesetzten Bemühungen der Äbtissin gelang es, daß diese Güter zurückgegeben wurden; jedoch noch nicht unter dem Bischofe Friedrich. Auch Franz von Waldeck, welcher ihm 1532 folgte, erkannte anfangs das Verfahren seiner Beamten als rechtmäßig. Als aber der Kaiser Karl 5 dem Kloster am 20. April 1540 einen Schutz- und Bestätigungsbrief ausgestellt und den Bischof in einer besonderen Zuschrift von demselben Datum zur Zurückgabe

der genommenen Güter aufgefördert hatte, werde, wie sich aus einem Briefe der Äbtissin, der Priorin und des Convents zu Heiligenrode an das Herrn N. Wyeck Doctor und Rath des Bischofs – vom Freitage nach Maria Assumptionis (20.8.) 1540 ergibt, die Angaben des Klosters genau geprüft und da die Prüfung zu Gunsten desselben ausfiel, wurde vom Bischofe am 20. Ocbr. 1540 an seine Beamten in Delmenhorst der Befehl zur Zurückgabe der Güter gegeben. Diesem Befehle fügt er hinzu: Dawyle wy durch unse Rathe im Verhör und Besichtigung des Klosters Ankunft, Segeln und Brefe over solke Güter und Erftal sprekende clarlich befinden desulven allene uppenannte Kloster und nemand anders tohörich ock unsem Huse Delmenhorst nicht vopflichtet.

Die Zurückgabe wird bald darauf erfolgt sein. Es handelte sich jetzt noch um die Erstattung der Einkünfte, die dem Kloster durch die Güterentziehung während 9 – 10 Jahren verloren gegangen waren. Alle Mühe, welche sich die Äbtissin auch in dieser Sache gab, waren vergeblich. Weder eine Bitte an Claus Hermeling sich hierfür beim Kaiser zu verwenden; noch eine Vorstellung des Herzogs Heinrich des Jüngeren an den Bischof vom 23. Jan. 1542 noch eine Aufforderung des Kaisers an denselben vom 1. Decbr. 1547, die Einkünfte

zurückzugeben, hatte den gewünschten Erfolg. Der Bischof wies die Äbtissin mit ihrer Bitte um Schadenersatz unter dem Datum vom Gudenstage (Mittwoch) nach Trinitatis* 1548 gänzlich ab.

Mit großer Rücksichtslosigkeit verfahren die bischöflichen Beamten zu Harpstedt; hier kamen nicht allein Güterentziehungen von bedeutendem Umfang und Entziehungen von Gerechtsamen vor, sondern auch sonstige grobe Rechtsverletzungen und Bedrückungen.

Wann die Güterentziehung von dieser Seite anging, läßt sich nicht nachweisen. Erwähnt wird dieselbe in der Vorstellung der Abt. Beke Zirenberg an Claus Hermeling vom Jahre 1541. Indem sie in der Einleitung klagt: Ick floge zu ser droffliken to weten, dat wi so recht vele liden von den Amtliden von Harpstede, de uns grote Vorkorkynghe doen in unsen tydliken Gudern und Gerechtigheyden, führt sie folgende Fälle an, welche für ihre Behauptung sprechen:

Die Beamten zu Harpstedt nahmen dem Kloster die Holzung Hohenstender und einen Theil der Berckstrüke, sowie die Holzung „Hexse“ (Heggese, Eggese) nebst dem daselbst wohnenden Klostermeier.

In Seelte und Bürstel setzten sie Meier auf Klosterland, welche Klostergerechtigkeiten benutzten, die Abgaben aber dem

Hause Harpstedt und nicht dem Kloster bezahlten.

Die Klostermeier in Bürstel und ein Klostermeier in Mackenstedt hatten die Mast- und Weiderechtigkeit (Echtwerde) in der Barkwede, einem herrschaftlichen Holze; diese wurde ihnen von den Beamten in Harpstedt genommen.

Sieben Meier des Klosters zu Seelte waren bis dahin verpflichtet gewesen, daß jeder von ihnen des Jahres zu zwei verschiedenen Malen ein Fuder Holz aus den herrschaftlichen Holzungen nach Harpstedt bringen mußte. Jetzt wurde verlangt, daß jeder dieser Meier vier bis fünf Fuder dahin bringen und das Holz aus den Klosterholzungen nehmen solle.

In die Holzungen des Klosters trieben Unberechtigte Schweine zur Mast, so daß die Schweine des Klosters keine oder nicht hinlängliche Mast darin fanden. Klagen hierüber von Seiten des Klosters wurden nicht erhört.

In Seelte hatte das Kloster von Walter

von Hasbergen zwei Häuser mit einem Hegehölze gekauft. Seine Söhne wollten diesen Kauf nicht gelten lassen und wußten es bei den Münsterschen Beamten dahin zu bringen, daß diese Güter sammt dem Holze dem Kloster genommen wurden.

Ein besonderer Fall von Rechtsverletzung ist folgender:

Ein Holzvogt des Klosters hatte Holz veruntreut und deshalb vom Kloster in Harpstedt angeklagt. Bei der Untersuchung, welche statt finden sollte, wußte es der Harpstedtsche Beamte dahin zu bringen, daß zwischen den Leuten des Klosters, welche als Zeugen hingeschickt waren, und den Leuten des Beamten eine Schlägerei entstand. Darüber wurden die Klosterleute in Strafe genommen; der untreue Holzaufseher aber blieb unbestraft.

Die wegen dieser und anderer Bedrängnisse im Jahre 1541 an Clawes Hermeling gerichtete Vorstellung, die zum Zweck hatte, daß sich derselbe für das Kloster beim Kaiser verwenden möge, scheint ohne Er-

folg geblieben zu sein. Daher suchte die Äbtissin und der Convent bei dem Herzoge Heinrich dem Jüngeren Schutz gegen die Beamten zu Harpstedt. Dieser stellte dem Bischofe Franz von Münster am 23. Jan. 1542 vor „daß die Äbtissin Beke Zirenberg und der Convent des Klosters Heiligenrode sich mit einer Klage und Bitte an ihn gewandt hätten wegen etlicher Beschwerden, die ihnen der Drost Jobst Korff zu Harpstedt zugefügt hätte.“ Der Herzog bittet den Bischof „als mitgesetzten Schutzherrn des Klosters“ bei seinem Drost Jobst Korff zu Harpstedt, die ernstliche Verschaffung und Bestellung zu thun, daß er hinfüro bemelte Klosterpersonen in beklagt Beschwerden müßige und verschone, auch altem Gebrauch nach sie in solchem ungeperturbirt* gewähren lasse. Wie wenig der Drost die alten Rechte des Klosters achtete ergibt sich noch daraus, daß er die Äbtissin, als sie aus der Kirche zu Mackenstedt, welche, wie ein Brief des Erzb. Christoph vom Jahre 1541 angibt, durch den gemeinen Pöbel jämmerlich vernichtet und zerbrochen war, die noch vorhandenen 2 Glocken und anderes Geräth zur Verhütung ferneren Schadens in Verwahrung nahm, vor das „weltliche Bauergericht“ forderte.

Vorstellung der Äbtissin Beke Zirenberg an Clawes Hermeling.

Eine Zusammenstellung der vorhin erwähnten und mehrerer anderer Leiden und Bedrängnisse des Klosters zu der Zeit der Äbtissin Beke Zirenberg gibt die hier folgende

Demodige Vorstelinghe van Beken Tzirenberges an Clawes Hermelingh jdtlicher schade, mangel vndt armodt des closters zu eren guderen vnd sunst etc by keys* Maies* to vorbidden vm bistannd vnd hulpe.

It. Erbar lewe her Droste besunderghe gude frunt, Jck floge jw ser droffliken tho weten, dat wy so rechte vele lyden van den Amptlüden van Harpstede, de vns grote vorkortenghe* donn in vn-sen tytliken guderen vnd gerechticheyden byn ick vnd dath gantze Convent hochliken biddende vnd begherende dat jw Erbar vnse beste wille don in den

sulven saken wy by dat vnse mochten weder kamen vnd dat wy nycht vorkorteth wurden in vnser saken vnd rechte, welcke ick hir na schrywen will.

It. thom ersten so hebben se vns genomen enen orth Holtes gheheten dat hogenstendern welck dar licht manckt mens g. F.* von Münsters holte, wente vnse vnd mens G.* Herren holt liggen harde tho Hope, vp den orde het dat de Hoghenstendere vp den andern erden Berckstrüke de vns beyde tho kamen vp eynen anderen orde heeth dat de berckwede dath hört to Harpstede, dar licht ock dat Belterholt vnd haßberger holt tho hope tor enen wegen heth ith süst der andere wegen so de hogenstendere vnd en del van den Berckstrucken hebben se vns genamen.

It. to Belten is ock ytlick lant dat in ertyden ackerth lant hefft gewesen dar hefft de Droste van Harpstede eynen man vppeseth de syne swyne mede vp vnse holt dryfft vnd gebuketh vnser holtynge vnd vnser

landes vnd gyfft den schath tho Harpstede vnd vns nycht.

It. Wy hebben en holt gheheten de hexse de nycht veer van vnsen kloster licht dat sulffte holt hebben se vns ock genomen vnd den meyger darto de wy dar sulven geseth hadden.

It. vnse meygers to zelte plegen des iars to bryngen tho Harpstedt tho twee tyden eyn voder holt van mens g. H.* holte welck holt se nu moeten bryngen van vnsen holte dat se des iars – veer mal moeten donn vnd mosten van dessen iar jdes mal vyff voder bryngen der meyger syeth ßeven wen eyn yeder des iars vyff voder bryngeth maket XXXV voder dath en groth nadeln* is so wy doch nen (kein) ander holt hebben.

It. Dar is en Dorp nycht seer veer von vnsem Closter gheheten thom Borstel dar alene vnse meygers wanden, dar hebben se eynen by gheseth de syne schath alleyn dem huße to Harpstede moth gewen.

It. De sulfften Borsteler hebben ern echtwerde* vp mens heren holt gheheten de berckwede

so dat se des holttes moeghen gheneten vnd
ere swyne dar yp drywen wen dar mast is,
dat sulffte wert em ock vorhyndert des ge-
liken hefft eyn van vnsen Meygeren to
machtenstede dar ock echtwerde vppe, den
werth ith des geliken ock behyndert dar nycht
to drywen.

It. Wenner dar mast vp den holte is so
don se vns so vele insperynge* in vnsen
mast so dat se dar so vele swyne vp
drywen dat vns de mast nycht to bate
kumt wen wy hapen dat wy vette swy-
ne krigen so is de mast vppe, dat doth
de meygers, de dar vmme her wanne wen
wy dat den klagen vor den huße to Harp-
stede so en krigen wy so nene* hulpe, vnd
wen wy de swyne schutten so en willen
se des nicht liden dar wy se doch alletyt
hebben geschuttet.

It. wy hadden enen holt vageth de so
truwe nycht gewesen wy vnsen holte so
dat wy vele stamme vunden de afghe-
houwen weren dar wy ene vmme vor-
klaghen lethen tho Harpstede also von vns

quam, wenthe he nycht seggen wolde wor dat wern geblewen, so was darna de sulffte knecht ock by den vageth van Harpstedde offte se em wat gaff wil ock dar by laten, so wart dat dar hegestelt dat men dat besichtigten scholde, welcke tyt vns wart vorwythliketh, so sende ick dar vywe van vnsen volcke hen up dat de eyne nycht wuste, de ander dat vortelde, so was dar eyne tunnebers vppelechte dar vnse volck moste mede wesen, wente se wolden se nycht gan laten so quemende schomaker vnse dener vnd der knechte eyne van der borch tho hope vmme itliker dyngde de in vnser klostere beste weren so dat de ene den andern by den burckreche vnd quemen so twe ofte dre mal vmme, mer vnse schomaker sloch eyne nycht so both zeven van den bussche* by voflich gulden dat eyne jdel scholde slan vp vnse volck, so dat se vnste werden geslagen, mer vnse volck sloch nycht, dar nam zewen van den bussche de hant van vnser volcke jthliken nemen se vnd bunden se vnd setten se vp den wagen vnd vorden se mede hen vnd

dwungen se dar tho dat se borgen mosten setten, dar en schatten se em XXVIII gulden aff, vnd wolden noch dath vanck gelt dar tho hebben welck noch tho her tho vorblewen, wen se dat gewen wolden so wern dath so vele de mer wesen. Dit sulffte is vnser klostere volcke nu beschen.

It. Do bereth van or Droste to Delmenhorst was do nam he vns sunder kantnyse des rechtes sewen howe, dre dar van nam he to sick dath vnser klostere beste meyers weren de wy hadden, twe wurden den richter to Delmenhorst geseth vnd eyn to bremen twe hadden se X iar vnder sick de vywe IX iar welck to nenen* geryngen schaden brachte wente wy vnser beste ber korn. Dar her kregen so bede vnd begerden wol dat wy dat upgeborth is mochten wedder krigen dat men vnser vnser schaden van den vorg. iaren so moste beleggen.

It. Ick bede vnd begerde wal dat wy vnser meyers sulwen mosten panden.

It. Wy hebben in ertyden van dem Er-

baren wolter van haßbergen gekofft twe
howe myt eynen hegeholte to enen ewy-
gen Erwekope* sunder gnade der wedderlo-
ße den kop willen vns syne sons nomptliken
Cordt vnd Jost von haßberghen nycht
holden dar wy doch gude besegelde brewe
vp hebben dath ith vns vorsegelt is van
eren vader so wol vor syne erwen alse
vor em. Ock heft Jost voroerderth by men
g. H.* van Münster dath vns dat selffte guth
is to geslagen so dat wy des holtes vnd
gudere nycht moegen gheneten, byn ick
den biddende vnd berende dat vnße
gerdere vorgscr* mogen vth der besath ge-
dan werden wente dat doch iegen alle
recht is eyne sake antofangen myt ar-
rest vnd dath men vns in der sake
vngemoygeth lathe.

It. tho bremen was en vram borger
gehete Gerth büseke de eyne suster
dochter in ynsen kloster hefft de syn en-
geste erwe is so warth he dar to gera-
den dat he syn guth gewen scholde her Jo-
han hawemanns vrouwe vnd Johan

münsen vrouwen den twe susteren
de syne negesten erwen wesen hedden,
hadde syner suster dochter dath gewesen,
wente hadde de sulffte Gerth buseke vor-
gescr. kyndere gehath so hatten syne
kyndere vnd de beyden susteren alse
her Johann hawemans vrouwen vnd Jo-
hann munsen vrouwen de vullenderden
gewesen vnd de hir is, is syner suster
dochter. Da ßelyge man vorgescr. gaf
vnse Closter hundert bremer marck vor
syne zele salichkeit Mer syner suster doch-
ter krech nycht byn ick begerende j. Erb.*
dath beste wolde don dat se syn guth
krigen mochte wol willen se na der stadt
boke nycht erlyden dat de gestliken mo-
gen erwen, doch beyeckt dat bock mede
dat se mogen erwen de tyt eres lewen-
des, wen dat nycht anders mochte wesen,
so begerde wy wol dat se tyt eres le-
wendes dat mochte hebben, vnd dat dar
von vp geborth is sedder synen dode dat
men er dat wedder gewen moste vnse Klo-
ster heft enen pennyeck van eren pa-

trimonio nycht gheborth.

It. wy werden ock ser gewordert dath wy terkenschat* scholen gewen vnd darna ander schattynghe so hebben wy rede vele schattynghe gegewen. So dat wy den howetstal van vnser pennyeck reethe vuste hebben vthgegewen wente wy so ryke nycht synt dat wy van vnser renthe vnd arbeyde jchtl. wes vor aweren konen mer nycht austokamen, schole wy den noch mer gewen moth ick ytlike personen eren vrunden wedder senden vnd wy monten vor den Denst gades arbeyden wente eyn mynsche kan ethen vnd drynken nycht entberen, vnser synt by dree stygen personen vnd hebben vnse gesynde vnd dagelike anfal noch dar an bawer hebben vns de landesknechte tho mer mal geschatteth vnd vaken awergewallen vnd er lager hir gehath vnd dath vnse vorhemeth vnd vordemeth wath de schattynghe noch wesen schal en wethe wy nycht enkende.

It. bawen al denket vnser io myt vnser

gestliken saken alse dat wy armen kynders nu synt sunder bicht vnd communion ith ga to lewen of to sterwen dat vns eyne grote beswerynge is dat wy nene* presters hebben mothen na den olden gebruke de wy sulwen plegen to krigen des vns denden vnd dat wy noch begeren to don. Und dat beswert myt eyner nyen Ordinancien* de iegen vnsen gestliken stanth es gegen regelen vnd statuten dat de moge afgedan werden. Wy hopen io dat de keyserlike Mai*, sick syner armen un wille entbarmen de alletyt hebben gehorsam wesen vnd vaste synt geblewen by der hilgen kerken wy hapen dat schole nu io en thon besten kamen vnd eyn ende van werden dar wy dagl. vnd nachtl. vorbidden anders hedde wy dar noch mal mer van to schrywen alse dat wy enen myste hebben vnd s. w.

it. wy hebben eyne karspel kerke geheten de Machtensteder kerke de hir incorpareth is dar men g. H.* van bremen syne gerechticheit ynen heft de sulffte hefft men g. H.

von Munster Szeven van den bussche* vor-
loweth dal to breken so he sulwen secht, doch
so wil ick das nycht gelowen dat de sake
syner* g.* recht sy angebracht ick vorse my
wol dath syner gnade sy angebracht dath
ith men eyne capelle sy.

It. de besched des hern de vns Key*. Mai* ghe-
seth synth tho hand..... dath vns wol
nodich were dath men lenger tyt hadde ge-
grehen.

§ 31

Die letzten katholischen Äbtissinnen.

Nach katholischem Ritus wurden noch er-
wählt die Äbtissinnen Wommele Wach-
mann und Margarethe Bokemann.

Wommele Wachmann wurde am 8. Juli
1549 vom Convente des Klosters in gehei-
mer Abstimmung erwählt und durch
den Erzbischof Christoph zu Bremen am
14. desselben Monats bestätigt. Sie starb
am 5. Februar 1554.

Margarthe Bokemann wurde am 8. Febr. 1554 in derselben Weise erwählt und am 12. Febr. ebenfalls durch den Erzbischof Christoph bestätigt. Ihr Todestag ist nicht angegeben; erwähnt wird sie zuletzt am 19. April 1560.

Von Gütererwerbungen kommt während dieser Zeit nur eine vor. Es verkauft nämlich Johann Heyneke zu Bremen am 19. April 1560 der Äbtissin Margarethe Bokemann und dem Convente des Klosters für ein Darlehn von 100 Thalern gegen 5 pc. jährlicher Zinsen ein Haus zu Bremen auf Wiederkauf. Dagegen wurden mehre Prövener aufgenommen: Am 22. Juli 1550 Beke Wybbeldes, am 24. Septbr. 1551 Christian von Warve und seine Frau Rixa, am 13. Decbr. 1557 Johann von Warve Klostermeier zu Warve und Anna seine Ehefrau.

Bedeutenden Schaden erlitt das Kloster auch in dieser Zeit durch Güterentziehungen.

Graf Anton I. von Oldenburg nahm im Jahre 1547 die Grafschaft Delmenhorst

und die Vogtei Harpstedt dem Bischofe von Münster wieder ab. Diese Änderung blieb nicht ohne nachtheiligen Einfluß auf das Kloster. Graf Anton fand sich nämlich veranlaßt, die Güter des Klosters zu Stuhr, Grolland und Varl, welche demselben durch den Bischof zu Münster eine Zeitlang entzogen, dann aber zurückgegeben waren, ebenfalls an sich zu ziehen; trotz der Versicherung des Bischofs Franz von Münster vom 2. Octbr. 1540, daß die Siegel und „Briefe des Klosters, über solche Güter und Erbtheil sprechend, klärllich gezeigt, daß dieselben allein dem Kloster und niemand anders zugehörig, auch dem Hause Delmenhorst nicht verpflichtet seien.“

Zunächst nahm der Graf Anton im Jahre 1550 die zwei Höfe zu Varl; im Jahre 1552 auch die andern fünf Höfe. Die Güter zu Grolland und Stuhr erhielt das Kloster nach einiger Zeit jedoch erst nach „vieler Mühe und Arbeit“ zurück. Die Zurückgabe scheint insbesondere die Aufforderung des Herzogs Heinrich d. J. von Braunschweig

und Lüneburg an den Grafen Anton von Oldenburg vom Jahre 1552, „die Briefe des Klosters, über solche Güter sprechend, zu respectiren und die Güter zurückzugeben“, bewirkt zu haben, so daß etwa im Jahre 1553 die Zurückerstattung erfolgte.

Obgleich der Graf Anton zu gleicher Zeit sich die Briefe des Kloster über die Höfe zu Varl vorlegen ließ, so erhielt das Kloster diese weder damals noch späterhin zurück. Daher finden sich noch gegen das Ende des sechszehnten Jahrhunderts Vorstellungen und Bittschriften von Seiten des Klosters wegen Wiedererlangung derselben.

§ 32

Hille Zirenberg, erste protestantische Äbtissin von c. 1566-1582.

Das Kloster Heiligenrode stand zuletzt mit seinem Katholicismus in der ganzen Gegend allein da. Als nun auch der Erzbischof Christoph zu Bremen, an dem es

immer noch einen Anhaltspunct gefunden, im Jahre 1558 gestorben und seine Hauptstütze, der Herzog Heinrich d. J., im Alter gegen die evangelische Lehre nachsichtiger geworden war, gab es seinen Widerstand gegen die Reformation auf.

In welchem Jahre das Kloster die evangelische Lehre annahm, findet sich nirgends angegeben. Margarethe Bokemann, die letzte katholische Äbtissin, wird noch erwähnt im Jahre 1560 am 19. April. Über die Wahl ihrer Nachfolgerin, Hille Zirenberg, liegt keine Urkunde vor. Als Äbtissin erscheint sie zuerst am 3. Mai 1566. Wenn nun das Kloster mit oder bei ihrer Annahme der Vorstandschaft evangelisch wurde, so hätte dieses zwischen 1560 und 1566 stattgefunden.

Außer der Äbtissin, die jetzt auch häufig Domina genannt wird, kommen als mit besonderen Geschäften beauftragte Conventualinnen von dieser Zeit an bis zum Jahre 1636 vor: Eine Priorin, eine Kellnerin* und eine Schaffnerin*.

Martinus Moses, der erste bekannte prote-

stantische Prediger in Heiligenrode, wird zuerst als solcher erwähnt am 15. Septbr. 1571. Er war nach Hamelmann 1586 noch am Leben; doch hatte er schon 1582 einen Nachfolger an Michael Voß, welcher am 10. Aug. 1590 starb.

Für die weltlichen Geschäfte hatte das Kloster bis zum Jahre 1586 einen Vogt, später einen Verwalter oder Amtmann.

Hille Zirenberg muß bald nach ihrer Bestätigung als Äbtissin die Klage wegen der entzogenen Höfe zu Varl wieder aufgenommen haben, da sich ein Brief der Grafen Otto und Erich von Hoya vorfindet, in welchem sie ihr und dem Convente anzeigen, daß sie sich in Folge ihrer Bitte wegen der erwähnten zwei Höfe an den Grafen Johann von Oldenburg gewandt aber nichts ausgerichtet hätten, weil der Graf abwesend sei. Auch Catharina, verwitwete Gräfin zu Hoya und Bruchhausen, Schwester der Grafen Johann und Anton 2. von Oldenburg, die man ebenfalls um Für-

sprache in dieser Angelegenheit ersucht hatte, wirkte nichts aus als die Versicherung ihrer Brüder, daß sie sich wollten „nach der Höfe (zu Varl) Umstände und Gelegenheit erkundigen.“ – Dabei wirds geblieben sein.

Aus einem ferneren Schreiben der Äbtissin an den Grafen Erich von Hoya vom 4. Aug. 1574 ergibt sich, daß der Graf Anton I dem Kloster nicht nur die Höfe zu Varl, sondern auch Hofdienste genommen und mehre Klosterbauern, in Stelle, Bürstel, Mackenstedt und Klosterseelte, mit neuen Zehnten und Hofdiensten belastet habe. Der Graf Johann (16) den sie, sagt die Äbtissin, um „Restitution*“ ersucht habe, habe zur Antwort gegeben, „dat idt em von sinen geleweden Heren Vater, seliger vnd milder gedacht* angeerwet wern, dat konde und müste he keinen Vorlatinge to donn, idt scholde so bliwen as idt ehre Gnaden gefunden hadde“. – Da es ihr aber nicht gelegen ist nachzugeben, wie es in dem Briefe fern er heißt, so bittet die Äbtissin den Grafen Erich um Beistand.

Aber der Graf Erich wird nichts ausgerichtet haben. Daher wenden sich die Äbtissin Hille Zirenberg, die Priorin Vincentia Riesche und der Convent am 8. Octbr. 1581 an die Canzlei und herzoglichen Rätthe zu Braunschweig und ersuchen dieselben um Erfüllung des vom Herzog Julius gegebenen Versprechens, ihnen wieder in den Besitz der ihnen vom verstorbenen Graf Anton von Oldenburg und Delmenhorst genommenen beiden Höfe zu Varl mit Hofdienst zu verhelfen, ohne daß ein günstiges Resultat erzielt wurde.

Zu derselben Zeit – am 14. Octbr. 1581 – leistete das Kloster durch seinen Vogt Hartke Tauke den Herzögen Julius und Erich von Braunschweig und Lüneburg Huldigung auf den Fall, daß Graf Otto von Hoya und Bruchhausen ohne männliche Erben verstürbe. Derselbe starb am 25. Febr. 1582. Bald darauf – am 10. März – traf ein Schreiben des Herzogs Julius im Kloster ein mit der Aufforderung, ihn als Lan-

desherrn anzuerkennen. So ergibt sich wenigstens aus der Antwort, welche die Domina, die Priorin und sämmtliche Jungfern an demselben Tage abfaßten. Sie erklären in dieser Erwiederung, daß sie die den Herzögen (am 14. Ocbr. 1581) geleistete Huldigung auch jetzt nach dem mittlerweile erfolgten Tode des Grafen Otto in allen Stücken für verbindlich hielten, daß sie ihn, so wie seinen Vetter den Herzog Erich, und sonst niemand anders für ihre Landesfürsten anerkannten. Daher sie denn auch die Räthe des Herzogs Erich, nämlich Victor von Mandelsloh und Clawes von Mandelsloh, die mit „einem Stiege Hakenschützen“ gekommen seien, um im Namen der beiden Fürsten das Kloster „einzunehmen“ willig aufgenommen hätten und in Folge dessen der edele und ehrenfeste Victor von Mandelsloh bis auf weiteren Bescheid noch jetzt im Kloster sei.

Sie hätten nun, heißt es weiter, die feste

Zuversicht, daß S. F. G.* ihnen ein rechter Fürst und Herr sein und die durch seine hochweisen Rätthe bei der Erbhuldigung gegebene Zusicherung halten werde, sie nämlich in „ihren zeitlichen Gütern, Freiheit, Possession* und Gerechtigkeit zu schützen und ihnen zu dem Abgenommenen wiederum zu verhelphen. Darum bitten sie demüthigst.

Hille Zirenberg nahm um diese Zeit „wegen hohen Alters und Schwachheit Abstand“, worauf Dorothea von Horn erwählt wurde.

§ 33

Äbtissin oder Domina Dorothea von Horn 1582 – 1602.

Die am 22. Juli 1582 wegen Übernahme der Grafschaft Hoya zu Stolzenau versammelten Rätthe der Herzöge Julius und Erich zu Braunschweig und Lüneburg treffen nach Eröffnung der Häuser Stolzenau und Syke und der Klöster

Bassum und Heiligenrode vom 23. Juli an die nöthigen Anordnungen und Beschlüsse.

In Betreff des Klosters Heiligenrode wird dessen Amtmann beeidigt und die Räthe bestätigen im Namen der Herzöge, als des Klosters Ordinarien*, die neu erwählte Domina, Dorothea von Horn, die als solche am 15. Juni zuerst erwähnt wird. Auf den 28. November wird neben andern das Kloster Heiligenrode zur Huldigung nach Syke verschrieben. Die Erbhuldigung der Unterthanen der Ämter Ehrenburg, Syke und Siedenburg wird vorgenommen zu Syke am 12. April 1583. Unter den anwesenden Landständen ist „von wegen des Klosters Heiligenrode der Vogt Hartke Tauke.“

Über die damalige Lage des Klosters findet sich eine Aussage der neuen Domina selbst. In einem Briefe vom 15. Juli 1582 klagt sie, daß „die große Beschwerung, in welche das „Kloster in Vorzeiten gerathen, sich nicht verringert sondern von Jahr zu Jahr vermehrt habe.“

Da die Beschwerden des Klosters wegen der genommenen Güter und Hofdienste immer noch nicht erledigt waren, so nahm auch die Domina Dorothea von Horn diese für das Kloster so wichtige Sache zur Hand und suchte bei dem neuen Landesherren einen bessern Erfolg und endlichen Abschluß zu erlangen. Eine Vorstellung vom 30. Juni 1585, wahrscheinlich an den Herzog Julius gerichtet, weist auf verschiedene schon vorhergegangene Vorstellungen an denselben und Versprechungen desselben, das Kloster in seinen Besitzungen zu schützen, hin. Der Herzog wird gebeten, dahin zu wirken, daß dem Kloster nicht nur die von den Grafen von Oldenburg und Delmenhorst eingezogenen Güter zu Varl und Hofdienste, sondern auch die Güter, welche der Graf von Hoya genommen, nämlich drei Höfe zu Feine und ein Holz „der Warverbusch“, zurück gegeben würden. Zunächst wurde aber auch jetzt, wenn anders der Herzog sich wirklich verwandte, nichts ausgerichtet.

Unterdeß ging der Graf Anton 2 von Oldenburg und Delmenhorst nebst seinen Beamten auf der einmal betretenen Bahn

gegen das Kloster immer weiter. In einem Schreiben vom 24. Juni 1588, an die Domina, Priorin und den ganzen Convent des Klosters gerichtet, spricht der Graf dem Kloster verschiedene Rechte in Hinsicht seiner Besitzungen in der Vogtei Harpstedt geradezu ab, obgleich es dieselben früher offenbar gehabt hatte. Ferner waren die Klosterbauern zu Mackenstedt, Stelle, Bürstel und Klosterseele von den gräflichen Beamten ohne Weiteres zum Deichbau nach Varl bestellt. Als das Kloster hierüber klagend an den Grafen sich wandte (unter den 15. Mai 1596), wurde am 28. Mai 1596 erwiedert, „daß die Klosterbauern, wie alle Harpstedt'sche Unterthanen, ihm zu Diensten verpflichtet seien, weil sie von ihm Schutz und Schirm hätten und seine Haide und Waide gebrauchten.“

Am 21. August 1596 wurde endlich unter dem Herzoge Heinrich Julius zu Braunschweig und Lüneburg „durch fürstliche und gräfliche Herrn Räte“ ein Vergleich geschlossen „wegen der schweren Mißverständnisse, in welchen das Kloster mit dem Herrn Gra-

fen zu Oldenburg und Delmenhorst und desselben Drostes und Beamten gelebet.“ Doch wurde der Vertrag damals nicht bestätigt, war auch, wie geklagt wird, 1611 noch nicht bestätigt.

In Betreff der oben erwähnten, durch die Grafen zu Hoya genommenen Güter zu Feine und des „Warverbusches“ kommt nichts wieder vor.

Noch ist aus dieser Zeit Folgendes zu bemerken:

Die Domina Dorothea von Horn, Priorin Vincentia Riesche, Kellnerin Lucke von Horn und der Convent des Klosters übertragen dem Christian Meier „thom Thorne“ ihr Erbland, beim Wahrthurme an der Ochtum gelegen, gegen Erlegung von 100 rThalern*, zu Meierrechte am 16. März 1585. Am 26. März desselben Jahres verpflichtet Christian Meier sich, daß ihm verliehene Land in gutem Stande zu erhalten und den Zins gehörig zu entrichten. „Boven dat ock, tho behoff des Closters Kaken, jarlikens veer Horede*“

„Schlachte-Vehes von öhrem egegen Gude in der Graßweide tho weiden.“

Domina Dorothea von Horn, Priorin Vincentia Rinsche, Verwalter Engelbert Hundertmark und der Convent zu Heiligenrode leihen von dem Kloster Dorstadt (im Fürstenthum Hildesheim) 200 Gulden Münze, das sind 111 Thaler 4 Mariengroschen am 23. Decbr. 1592.

Domina Dorothea von Horn, Priorin Lucke von Horn überlassen dem Verwalter Engelbert Hundertmark für zehnjährige treue Dienste einen Kamp zu Länderei und Hausstelle am 20. Aug. 1596.

§ 34

Die Dominä Katharine Nagel 1602-1624 und Margarethe Drewes 1624-1634.

Nach zwanzigjähriger Vorstandschaft glaubte die Domina Dorothea von Horn ihrem Amte nicht mehr vorstehen zu können. Sie ersuchte daher am 7. Jan. 1602 die Herzogin

Hedwig von Braunschweig und Lüneburg, geb. Markgräfin von Brandenburg, Witwe, ihrem Convente eine tüchtige Person vorzuschlagen, welche derselbe zu ihrer Nachfolgerin erwählen könne. Eine Umschau dieserhalb in der Nähe sei vergeblich gewesen, weil niemand aus den bessern andern Klöstern nach Heiligenrode sich begeben wolle, wo die Einkünfte schlecht und überdies der Bedrückung unterworfen seien.

Die Herzogin hatte hierauf der Schaffnerin* zu Unser lieben Frauen vor Helmsstedt, Elisabeth Büring, die Würde angetragen und von derselben das Versprechen der Annahme erhalten. Doch hatte diese bald darauf gebeten, daß ihr das Versprechen erlassen werde. Auch setzte am 8. März der Amtmann Johann Blume zu Stolzenau dem Lehn- und Klostersecretair, Hartwig Reiche zu Wolfenbüttel, auseinander, daß und warum die Wahl einer Person aus einem so fernem Orte, wie die Schaffnerin aus Un-

ser lieben Frauen vor Helmstedt zur Domina in Heiligenrode nicht förderlich sei und bittet züglich im Namen der jetzigen Domina, daß davon abgesehen und Katharine Nagel, Klosterjungfrau zu Bassum, jetzt 45 Jahre alt, erwählt werde. Am 24. März ersucht die Herzogin Hedwig dieselbe, sich zu erklären, ob sie die Stelle annehmen wolle, da sonst ihr Sohn, Herzog Heinrich Julius anderweit verfahren müsse. Am 17. April unterwirft Katharine Nagel ihren Willen in dieser Beziehung dem Willen der Herzogin; behält sich jedoch vor, daß vor ihrer etwaigen Einführung ein besseres Regiment für das Kloster angeordnet, die Irrungen bestmöglichst beseitigt und ihr eine sichere Zukunft für den Fall gestellt werde, daß sie von der Stelle ehrenhalber abtreten müsse.

Die herzoglichen Räte zu Wolfenbüttel ertheilen hierauf am 10. Septbr. 1602 dem Abte Theodor zu Loccum, dem Specialsuperintendenten Theophilus von Wida zu Sulingen und den Amtmännern Johann Clare und Johann Blume auf Befehl des Herzogs Heinrich Julius

und seiner Mutter den Auftrag zur Einführung der Katharine Nagel als Domina zu Heiligenrode.

Ihr wollt Euch, sagt die Instruction, auf den 25. *hujus* (Sept.) nach Heiligenrode begeben, dahin dann gemeldete Catharine Nagels gleichfalls erfürdert und als dann den sammtlichen Convents-Personen anzeigen, welchergestalt die alte Domina ihres Amtes entlassen und daß gedachte Catharine Nagels hinwieder daselbst für eine *Domina* bestätigt werden sollte und demnach sie sammt und sonders ermahnen, weil solch Werk für allen Dingen im Namen Gottes angefangen werden müßte, daß sie sich sammtlich zur Kirchen verfügen und Gott, den Allmächtigen um seinen milden Segen zu solchen fürhabenden christlichen Werke anrufen wollten. Zu dero Behuf dann Ihr, der Superintendent, eine Predigt, daß kein gut Regiment ohne ein ordentliches Haupt, darnach sich die anderen richteten, lange bestehen könne und daß solches von Gott, dem All-

mächtigen herfließen müsse, thun und so viel möglich auf den *Actum* appliciren* wollet und dann nach der Predigt darauf das *Veni sancte spiritus* singen und es mit einer Collecten beschließen. Und wenn solches verrichtet, sie in der Dominae Stuhl und Stand führen und installiren und immittelst *Te Deum laudamus* singen und dann ferner Ihr, der *Superintendent*, in Beisein der sammtlichen Jungfern sie, die neue *Dominam*, vor dem Altare aus Befehl Sr. F. G.* für eine Dominam des Klosters Heiligenrode proclamiren und darzu im Namen der Heiligen Dreifaltigkeit gebühlich bestätigen, ihr auch aldann die heilige Bibel, *Corpus doctrinae Catechismum Lutheri* und fürstliche Kirchen- und Kloster-Ordnung, darnach sie sich zu richten und ihr ganzes Leben anstellen sollte, an Statt der papistischen Regel befehlen und ad *manus* übergeben und darauf weiter die sämmtlichen Jungfern als ihre Mitschwestern zu lieben ermahnen und sie hinwieder der neuen *Dominae obedientiam et reverentiam*, wie alle Conversen* angeben und dergleichen hernacher daraußen auch

die andern Klosterpersonen insgemein thun lassen.

Nach der Angelobung soll Johann Clare an Statt S. F. G.* der neuen Domina des Klosters Siegel und Schlüssel und dadurch die Administration befehlen, also daß sie neben dem Verwalter in allen Sachen verfare, wie sie es vor Gott dem Allmächtigen dem gnädigen Landesfürsten und Jedermann verantworten könne und in Allem des Klosters Beste befördern und den *Actum* darauf aus einem Psalm und einer Collecte beschließen.

Die Einführung fand am 26. Septbr. 1602 statt.

Es wurden jetzt verschiedene Versuche gemacht, ein besseres Regiment einzuführen, wie Katharine Nagel sich ausbedungen hatte, und Ordnung in der Verwaltung und dem Schuldenwesen herzustellen. Daher wurde die Anzahl der Klosterpersonen, dem Einkommen des Klosters gemäß, beschränkt und der Domina befohlen, ohne schriftlichen Consens des Herzogs keine Klosterperson oder Converse* aufzunehmen, weil S. F. G. erfahren, daß

„das Kloster von geringer Einnahme; aber dagegen sehr überflüssig mit Conversen und so stark belegt sei, als kein Kloster in S. F. G. andern Fürstenthümern.“ Dem Verwalter wurde anbefohlen, der neuen Domina nicht allein den billigen Respect zu beweisen und ihr zur Hand zu gehen, sondern auch die Kirchen- und Viehregister in bessere Richtigkeit denn bishero zu bringen und darauf fleißige Aufsicht zu haben.

Die Dienerschaft, das Gesinde des Klosters wurde verringert oder sollte verringert werden. Das war aber wieder der Domina und dem Verwalter nicht recht. Um Ordnung in das Schuldenwesen zu bringen, wurden Güter verkauft (1608) auch wurde eine Anleihe gemacht (1611): Die Herzogin Elisabeth von Braunschweig und Lüneburg (vom Königlichen Stamme Dänemark) versprach dem Kloster zur Abtragung von Schulden, auf Michaelis (29.9.) 1611, 1000 rh*. Die Irrungen mit den Beamten des Grafen von Oldenburg und Delmenhorst wurden beseitigt. Schon 1596 am 21. Aug.

war mit denselben ein Vergleich getroffen; der aber nicht bestätigt war. Daher wurde 1611 der Herzog Heinrich Julius gebeten, die Bestätigung zu bewirken. Aber erst am 21. Aug. 1617 stiftete der Herzog Friedrich Ulrich einen Vergleich zwischen dem Kloster und den Grafen Anton und Anton Günther von Oldenburg und Delmenhorst hinsichtlich einiger aus früherer Zeit herstammender Irrungen über Dienste, das Gut Heggese (Eggese) das Gut Malsch und den Klosterzehnten zu Beckeln und zu Mackenstedt.

Noch ehe die Irrungen mit den Grafen von Oldenburg beseitigt waren, fand das Kloster Ursache, sich wegen Schmälerung seiner Rechte und Besitzungen über die Beamten in Syke, insbesondere den Amtmann Peter Glade zu beklagen.

Folgende Beschwerden aus dieser Zeit, wahrscheinlich 1614, finden sich von dem Verwalter Asche Unverzagt aufgezeichnet:

„Es hat“, sagt er, das Kloster Heiligenrode
„auf dessen Feldmarken, Erbgrund und Boden
in der Nachbarschaft über des Klosters Leute
im Kronsbruche auf den Torfmöoren in
dessen Brüchen und Wiesen, so lange das
Kloster gestanden, Gebot und Verbot, die
Strafe, Blutrache und Pfandung gehabt, wie
noch, welches der jetzige Amtmann zu Sy-
ke, Peter Glade, dem Kloster gar abzu-
schneiden und an das Amt zu ziehen ge-
sinnt ist.“ Ferner wird angegeben, daß
derselbe Amtmann dem Kloster die Jagd-
gerechtigkeit auf Kloster-Grund und Boden
entziehen wolle, so wie auch das Recht Bie-
nen-Fluggeld von den auswärtigen Bie-
nenzüchtern zu nehmen, die ihre Bienen
in die Klosterhaide brächten. Nichtbe-
rechtigten hätte der Amtmann erlaubt in
den Mören des Klosters Torf zu stechen
und auf dessen Haide Schollen zu mähen.
Auch sprach er dem Kloster das Recht ab,
Frauengerade* und Heergewede* zu zie-
hen, welches Recht es, wie an Beispielen ge-
zeigt wird, von jeher gehabt und nahmen für ei-

nen Kamp den jährlichen Zins, der dem Kloster gebührte.

So hatte das Kloster fortwährend gegen Druck von außen zu kämpfen. Aber auch im Innern ging alles verkehrt, wozu schlechte Verwalter das Meiste beitragen mochten. Auch Katharine Nagel vermochte daher nicht, wie sie beim Antritte ihres Amtes beabsichtigt hatte, ein besseres Regiment einzuführen, noch ein richtiges Verhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe herzustellen. Das Kloster gerieth vielmehr in eine noch bedrängtere Lage als vorher.

Herzog Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, Lehn- und Oberherr auch „Collator“* des Klosters zog daher 1620 u. 1621 die verschuldeten Güter ein; ordnete das Schuldenwesen und setzte den Unterhalt der Conventualinnen auf ein Bestimmtes.

Bei allen sonstigen Bedrängissen hatte das Kloster auch von dem verderblichen Kriege zu leiden, welcher 1618 seinen Anfang nahm, so daß Domina und Convent sich veranlasst sahen am 25. Octbr. 1623

den Herzog Friedrich Ulrich für ihr, durch Einquartierungen und Kriegsbedrängnisse verarmtes Kloster um festen und bessern Schutz zu bitten:

Noch sei hier bemerkt, daß zur Zeit der Katharine Nagel, und zwar im Jahre 1611, die Gegend von der Pest heimgesucht wurde. Ob das Kloster selbst darunter litt, ist nicht gesagt; doch findet sich aufgezeichnet, daß der Pastor Heldef und in der Nachbarschaft der Klostermeier Johann Cattenkamp mit Weib und Kindern daran starb.

Katharine Nagel starb am 31. Mai 1624; ihr folgte als Domina in demselben Jahre die bisherige Priorin Margarethe Drewes. Von ihr, dem Verwalter Christoph Hincke und dem Convente wurde am 18. August 1629 des Klosters erbfreie Länderei zu Brokhuchting dem Bremer Bürger Peter Cattenbach zu Erblehen* (*jure Emphyteutico*) überlassen.

Ferner verkauften die Domina, der Convent und der Verwalter Staz Müller mit Genehmigung ihres Lehn- und Oberherrn, des

Herzogs Friedrich Ulrich zu Braunschweig und Lüneburg, des Klosters „Collatoren“, am 30. Mai 1634 für 350 Thaler in *specie*, welche zur Wiederherstellung der im Kriege zerstörten Kirchengebäude verwandt werden sollen, an Willekin Meier zwei Baulande zu Grolland auf Wiederkauf innerhalb sieben Jahren.

Margarethe Drewes starb im Jahre 1634.

§ 35

ViceDominä.

Es folgte als Vorsteherin des Klosters Margarethe von Freitag von 1634 – 1661. Zu ihrer Zeit, nämlich am 5. April 1636 und am 25. Febr. 1637 beschränkte Herzog Wilhelm zu Harburg die Anzahl der Conventualinnen und es wurden nun vom Klosteramte, außer der Oberin, die von jetzt an Vicedomina genannt wird, vier Chanonissinnen* und nach Abtragung der Schulden noch einige extraordinaire Chanonissinnen unterhalten.

Von Belästigungen durch Kriegsvolk findet sich noch aufgezeichnet, daß im Jahre 1638 der kaiserliche General-Major von Westerholz, als er die „königlich schwedischen Völker aus der Schanze zu Dreye getrieben seinem Rück-Marsche mit 600 zu Pferde und 100 Dragoner auf dem Kloster und Vorwerke logirt gewesen sei.“

Die auf Margarethe von Freitag folgenden Vicedominä sind.

Margarethe von Affel von 1661-1692,

Minta Lägers +1721,

Dorothee von Frohnhorst +1722,

Elisabeth von Frese +1749,

Christine Sybille Clara von Heine +1773,

Marie Luise von Hugo +12. Mai 1794

Caroline Marie Jacobi

Charlotte Marianne Wilhelmine Peter + 10. Jan. 1851

Charlotte Lodemann seit 1851.

Verwalter und Amtmänner.
Schluß.

Vom Ende des 16. Jahrhunderts an besorgten Verwalter oder Amtmänner, wie früher die Vögte, im Auftrage der Äbtissin oder Domina die weltlichen Angelegenheiten des Klosters. Doch erhielten sie seit der Einziehung der verschuldeten Güter durch den Herzog Friedrich Ulrich (1620. 621) und insbesondere seit der Zeit des Herzogs Wilhelm von Harburg (1637) eine freiere Stellung, so daß sie Einnahme und Ausgabe und was von der Gerichtsbarkeit übrig geblieben war selbständig, jedoch unter Aufsicht der Domainen-Cammer, verwalteten. Daher denn auch von ihnen den Conventualinnen die Gehalte und Naturalieferungen zugestellt werden.

Folgende Verwalter und Amtmänner kommen in den Urkunden, Rechnungen und Kirchenbüchern vor:

Engelbert Hundertmark (Verwalter) 1581.

1592 (Amtmann) 1596, zuletzt erwähnt 1599.
Ihm wurde am 20. August 1596 für zehnjährige treue Dienste ein Kamp zu Länderei und einer Hausstelle von der Domina Dorothea von Horn überlassen.

Asche Unverzagt. (Verwalter) 1611 (Amtmann) 1613.14. Sein Gut wurde 1617 mit Arrest belegt. Am 4. Novbr. 1620 bittet er, daß sein Nachfolger zur Rechnungsablage angehalten werde. + 1622.

Christoph Hincke (Sohn des Dr. Hincke Propstes zu Bücken, Verwalter) 1617.1620.

Peter Broiel (Verwalter) 1621.

Zacharias Müller (Verwalter) 1627.

Christoph Hincke (wiederum Verwalter) 1629.

Staz Müller (Verwalter) 1634.

Anton von Affelen, Hauptmann, Pachtamtman, trat an Ostern 1637, starb 1642.

Wilhelm Neuhaus (Amtmann) 1648.

Anton von Affelen (Verwalter) 1654. 1656-1671. + vor dem 20. März 1674.

Christian Diedrich Schröder (Amtmann) 1674.77.78.

Anton Günther von Merode (Drost) 1680. 684.1687.1689.

Johann Abraham Camitius (Amtman) 1689.
693.1698. +1700
Johann Hinrich Bodemeyer (Amtmann)
1701.1705.1710.1713.1717.
Lüdeken (Amtschreiber) 1720.22.
Rotermund (Amtschreiber) 1725.26.27.
Johann Adam Hartmann (Amtschreiber
1728 + 5. Mai 1730 alt 37 Jahre.
Leopold Wilhelm Dithmer (Amtschreiber)
1730-54.
Johann Friedrich von Spilker (Amtmann)
1756; starb am 30. Octbr. 1801.

Über die Zeit von der Mitte des 17. Jahr-
hunderts an liegen keine speciellen Nachrich-
ten vor. Das Kloster behielt die ihm von
den Herzögen Friedrich Ulrich zu Braunschweig
und Lüneburg und Wilhelm zu Harburg ge-
gebene Einrichtung bis zu Anfange des 19.
Jahrhunderts bei. Seit dieser Zeit fanden
mancherlei Veränderungen statt, die zu-
letzt den jetzigen Zustand herbeiführten.

Nach dem Tode des Amtmanns Friedrich
von Spilker im Jahre 1801 wurden die
Geschäfte durch einen Verwalter versehen,

welcher im Jahre 1802 den Abbruch der Wohnungen der Conventualinnen veranlaßte.

Über die Geschäftsführung desselben waren so ungünstige Berichte nach Hannover gekommen, daß die Domainen-Cammer in Folge davon einen Cammer-Commissair nach Heiligenrode zur Untersuchung schickte. Dieser fand die Verwaltung noch schlechter, als berichtet war und der Verwalter wurde seines Dienstes entlassen. Hierauf wurden die Klostergüter eine kurze Zeit durch den Kammer-Commissair administrirt und sodann verpachtet. Diese Pachtung dauerte bis zum Jahre 1816. Während der französischen Herrschaft gehörten die Einkünfte des Klosters zur Dotation eines französischen Generals.

Im Jahre 1816 hörte die Pachtung auf; der Kloster-Amts-Haushalt wurde niedergelegt und der größte Theil der Ländereien an mehre Neubauer, nämlich 2 Halbmeier, 4 Großköthner, 4 Kleinköthner oder Brinksitzer und einigen kleineren überlassen; auch wurde der Pfarre und der Küsterei einiges

zugetheilt. Ein geringer Theil der Ländereien in Heiligenrode selbst und die Hälfte der Wiesen in Bruchhuchting blieb Domani-
algut und wird seitdem auf Zeitpacht
ausgethan.

Die Anzahl der Conventualinnen blieb
wie sie zur Zeit des Herzogs Wilhelm von
Harburg festgesetzt war, nämlich die Vi-
cedomina, vier ordinaire und vier extra-
ordinaire Conventualinnen. Die ordinai-
ren und extraordinären Conventualinnen
unterscheiden sich nur durch die mehre oder
niedere Größe der Gehalte. Die Anwart-
schaften auf ordinaire oder extraordinaire
Gehalte oder auf beide ertheilt der König.

Durch das Patent vom 2. März 1842 ist dem
Kloster Heiligenrode, wie mehren andern
 Klöstern ein Ordenskreuz verliehen. Dieses
Kreuz ist auf der Vorderseite mit einer
Königskrone geziert und enthält in der
Mitte den Namenszug des Königs Ernst
August und der Königin Friederike; auf
der Rückseite befindet sich die Inschrift:
Pretati et verecundiae. Es wird an ei-

nem weißen Bande mit blauer Einfassung
en sautoir getragen.

Mit der Einziehung der Klostergüter und
der Einkünfte hat das *Domanium* die Ver-
pflichtung übernommen, die Kirche, so wie
die Pfarr- und Klostergebäude in Bau und
Besserung zu unterhalten.

Anhang.

1. Die Klostergebäude und die nächste Umgebung derselben.

Die Klosterwohnungen der letzten Zeit waren, mit Einschluß der Kirche, in zwei Flügeln erbaut, welche einen rechten, nach südwesten offenen Winkel bildeten.

Der nördliche Flügel enthielt die Kirche nebst westlich davor gebauten Wohnungen für Conventualinnen. Der ganze Flügel hatte eine Länge von 150 Fuß. Der östliche Flügel erstreckte sich vom Ostende der Kirche gegen Süden in einer Länge von c. 212 Fuß. Er enthielt zunächst der Kirche Wohnungen für Conventualinnen; hierauf folgte die noch vorhandene Wohnung des Klosterbeamten (das jetzige Pfarrhaus), woran sich am südlichen Ende das Kloster-Brau- und Backhaus anschloß. Die Ostseite dieses Flügels stand jedoch mit der Ostseite der Kirche nicht in einer Linie, sondern lag c. 12 Fuß weiter östlich und ein Theil dieses Gebäudes um-

faßte etwa einer Länge von zwölf Fuß die Ecke der Kirche.

Innerhalb des Winkels lag der Jungfernkirchhof und von diesem südwestlich die Wohnung der Vicedomina, gänzlich getrennt von den übrigen Wohnungen der Conventualinnen.

Östlich von der Wohnung des Klosterbeamten lagen die Öconomiegebäude (das Vorwerk), welche einen unregelmäßigen Hofplatz einschlossen.

Alle Wohnungen waren unansehnlich und nur für das nächste Bedürfniß erbaut, wahrscheinlich während des dreißigjährigen Krieges; mithin zu einer Zeit, als das Kloster schon verarmt war.

Da diese Gebäude nur wenige Wohnungen enthielten, um 1540 aber, wie ausdrücklich erwähnt wird, an 60 Nonnen im Kloster waren, auch der Vogt, die Prövenier und viele dienende Personen Wohnung in oder beim Kloster hatten, so müssen früher mehrere und

weitläufigere Gebäude vorhanden gewesen sein. Auch ist an der Westseite der Kirche noch sichtbar, daß hier früher ein ansehnlicheres Gebäude stand. Vielleicht war auch ein westlicher Flügel vorhanden, der sich vom westlichen Ende des nördlichen Flügels bis zur Wohnung der Vicedomina erstreckte.

Das Kloster war ganz von Wasser umgeben. An der West- und Südseite von dem Mühlenbache (der Stuhre). Hier an der Südseite liegt auch die Klostermühle. Am andern Theile der Südseite, so wie östlich und nördlich waren Graften, die mit dem Bache in Verbindung standen. Nördlich waren zwei Graften; die eine gleich hinter den Klostergärten, die andere etwa 220 Schritt weiter nördlich. An verschiedenen Stellen erweiterten sich die Graften zu Fischteichen. Süd-östlich ist die Graft noch vorhanden; die übrigen sind zugeworfen; ihre Richtung läßt sich aber noch erkennen.

Ein freundliches, noch vorhandenes Gehölz

umschloß das Kloster nördlich und östlich. Südwestlich, in einiger Entfernung, lag ein kleineres Gehölz, das Küchenbruch genannt, welches jetzt in Garten und Ackerland verwandelt ist. Auch die westlich vom Kloster hinter der Sture gelegenen Wiesen waren an höheren Stellen, besonders längs des Mackenstedter und Malsch-Feldes mit Bäumen besetzt. Südlich, am jenseitigen Ufer des Baches, der Vicedomina Wohnung gegenüber, lag der Wall, ebenfalls mit Bäumen und Gesträuchen bewachsen.

Die Kirche, ein Viereck von 82 Fuß Länge und 34 Fuß Breite, ist ganz von Backsteinen erbaut. Jede der beiden Längenseiten (die nördliche und südliche Seite) der Kirche hat vier Wandpfeiler, von denen die an der nordöstlichen und südöstlichen Ecke schräg stehen und die Ecken umfassen. Das westliche Ende hat an jeder Seite einen Pfeiler. An der westlichen Fronte ist der Unterbau eines Thurmes vorhanden, zur Hälfte in der Kirche, zur Hälfte ausserhalb derselben. Die innere Hälfte ist unterhalb

des Kirchendaches mit einem Gewölbe zugebaut; die äussere Hälfte ist bis zur Spitze des Kirchendaches fortgeführt und wie das ganze Dach mit Pfannen gedeckt.

Die drei auf dem obersten Boden des Thurmes befindlichen Glocken sind von mäßiger Größe, die kleinste derselben hat folgende Inschrift:

*Maria bin ik geheten
de priorne het mit laten geten
Anno dm mccccvi
god geve sine leive gnad
berend het he de mi ghet Hof had.*

Die mittlere hat oben einen Kranz von Arabesken und darunter folgende Zeichen:

I M I A + A + G + L + A

Die größte Glocke hat in der Mitte eine Abbildung der Jungfrau Maria, das Jesuskind auf dem Schoße haltend. Oben ist ein Kranz von drei größeren und 21 kleineren Medaillons, welche Darstellungen aus der neuteamentlichen Geschichte enthalten. Durch die drei größeren Medaillons, welche die

Geburt, die Kreuzigung und Himmelfahrt Jesu enthalten, werden die 21 kleineren in drei Abtheilungen gebracht, deren jede 7 enthält.

Der Theil der Kirche, welcher das Schiff enthält, hat an jeder Seite 4 größere Fenster, je zwei zwischen zwei Pfeilern, und unter jedem größeren ein kleineres. Sämmtliche Fenster waren früher mit Spitzbogen versehen; um 1824 aber wurden in die größeren Fensteröffnungen rechtswinkelige Rahmen eingesetzt und die Bögen darüber zugemauert. Die kleineren Fenster sind ganz in rechtwinkelige verändert. – Das Chor hat 5 Fenster und zwar auf jeder Seite eins und drei im östlichen Ende. Diese Fenster haben ungefähr gleiche Länge mit den größeren Fenstern des Schiffes aber etwa nur die Hälfte der Breite derselben. Die zu beiden Seiten sind rundbogig, die hinteren drei aber spitzbogig; das mittlere dieser drei ist um ein Weniges höher als die zu beiden Seiten. Die Giebelwand über diesen 3 Fenstern enthält ein blindes Fenster in dem Verhältnisse der größeren Fenster des Schiffes; doch

ist dasselbe aber bedeutend größer.

Da, wo jetzt die westliche Thür mit hölzernem, rechtwinkeligem Rahmen eingesetzt ist, war zu der Zeit, als noch die Wohnungen der Conventualinnen dort standen ein großer, rundbogiger wahrscheinlich offner Eingang. Außerdem führten hier mehre rundbogige, jetzt vermauerte Eingänge, sowohl zu ebener Erde, als auch einen Stock hoch aus den Wohnungen der Conventualinnen, theils seitwärts in den Thurm, theils unmittelbar in die Kirche. Oberhalb der westlichen Thür war eine große spitzbogige Öffnung, die von dem ersten Treppenboden bis unter den Glockenboden reichte; sie ist jetzt bis auf zwei Fensteröffnungen zugemauert.

Die Schalllöcher sind spitzbogig. In der Kirchenmauer neben den Thurme, oberhalb des Daches der ehemaligen Klosterwohnungen, sind an jeder Seite zwei spitzbogige blinde Fenster in der Größe der Schalllöcher.

Das Innere der Kirche und somit auch das

Gewölbe, welches ganz von Steinen gemauert ist, zerfällt durch zwei Wandpfeiler und zwei auf ihnen ruhende Bogen in drei gleich große Abtheilungen, wovon eine auf das Chor und zwei auf das Schiff der Kirche kommen. Damit die Wände im Schiffe nicht leer erscheinen, ist über jedem Fenster vermittelst hervorstehender Steine ein großer Spitzbogen gezogen, über diesen Spitzbögen erhebt sich in schönem Verhältnisse das spitzbogige Gewölbe. Das kreisförmige Gewölbe des Chors erscheint durch hervorstehende, von den Winkeln ausgehende und oben zusammenstoßende Rippen ebenfalls spitzbogig.

Da nun im Jahre 1853 das Innere neu ausgebaut wurde und die Altarwand mit der Kanzel in der Mitte über dem Altare, die Emporkirche und die Bänke im Stile der Kirche hergestellt wurden, so gewahrt das Ganze einen schönen Anblick.

Zu bedauern ist nur, daß die Baukunst der neueren Zeit sich an den Fenstern so gröblich versündigt hat. Denn es sind nicht

nur, wie vorher schon erwähnt ist, die Spitzbogen der Fenster des Schiffs um 1824 zugemauert und rechtwinkelige Rahmen eingesetzt; sondern es sind auch die alten Glasmalereien, mit denen sämtliche Fenster geziert waren, entfernt und seitdem spurlos verschwunden.

Eine Orgel hat die Kirche nicht; verschiedene Versuche, welche gemacht sind, ihr eine solche zu verschaffen, haben noch nicht den beabsichtigten Erfolg gehabt.

Über die Zeit der Erbauung der Kirche sind keine Nachrichten vorhanden, es ist aber leicht ersichtlich, daß Chor und Schiff nicht zu einer Zeit erbaut sind. Das Chor ist der ältere Theil und stammt vielleicht aus der ersten Zeit des Klosters. Das Schiff dagegen ist vermuthlich zu Ende des 15. oder zu Anfange des 16. Jahrhundert erbaut.

2. Protestantische Prediger zu Heiligenrode.

Martinus Moses (auch Matthias Mosses 15. Septbr. 1571). Lebte nach Hamelmann noch 1586.

Michael Vos; zuerst erwähnt als Prediger zu Heiligenrode am 14. Aug. 1582; gestorben am 10. Aug. 1590.

Heinrich Nicolai, wurde vor dem 6. Juni 1594 nach „Flegalßen“ (Flegsten in der Inspection Münder) versetzt.

Melchior Grube, gestorben 1606, alt 70 Jahre.

Georgius Heldef, war 4 Jahre zu Heiligenrode und soll 1611 an der Pest gestorben sein.

Wesselus Martini wurde 1614 von Oyta durch die Jesuiten vertrieben.

Hieronimus Kohne oder Köhne – starb den 1. Jan. 1681.

Johann Christoph Syring, war vier Jahre in Heiligenrode (1681-85) und wurde dann nach Halfensen (Haldenstedt) bei Ülzen versetzt. Er starb daselbst 1700.

Petrus Friedericus Zimmermann aus Lüneburg wurde Ostern 1686 zu Heiligenrode ordinirt.

Johannes Ericus Ricke aus Lüchow, wurde eingeführt am 6. Novbr. 1724 und nachdem er hier 11 Jahre als Prediger gestanden nach Mellinghausen versetzt.

G. Lindemann war 9 Jahre Prediger zu Heiligenrode und wurde 1744 am Sonntage *quasi modogeniti* zu Vilsen in der Inspection Nienburg als Pastor *primarius* eingeführt.

Jacob Heinrich Fuchs aus Lüneburg, eingeführt zu Heiligenrode den 29. Mai 1744, starb 1764 den 15. Mai.

Gustav Christoph Biekenhauer war 3 ½ Jahre Prediger zu Heiligenrode und ist zu Siestorf unweit Harburg als Prediger gestorben.

Georg Heinrich Ribow aus Winsen an der Luhe, eingeführt 1768 Dom V. p. Trinit.

Johann Christoph Eberhard Friedrich aus Barenburg, eingeführt 1788 am Sonntage Septuagesimo

Franz Heinrich David Holscher, eingeführt im Juli 1800, gestorben den 21. Septbr. 1802, alt 35 Jahre.

Georg Heinrich Ziehen – seit 1803; nach Tostedt versetzt 1810.

Otto Karl Gottlieb Daniel Hanseemann, eingeführt am 12. Novbr. 1810; wurde nach Meisburg versetzt und daselbst eingeführt am 19. Novbr. 1820. Er kam von Meisburg nach Jacobidrebber und von da 1835 nach Altenwerder, wo er am 7. Decbr. 1858 starb.

Gerhard Friedrich Baring, eingeführt am 3. Decbr. 1820, versetzt nach Colnrade am 6. Septbr. 1835.

Georg Wilhelm Dörhage, eingeführt am 18. Octbr. 1835.

3. Küster zu Heiligenrode.

Ewerdt Schröder, anfangs zu Mackenstedt um 1637. Küster in Heiligenrode.

Elert Schwepe, 1660 starb am 3. Septbr. 1693, alt 61 Jahre.

Johann Sannemann, starb am 5. Novbr. 1709.

Andreas Zimmermann 1709, wurde 1722 nach Schwarme versetzt.

Dietrich Lüders 1722, starb 1743 alt 53 Jahre; war vorher Schullehrer zu Fahrenhorst.

Johann Heinrich Cruse 1742, abgesetzt 1753 und bald darauf gestorben.

Heinrich Wilhelm Luther 1753, starb 1767 an der Schwindsucht 57 Jahre alt.

Johann Conrad Luther, des vorigen Sohn, wurde seinem Vater adjungirt *cum spe succedendi* 1766 den 9. Novbr; *emer.* von 1807-1810.

Georg Wilhelm Bädeker; Gehülfslehrer des Küsters Luther von 1797 – 1807, Adju.. desselben von 1807 bis 1810 Küster und

Cantor 1810, emer. 1840.

Georg Wilhelm Bädeker wurde seinem Vater adjungirt *sine spe succed.* am 6. Septbr. 1840, *cum spe succed.* Michaelis (29.9.) 1857. –

Johann Gottfried Bädeker, wurde im Jahre 1867 Gehülfe seines kranken Bruders und Mitinhaber der Stelle bis zu seinem Tode. Erhielt seine definitive Anstellung Michaelis (29.9.) 1885 als Lehrer und Küster und trat am 1. October 1890 in den Ruhestand unter Verleihung des Cantor Titels.

Kopien
von
Originalseiten

§ 8.6

Das freybiffot Dingfried Hall dem
Erwinrich von Madeneyndt aben
dem Anbau das genantene
Gräbt abenfallt nien
Urkunde aus.

Jesu Japen ^{geboren} warden den Markt Jahr,
nicht das Loizen geborenen, an warden 1180
vom Kaiser in den Ost und ^{heimlich} Jure,
zoglichen Amt für ^{verläufig} verkleist. ⁵
Das freybiffot Dingfried, ² Salvinus Nachfolger
(von 1179 bis 1184), bekam ^{darüber} freien
Benedictinum, sein ^{günstig} Aufsehn zu sein,
bun und sein, ^{das} Erwinrich geborenen
Macht ^{selbst} wieder freygefallen. Zu diesem Jahr, ^{zu sein}
da müßte an manchen ^{Abordnung}, die zu,
nur im Kloster geborenen ^{haben}, und die so
als ^{eingriffen} in seine ^{Erbschaft} auf,
verändern. Da fand er ^{als} nicht gar
wollen, ^{hat} die von ^{Erzogen} Erwin-
rich dem Erwinrich von Madeneyndt

Abgl. von Gütern in Lina Gustewig, unsländ
 fuzbiffet in Luman;³

Abgl. von Gütern in Wapbar, Rounaffu (Graf
 Riefen). Der Graf von Gajow;⁴

Abgl. von Gütern in Wawen (Wawen) der Graf
 von Gajow;⁵

Abgl. von Gütern in Opatz Rounaffu (Opatz, Riefen)
 der feld von Godanfugaw;⁶

Abgl. von Gütern in Yatalige (Dillingen) der
 Graf von Walya (Walya);⁷

Abgl. von Gütern von Dillingen der fuzbiffet
 Gierdewig;⁸

Abgl. von Gütern in Riefen und von Zafutan
 dieses Dorfes übergab Grafen, unsländ fuzbiffet
 zu Luman, den gewandten Rounan als freies
 fignatfium;⁹

Abgl. von Gütern in Lundenaffu (Lunden) ja,
 den wir mit dem fuzbiffet Gnoden zu Mildat,
 fuzbiffet frei gemacht;

Abgl. von Gütern in Großer Lundenaffu mit dem
 Zafutan daffelben Dorfes und in Opatz, Luman,
 fuzbiffet von Gütern der fuzbiffet Gnoden;¹⁰

Abgl. von Gütern in Lunden (Lunden) mit dem fuzbiffet,
 den daffelben Dorfes der fuzbiffet Gnoden;

vergl. von Gütern in Linn Gustewig, unland
 fregliffet in Linnan;³

vergl. von Gütern in Wassen, Rornatze (Graf,
 Köpff) der Graf von Gojze;⁴

vergl. von Gütern in Wassen (Maron) der Graf
 von Gojze;⁵

vergl. von Gütern in Opass, Rornatze (Alten, Köpff)
 der Feld von Godanfangen;⁶

vergl. von Gütern in Ystallige (Döllinger) der
 Graf von Wälze (Wälze);⁷

vergl. von Gütern von Döllinger der fregliffet
 Gürtewig;⁸

vergl. von Gütern in Rixart und von Zafetan
 dieses Dorfes itergale Grafen; unland fregliffet
 zu Linnan, den gewundenen Nounen als fregliffet
 fignatfün;⁹

vergl. von Gütern in Linnadappan (Linnadappan) ja,
 den wir mit dem fregliffet Yfodan zu Miltat,
 fregliffet frei gemacht;

vergl. von Gütern in Gropf, Linnstadt mit dem
 Zafetan doppelten Dorfes und in Klein, Linn,
 Stadt von Gropf der der fregliffet Gerdewig;¹⁰

vergl. von Gütern in Linn (Linn) mit dem Zafetan
 der doppelten Dorfes der der fregliffet Gerdewig;

Verz. von Gütern in Wandata (Wandata) von 101
Freibrief von Gerdeweg;

Verz. von Gütern in Rammundigfusen (Ramm-
undigfusen bei Tjota) von Graf von Olden-
burg; ¹¹

Verz. von Gütern in Gensfalta (Gensfalta)
von Hils von Gerdeweg;

Verz. von Gütern in Dolpelta (Dolpelta)
von Hils von Gerdeweg; ¹²

Verz. von Gütern in Muparwolda (Mupar-
wolda) und von Gütern in Gopeta (Gopeta)
Graf Hillebold von Brunsfusen;

Verz. von Gütern von Gerdeweg (Gerdeweg-
fusen) und Freifusen (Freifusen)
von Freibrief von Gerdeweg; ¹³

Verz. von Gütern in Thale mit einem Hof,
von Graf Otto von Oldenburg; ¹⁴

Verz. von Gütern in Thale von Graf
Johann von Oldenburg; ¹⁵

Verz. von Gütern in Thale, welches zu,
„Giblen wald“ genannt wird, von,
Graf von Oldenburg; ¹⁶

Verz. von Gütern in Thale von Graf
in Thale, Gerdeweg Thale von Gerdeweg; ¹⁷

Lubigau, welches das Kloster im 13. 14.
und 15. Jahrhunderten erworben.

Bilder Grafen von Bremen und seine Söhne
Nikolaus, Leobwin und Grafen bekennen am
10. Febr. 1289, dass sein Frau Lubigau (propria),
Namen Altfart, die Frau Giselarts von der
Marva, mit allen ihren Söhnen dem Kloster
überlassen und dafür eine Frau, Namen Alti,
Lügn, wohnhaft in Müdenstede, nebst drei
Mark wunniger einen Farto umfangen sein
soll. Die Grafen Otto und Johann von Ol-
denbörge bestätigten diesen Kauf am 17. Febr.
1289.

Dieselben verkauften dem Kloster die Frau
das Irindis von Döllingen, Namen Hilbrige,
mit ihren Söhnen gegen eine Frau aus Mark,
Kunst, Namen Worbörge, die Kloster gibt
drei Mark wunniger einen Farto zu. Die Gra-
fen Otto und Johann von Oldenburg bestätigten
den Kauf am 17. Febr. 1289.

Am 22. December 1296 verkündet der

117.
Graf Otto von Oldenburg, das Gerbot von
Haldenrode und seine Frau Jorda dem Prosten
Pödel und von Nonnen des Alex. Gwils,
genosta den Luibigauun Guirig und die
varig auß einem Gaus in Wainth, walsch
sie von ihm in Loh fütten, für 5 Linnen Mark
verküfft und außardum zwei Frauen, Mariani
Michergis und Margareta von Alex. Sazü
ausfalden fütten. Jofann Gerbot von Hal-
denrode einen Gaus zu lassen wermag,
soltz er die Wogte über 2 Wintal Alexen,
lindt zum Hande.

Das Anzgen Gerbot von Olden abelich
dem Alexen seine Mugi Dabing für einen Ha-
der fahrt, uz den Wübben am 22. Febr. 1342.

Guirig Saza verküfft dem Prosten fize
mit dem Couwende zu Gerligenrode (dem be-
spendunnen Mannen fave fize, dem gro wisten
und dem mannen Couwende so dem Helgenrode)
den Luibigauun Gannokan auß Galbatzen, 200
sant alten Mark Linnen Pulenar" am 13 Juli
1360.

Die Brüder Jofann und Guirig Saza, Saza
des Jofanns Saza, genannt Couwens, verküfft

Luffen und Gueligenroden vom 28 Juli an
 die nöthigen Anordnungen und Befehle.
 Zu Ende des Klosters Gueligenroden
 wird dessen Amtmann Einigkeit und
 die Klaffe befestigen im Namen des
 zogen, als das Kloster Ordinarium, den
 nun veräußerten Dominus, Dorschen von Hosen,²
 die alle solches am 15 Juni zuerst veräußert
 wird.³ Auf den 28 November wird neben
 und von dem Kloster Gueligenroden zur
 Gültigung auf Pöken vorgeschrieben.⁴ Die
 selbständige der Untertanen der Am.
 der Frankburg, Pöken und Pindanberg wird
 angenommen zu Pöken am 12 April 1583.
 Unter dem unversandten Landstand ist
 „von wegen des Klosters Gueligenroden“ der
 Hoch Grotke Hanka.⁵

Aber die samliche Lage des Klosters sei,
 ist sich eine Auffage der unnen Dominus selbst.
 Zu neuem Brief vom 15 Juni 1582 klagt sie,
 daß „die große Unversicherung, in welche das
 „Kloster in Nothstand gebracht, ist nicht nur,
 „vielleicht sondern noch Jahr zu Jahr vergrößert
 „wird.“ -